8.

Autor hujus libelli est J. Eÿbel [redacted], Professor juris Canonici in Univers. Viennensi depositus, et alio relegatus, nunc Viennam revocatus, ubi cum approbatione opus hoc suum vulgavit.

KR
350.

Nichts Mehreres
von
Ehedispensen,
als was
Religion, Recht, Nutzen, Klugheit und Pflicht
fordert.

Es ist besser, das ein Aergerniß entstehe, als daß ein Wahrheit verschwiegen werde.
S. Gregor. M.

Wahrheitsthal
Bey den Gebrüdern van der Brust.
1782.

1989.2

Vorrede.

Wenn auch gleich der Patriot etwas dem Nebenmenschen und dem Staat nüzlich zu seyn erachtet, so hat er sich doch bevor bey der Religion, den Rechten und der Klugheit Raths zu erholen, ob er davon sprechen, ob er die Ausführung desselben anrathen solle. Erhält er nun aber ächte Urkunden, daß das nüzliche auch in der Religion, und in den Rechten nicht nur als erlaubt, sondern sogar als eine Pflicht erkannt seye, und zeigt ihme die Klugheit, daß alle Hinderniße gegen den Vorrath der Ausführungsmittel verschwinden, so ist er alsdenn nur damals einer weiteren Rechtfertigung bedürftig, wenn er Reden und Schreiben unterläßt. Stimmen Religion, Rechte und Gelegenheit mit dem nüzlichen übereins, so folgt die Pflicht von selbst; und der Patriot kann in seinem Reden und Schreiben keine einfachere, und mehr natürliche Ordnung halten,

ten, als wenn er erstens die sämmentliche Rechte, zweitens den mannigfältigen und gemeinschaftlichen Nuzen, und wie zu Erhaltung desselben alle Gelegenheit vorhanden ist, drittens endlich die Pflichten zergliederet, und alles mit seinem Gegenstande getreu zusammenhält.

Aechte Urkunden, und klare Geseze lassen sich weder läugnen, weder verdrehen. Und da willkürliche Auslegung, Subtilitäten, Wortfängerei, sophistische Vernunfts-Fesseln, Lärmen, Schmähen, und bis zum Kezer verläumden heutiges Tages keine Sachen mehr sind, die Werth und Achtung finden, so kann der Patriot ohne Furcht den ihme unschäzbaren Ruhm und Namen eines gutkatholischen Juristen zu verliehren, auch einen Beweis, daß die landesfürstliche Macht sich die Ehehinderniße zu bestimmen und einzuschränken vorbehalten könne und solle, auf folgende Art ausführen.

Innhalt.

Erste Abtheilung

Von deme,

was in Rücksicht auf die Ehehindernisse in den Rechten gegründet ist.

I.

In dem natürlichen Privatrechte.

II.

In dem natürlichen Staatsrecht.

III.

In dem geoffenbarten göttlichen Rechte.

IV.

In dem römischen, oder gemeinen bürgerlichen Rechte.

V.

In den fränkischen und anderen alten deutschen Gesezen.

VI.

In den Kirchengesezen der ersten Jahrhunderte, in deren Zurückführung die in mitlern Zeitalter eingeführte Kirchenzucht den Landesfürsten nicht hindern kann.

Zweyte Abtheilung

Von dem

Nuzen, der sich ohne alle Hinderniß ergäbe, wenn die Ehehinderniße durch landesfürstliche Macht bestimmet, und eingeschränket würden.

I.

In Ansehung der Religion.

II.

In Ansehung einzelner Familien.

III.

In Ansehung des Staats.

IV.

Bey dem Vorrath der Hilfsmittel gegen alle Hinderniße.

Dritte Abtheilung

Von den

Pflichten, die Ausübung dieser landesfürstlichen Macht zu befördern.

I.

Pflicht des Regenten.

II.

Pflicht der Bischöfe.

III.

Pflicht der übrigen Klerisey.

IV.

Pflicht des ganzen Volks.

Ihr Männer, ihr wisset, daß bey dieser Arbeit unser Gewinn ist. Handl. der Ap. XIX. 25.

Erste Abtheilung

Von deme, was in Rücksicht auf die Ehehinderniß in den Rechten gegründet ist.

I.

In dem natürlichen Privatrechte.

§. 1. Die eheliche Gesellschaft, nach dem natürlichen Privatrecht betrachtet, entstehet blos durch den **Vertrag**, durch welchen sich Mann und Weib zur Erzeugung und Erziehung der Kinder vereinigen.

§. 2. Nach dem nämlichen Recht ist also nur jenes eine Ehehinderniß, was den wesentlichen Eigenschaften eines jeden Vertrags, oder dem besondern Endzweck der ehelichen Gesellschaft entgegen gesezet ist.

§. 3. Mangel der Vernunft; unreiffes und unmindiges Alter, da man noch nicht fähig, seine Handlungen den Pflichten gemäß einzurichten, und sich zu erhalten, vom Willen und der Oberherrschaft der Eltern, oder der Vormünder abhanget; Betrug oder Irrthum, in den man in Ansehung des Wesentlichen, des Vertrags, oder der Person, welcher man sich verbindlich machen wollte, geführet worden; ungerechte Gewalt, Versprechen und Bedingnisse wider den Endzweck des Vertrags, wider höhere Grundgeseze, Treue und Gewissen, wider die Rechte eines dritten, oder wenn man etwas verspricht, was man zu erfüllen nicht in Stand kommen kann, alles dieses stehet jedem Vertrage, und hiemit auch dem ehelichen entgegen.

§. 4. Man mag aber in der Ordnung der Personen, welche von einem gemeinen Stammvater abkommen, und **Blutsverwandte** heissen, entweder die **gerade Linie**, die lauter Personen enthält, deren eine die andere gezeuget hat, oder die **Seitenlinie**, welche die Verschwisterten darstellet, durchgehen, so ist ohne Beyhilfe unserer heiligen Offenbarung und anderer positiven Gesezen schwer, unter solchen Personen einen

nen Grad, oder einen Abstand anzugeben, in welchem die blosse **Vernunft** die Ehe wegen der **Blutsverwandschaft unwidersprechlich** verboten fände. Siehe das Lehrbuch der praktischen Philosophie von Joh. Georg Heinrich Feder Moral I. Th. II. H. II. Absch. 21. §. wie auch Recht der N. II. Th. II. H. I. Absch. §. 44.

§. 5. Auch das Kayserl. Königl. theresianische adeliche Kollegium zu Wien hatte an dem seel. Hofrath von Riegger einen Lehrer, welcher allen denjenigen, die immer mit dem blossen Vernunftlichte zur Herabsezung der Offenbarung, und der positiven Gesezen alles erweisen wollen, Troz gebothen, daß sie ihm erweisen sollen, daß die Ehe nach dem **blossen Naturrecht** betrachtet, auch in der geraden Linie der Blutsverwandten eine **allgemeine** Hinderniß finde.

§. 6. Daß dergleichen Ehen schon wider die natürlichen Triebe seyen, daß bey denselben wegen allzugrosser Ungleichheit der Eheleuten im Alter Unfruchtbarkeit, und schlechte Zeugung zu besorgen wäre, daß das väterliche Ansehen die väterliche Gewalt mit der ehelichen Gleichheit, und Liebe nicht bestehen könne, und die kindliche Ehrfurcht, und Unterwürffigkeit verschwinden müste, alle diese Einwendungen sind auf Sand gebauet. Bestehet denn nicht in positiven Gesezen die Unterwürffigkeit des Weibes in Ansehung des

Man=

Mannes mit der Liebe? ist nicht das Ansehen die Herrschaft eines Landesfürsten jener eines Vaters weit überlegen, und kann dieselbe nicht forthin bestehen, wenn der Landesfürst eine aus seinen Unterthanen zur Ehe nimmt? Muß eben sogleich bey dieser alle Ehrfurcht und Unterwürfigkeit verschwinden?

Ich hörte mir freylich hierauf öfters, aber auch nichts anderes antworten, als dieses: **der Landesfürst kann sein Ansehen gegen eine Person aufgeben, dieselbe von den Pflichten der Unterthanen loszählen; der Vater kann dieses aber nicht in Ansehung derer, die von ihme abstammen, und ihm vermög den natürlichen Gesetze Ehrfurcht und Unterwürfigkeit schuldig sind.** Und ich fragte auch sodenn hierauf vergebens: ob aber doch das Ansehen, und die Gewalt des Landesfürsten, die Ehrfurcht und die Unterwürfigkeit des Unterthans mit der Liebe, und den ehelichen Pflichten bestehen könne, **wenn der Landesfürst eine aus den Unterthanen zur Ehe nimmt, und dieselbe von der nach dem natürlichen Staatsrecht schuldigen Ehrfurcht und Unterwürfigkeit nicht loszählet.** Genug, wann es seyn kann, so wird es dort sowohl, als da seyn müssen. Obgleich der Vater als Vater gegen den Sohn ungleich grössere Rechte hat, so kann ja doch der Vater mit dem Sohn in eine gleiche Handlungs- oder Güter-

Ge-

Gesellschaft treten, worin der Sohn, ohne die Ehrfurcht, und die Unterwürffigkeit, die er dem Vater als Vater schuldig ist, zu verletzen, ohne der väterlichen Gewalt, dem väterlichen Ansehen als Sohn zu nahe zu treten, in Ansehung der Handlung und der Güter gleiche Rechte fordern kann.

§ 7. Von Ehehindernißen wegen der Schwägerschaft: nemlich zwischen den Mann, und des Weibs Blutsverwandten, zwischen dem Weib und des Manns Blutsverwandten weiß das blosse Recht der Natur wohl gar nichts.

§. 8. Eben so wenig läst sich aus dem blossen Naturrecht erweisen, daß dem Mann der bereits mit einem Weib geschlossene Ehevertrag ein Hinderniß sey, mit mehreren Weibern dergleichen Eheverträge zu schliessen. Daß der Hausfriede, die Erzeugung der Kinder, und die Erziehung derselben dadurch erschweret würde; und deßwegen, weil beynahe eben soviel Mädchen als Knaben gebohren werden, ein offenbarer Eingrif in die natürlichen Rechte des anderen erfolgen müste, wenn einer sich mehr als eine Frau zugleich nähme; sind fürwahr seichte Gründe. Ein Glück, daß es noch Mittel gibt den Hausfrieden zu erhalten, denn sonst würden Weiberspitäler, und vieles Hausgesind halten, aus eben der Ursache den Gesetzen der Natur entgegen seyn. Auf Hausfrieden, und gute Erziehung der Kinder,

muß

muß ja doch und kann auch in fremden Erziehungshäusern gesehen werden. Warum sollte es nicht auch der Hausvater zuwegenbringen können? welchen freylich das Naturrecht immer verbinden würde, nicht mehrere Eheverträge, als nur so viele zu schlüssen, denen er, vermög seiner Kräfte, seines Vermögens, und seiner übrigen Umstände, pflichtmäßig nachleben könnte. Die Bevölkerung würde, meines Erachtens, auf diese Weise so wenig dabey leiden, daß dieselbe vielmehr beförderet würde, da eben die beynahe gleiche Zahl der Knaben und Mädchen die Verehlichungen und die Bevölkerung verhindert, weil nemlich Mannspersonen durch mehrere Umstände ausser Stand sich zu verehlichen gesetzet werden können, und die, welche im Stande bleiben, nicht mehr Mädchen zur Ehe nehmen dörfen. Alle diese Vernunftschlüsse will ich jedoch nicht nur ohne mindesten Abbruch, sondern vielmehr mit Verehrung der positiven Göttlichen und menschlichen Gesetzen, wodurch andere Bestimmungen erfolget sind, und nur wider jene gesagt haben, welche alles sogleich aus dem blossen Naturrechte diktatorisch herleiten wollen.

§. 9 Nur damals würde der, welcher einem Weibe die Ehe versprochen, oder dieselbe mit ihr bereits geschlossen hat, in dem natürlichen Privatrechte eine Hinderniß finden, zugleich mit einer anderen

ren Eheversprechen zu machen, wenn er ausdrüklich mit der ersteren übereingekommen wäre, keine andere zugleich zu nehmen.

§. 10. Daß hingegen bey dem Weib das Band der Ehe mit einem Manne schon im Rechte der Natur eine Hinderniß sey mit einem andern Eheversprechen oder Ehekontrakt dergestalt einzugehen, daß sie ihn neben den erstern zugleich als Ehegatten haben sollte, an deme läst sich meines Erachtens nicht zweiflen, weil das von einem schon schwangere Weib nicht mehr von anderen empfangen kann, und doch ungewiß bliebe, welcher der Vater ist, wodurch also der natürliche Erziehungs Trieb ausgerottet würde.

§. 11. Daß die Ehe ungültig sey, wenn der Vertrag von der Haltung der ewigen Keuschheit beygesetzet wird, dieses ist ein unabänderliches Gesetz; denn **in eine die Erzeugung und Erziehung der Kinder zur Absicht habende Gesellschaft sich einlassen, und zugleich die Nichterzeugung, und Nichterziehung der Kinder einander angeloben**, ist ein offenbarer Widerspruch. Ein anderes wäre es, wenn Eheleute dieses nach schon geschlossenem Vertrage thäten, denn es widerspricht sich nicht: in eine Gesellschaft mit der ihr eigenen Absicht eintreten, und hernach mit wechselseitigem Einverständniß einem gesellschaftlichen Rechte entsagen.

§. 12. Erklärungswerther aber ist die Frage: ob, nach dem blossen Naturrecht, wegen vorher Gott gelobten Keuschheit die nachhin vollbrachte Ehe ungültig sey. In einem solchen Stande, in welchem unsere Handlungen nur von dem Willen, und der Oberherrschaft eines andern ihre Gültigkeit, oder ihren Bestand haben, kann eben der, bey dem die Oberherrschaft ist, den Untergebenen von dem Hindernisse, so aus einem solchen Gelübde folgete, bald befreyen? Allein in dem Stand der natürlichen Freyheit können wir eben deßwegen, weil wir uns freywillig Gott verbunden haben, weder bey uns selbst, weder bey anderen, die uns nemlich an Rechten gleich sind, platterdings eine Befreyung finden, wenn uns nicht Gott selbst durch das natürliche Gesez Aushilfe gibt. Dergleichen Aushilfe und ihr Grund ist in dem vorgetragenen Falle bey dem Vernunftlichte gar bald zu ersehen. Bilden wir uns nur einen vor, der sich verlobet hat, sein Geld zu lauter frommen Absichten zu verwenden; mit deme wir aber, weil wir von seinem Gelübde nichts wusten, uns in einen Vertrag eingelassen, worinn er, auf unser an ihn übertragenes, ihm übergebenes, ja bereits von ihme genossenes Eigenthum dergestalt unser Schuldner geworden, daß er uns unsere Sache nicht einmal zurükgeben könnte, wie er dieselbe empfangen hat. Wird wohl dieser sagen können: ich habe mich verlobt mein Geld zu lauter frommen Absichten zu verwenden, darum hab ich auch

keine

keine Pflicht, mit dem durch das Gelübt nur Gott gewidmete Geld die gemachte Schulden zu zahlen? Oder, wenn er es sagt, werden wir wegen seines Gelübdes unsere verschlimmerte Sache zurücknehmen, und ihn der versprochenen Bezahlung entlassen müßen? Gewiß nicht; denn aus dem natürlichen Geseze, welches den Nächsten zu verletzen verbeut, erkennen wir ohne Anstand, daß ein Gelübde nur in soweit und in solang von Gott angenommen werde, als hieraus keine Verlezung des dritten folget. Es bleibet also auch der, welcher vorher Gott die Keuschheit gelobte, und sich sodenn verehlichte, seinem Ehegatten jene Pflichten zu erfüllen schuldig, auf derer Verheissung sich dieser ihme übergeben hat. Er wird zwar eben so, wie ein anderer gelübdswidriger Schuldenmacher dieses, daß er das Gelübd übertrat, und sich in einem Stand dasselbe nicht erfüllen zu können setzte, zu bereuen haben; allein dieß wird dem andern Ehegatten so wenig hindern, die ehelichen Pflichten zu fordern, so erlaubt es ist, daß von dem reumüthigen Schuldenmacher die Gläubiger Bezahlung fordern.

§. 13. Zum Ueberfluß frage man den Widersager nur noch um folgendes: ob wir nicht verbunden sind, immer nach dem grösseren Gut zu trachten? ob es nicht möglich werden könne, daß in gewissen Umständen besser, und den natürlichen Gesetzen gemäßer sey heurathen, als ledig bleiben; ob wir ein Gelübde ma-

chen können, wenn wir wirklich in solche Umstände kämen, das Bessere, und die grössere Pflichten zu verlassen? ob das die gröste Pflicht, und eine Pflicht gegen Gott heissen könne, etwas zu erfüllen, was Gott durch das natürliche Verboth, **Niemanden zu verletzen**, sattsam erkläret hat, nicht annehmen zu wollen? Die strengsten Vertheidiger des Gelübds lehren, daß der, welcher ein Gelübd gemacht hat, keiner Erlaubniß, keiner Befreiung bedürftig ist, dasselbe in etwas offenbar besseres umzuändern. Nach diesem wahren Satz ist nun bey dem, der nach angelobter Keuschheit sich verehlichte, die Ehehinderniß vollkommen gehoben, wenn er das Gelübd die Keuschheit zu halten, wodurch der Ehegatt in seinen Rechten verletzet wurde, in das, was besser als verletzen ist, nemlich in die Beobachtung dieser Rechten umändert. Wir werden sehen, daß in den erstern Zeiten unserer Kirche durch die vorher abgelegte feyerlichste Keuschheits Gelübde die darnach vollbrachte Ehe nicht ungültig gemacht worden. Im blossen Naturrecht wird ohnehin den feierlichen Gelübden keine grössere Kraft und Verbindlichkeit, als den unfeierlichen zuerkennet.

§. 14. Es ist aber auch nichts lächerlicher, als auf die Frage, ob die eheliche Gesellschaft eine von Gott gebottene Gesellschaft sey? die Antwort hören: **sie seye es in Ansehung des ganzen menschlichen Geschlechts.** Das ganze menschliche Geschlecht

heu-

heurathet ja nicht, sondern nur Personen dieses Geschlechts: Wir müssen also eine natürliche Regel in Ansehung eines jeden insonderheit wissen, und diese zeigt der Urheber der Natur unserer Vernunft durch den von ihme festgesetzten Endzweck, und die hiezu gegebenen Mittel, woran uns auch unser eigenes Leibs-Gebäude, und die natürliche Triebe mahnen. Hieraus darf man nemlich ohne Scheu diese Regel ziehen, die eheliche Gesellschaft ist jedem geboten, der **Kraft, Vermögen, und durch keine höhere Gesetze eine Hinderniß hat Kinder zu zeugen, und zu erziehen.** Ein solcher kann also nicht glatterdings willkührlich diesem Gebot durch ein Gelübd ausweichen, dann dieses hiesse sodenn nicht ein dem Urheber der Natur, sondern ein wider den Urheber der Natur gemachtes Gelübd, welches den höhern Gesetzen entgegen streitet, und keine Verbindlichkeit wirken kann. Wenn es gänzlich in dem freyen Willen des Menschen stünde zu heurathen, oder nicht zu heurathen, so könnte sich dieser so gut als der andere und so könnte sich also ein jeder des Heurathens entschlagen, und die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts gienge wider den Willen des Schöpfers zugrund. Die Antwort hierauf, es werde niemals geschehen, daß sich alle des Heurathens entschlagen werden, und folglich sey der Untergang des menschlichen Geschlechts nicht zu besorgen, heist bey einem vernünftigen Mann gar nichts. Der vernünftige Mann fragt nicht, was wird geschehen?

hen? sondern was darf geschehen? da also vom Schöpfer die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts geboten ist, so will er beantwortet haben, welchen Personen dieselbe geboten sey? Und da wird die Antwort gleichwohl noch auf einen jeden ausfallen müssen, welcher nicht schon in der von uns aus dem Naturrecht hergeleiteten Regel für sich eine Ausnahme findet, und für den das unehliche Leben sodenn gewiß besser oder wie es insgemein heist, ein **besseres Gut ist.**

§. 15. Nach dem **blossen** Naturrecht ist das Eheband nicht glatterdings unzertrennlich; und es findet sich also auch kein Grund zur Hinderniß einer anderen Ehe nur deßwegen, weil der noch lebt, mit dem man einen Ehevertrag eingegangen. Es ist nemlich nach dem blossen Recht der Natur die Ehe so, wie andere Verträge auflößlich, sobald der Endzweck erreicht ist; und Eheleute ihren Vertrag nicht ausdrücklich auf eine beständige Gesellschaft gemacht haben. Sind so viele Kinder, als die vereinigte Eheleute haben erzeugen wollen oder können, schon auch erzogen; befinden sich diese Eheleute in Umständen, worinn sie anderer wechselweiser Dienste nicht mehr bedürftig sind; wie soll die blosse Vernunft noch auf einer nothwendigen Unzertrennlichkeit beharren? Wäre auch der Ehevertrag auf eine beständige Gesellschaft gemacht, so wären dergleichen Eheleute noch nicht gehindert, wenn es ihnen beiderseits gefällt, sich von einander zu trennen.

Kommt

Kommt aber noch schwere Beleidigung, Leib und Lebens-Gefahr, oder Untreue dazu, so hindert das natürliche Gesellschafts-Recht den dergestalt beleidigten, oder in Gefahr gesetzten Ehegatten nicht, nach getroffener Fürsorge für die Erziehung seiner Kinder, auch ohne Einwilligung des andern Theils aus der ehelichen Gesellschaft zu treten.

§. 16. Aus deme, was bishero angeführet worden, ist überhaupt leicht abzunehmen, wer in blossem Stande der Natur das Recht habe die Ehehinderniße zu heben, wenn dieselbe nur nicht solche sind, welche gar nicht gehoben werden können; als zum Beyspiele, Mangel der Vernunft, vorhergehende und beständige Unvermögenheit ehelich beyzuwohnen, und alles, was höhern Grundsätzen und dem Gewissen entgegen stehet.

§. 17. Der Betrogene, der Irrgeführte, der Gezwungene, und jeder, dessen Rechte durch den Ehevertrag verlezet wurden, kann also nach dem natürlichen Privatrechte Ehedispensen ertheilen. Und in Ansehung jener, derer Handlungen von dem Willen, und der Gutheissung anderer abhangen, ist auch folglich bey Eltern, bey Vormündern, bey denen, die die Oberherrschaft haben, das natürliche Gericht in Ehesachen.

§. 18. Da wir nun wissen, was nach dem natürlichen Privatrecht Ehe, und Ehehinderniß ist, und

 daß

daß es auch bey dem Bestand oder den Hindernißen des Ehevertrags eben so, wie in andern Verträgen, auf die ankömmt, die daran Theil, und Recht haben; so erkennen wir schon die ersteren Grundsteine, welche dem Landesfürsten, an dem im Staate die oberste Gewalt durch den Unterwerffungs-Vertrag übertragen worden, zur festen Ruhe seines Rechtes auch in Ansehung der Eheverträge und der Ehehindernißen geleget sind. Allein das Gebäude wird im folgenden sichtbarer werden.

II.

In dem natürlichen Staatsrecht.

§. 19. Die Staatsverbindung läst sich gewiß nicht ohne dem Vertrag der Unterwerffung gedenken, vermög welchen eben die, die in die Staatsverbindung eingetreten sind, in allen, so sich auf den Endzweck des Staats, und dessen Erlangung, oder das allgemeine Beste beziehen kann, und nicht wider die göttliche Geseze streitet, ihre natürliche Freyheit an eine oberste Gewalt, sey diese nun bey einem oder mehreren, abgetreten, und folglich versprochen haben, nichts zu wollen, was nicht die oberste Gewalt will. Sobald also diese in Sachen, die auf den Staat und

das allgemeine Beste einen Bezug haben, etwas nicht will, kann es auch der Unterthan nicht eigentlich wollen. Und hat auch die oberste Gewalt den Willen des Unterthans in einer Handlung im Anfange oder durch eine Zeit nicht gestöret, so kann doch dieser Willen, und die Gültigkeit einer solchen Handlung nicht ferner bestehen, wenn die oberste Gewalt es für das künftige nicht mehr will, eben deßwegen, weil der Regent den ihme unterworffenen Willen des Unterthans eben so, als seinen eigenen zum Besten des Staats in allen deme ändern kann, worinn er nicht selbst durch göttliche Geseze an gewisse Gebote und Verbote gebunden ist.

§. 20. Alle Versprechen, Verträge, Gelübde, welche nicht über einen Gegenstand, der ohnehin durch göttliche Geseze geboten oder verboten ist, und nur um die Befolgung, oder die Unterlassung mehr zu befestigen gemacht sind, unterliegen hiemit, nach dem natürlichen Staatsrecht, dem Willen des Regenten in Rücksicht auf das von ihm allein zu besorgende, von ihm allein zu beurtheilende allgemeine Beste; dergestalt, daß ihn keine menschliche Gewalt an deren Bestimmung, Erhaltung, oder Zernichtung hemmen kann, und der, welcher ihn hemmen wollte, schon nach den göttlichen Rechten, worunter das natürliche und allgemeine Staatsrecht gewiß ist, als ein Rebell anzusehen wäre.

§. 21. Ist dieses nun überhaupt, und in Ansehung aller Verträge nach der gesunden Vernunft unumstößlich, wie könnte man Anstand nehmen, sogleich die Folge zu ziehen, daß auch bey Eheverträgen, und bey Hinderníßen dieser Verträge alles, was nicht schon durch göttliche Geseze seine Bestimmung hat, in Rücksicht auf die Gültigkeit, und den Bestand des Vertrags nur allein dem Willen des Landesfürsten, und um so gewisser überlassen sey, als auf diesen Verträgen, wie Cicero sagt, Seminarium Reipublicæ die Pflanzschule des ganzen Gemeinenwesens beruhet.

§. 22. Aus dieser Hauptfolge übersieht die gesunde Vernunft die ganze Reihe der weitern unlaugbaren Folgen für die Landesfürstliche Macht in Ehesachen. Welchem nemlich durch das Recht die Besorgung eingeraumet ist, daß der Endzweck erreichet werde, der ist vermög eben den Recht auch befugt, die Mittel dazu anzuwenden; und der Landesfürst wird hiemit, wegen seines Rechts auf das Beste des Gemeinenwesens, und auf dessen Pflanzschule, oder die Erzeugung und Erziehung der Kinder zusehen, alles, was diesen Endzweck erreichen macht oder befördert, gebieten, alles, was diesen Endzweck verhindert, oder hemmt, verbieten; und nach seinem Urtheile hierin in soweit bestimmen und einschränken können, als nicht schon eine göttliche Bestimmung oder Einschränkung vorhanden, die

er

er freylich sodenn nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch mit seinen Gesezen zu befestigen hat.

§. 23. Und da überhaupt alles Recht über andere, insonderheit aber das landesfürstliche Recht über Unterthanen unnütz wäre, wenn nicht ohne alle Widerrede, ohne allen Widerstand, dem Recht Genügen und Gehorsam geleistet werden müste: so haben sich die ehelichen Gesellschaften, nicht weniger als andere mindere Gesellschaften, mit welchen sie der grossen bürgerlichen Gesellschaft, und dem allgemeinen Besten untergeordnet sind, vollkommen nach den Gesezen des Landesfürsten auch mit Hintansezung ihres Privatnutzens zu richten, und ist im Staate keine andere menschliche Gewalt begreiflich, welche den Landesfürsten in Bestimmung der Eheverträgen und Ehehindernissen hindern könnte.

§. 24. Nach der dem Landesfürsten allein zukommenden obersten Gewalt über die Verträge, wird derselbe hiemit Macht haben unter nahen Blutsverwandten, welche eben wegen ihren näheren Umgang, und ihrer grössern Vertraulichkeit mit Vorspieglung, oder in Hofnung baldiger Ehe, noch vor derselben zur verderblichen und der Bevölkerung nachtheiligen Unzucht einander verleiten könnten, über die Verbote, die wir in den geoffenbarten göttlichen Gesezen enthalten zu seyn sehen werden, noch weitere Ehe Verbote beyzusezen;

aber auch zugleich sich vorbehalten können, nur gewisse Grade und Abstände der Blutsverwandten oder auch Verschwägerten, zu bestimmen, in welchen allein und ohne von einer menschlichen Gewalt zu wagender Erweiterung, die Eheverträge ungültig seyn sollen.

§. 25. Staats-Ursachen, die eine gute Einrichtung, und ein gemeinnützliches Verhältniß unter den Klassen der Bürger fordern, werden dem Landesfürsten das Recht geben, sogar zwischen Personen von verschiedenem Stande entweder Eheverträge zu verbiethen, oder dergleichen unter Personen von ungleichem Stande geschlossenen Ehen nicht alle bürgerliche Rechte gleich anderen genüssen zu lassen.

§. 26. Das Majestäts-Recht den Lastern im Staate all mögliche Schranken zu sezen enthält ohnehin auch das Recht zu Befestigung der ehelichen Treue, und Hindanhaltung sowohl der Ehebrüche, als der Todschläge, zu verordnen, daß keine Person, welche sich noch bey Lebzeiten ihres Ehegatten in Eheversprechen mit einem anderen eingelassen, und deßwegen nicht nur Ehe gebrochen, sondern hiedurch wohl gar zu den beförderten Tod ihres Ehegatten entweder Ursach, oder Gelegenheit gegeben, mit einem solchen Eheversprecher jemals eine gültige Ehe schlüssen könne.

§. 27. Jedem Staat wäre zu wünschen: daß unter den Bürgern keine Verschiedenheit der Religion

herrsch-

herrschte, woraus so oft auch andere höchst schädliche Entzweiungen der Gemüther entstehen. Allein die Gewissen lassen sich nicht durch Gewalt zu anderen Meinungen bringen, und es entstünde oft grösseres Uebel im Staate, wenn Bürgern nach Verschiedenheit ihrer innern Religion nicht auch verschiedener äusserer Gottesdienst entweder aus **Gnade** oder immerzu gar durch **Verträge** gestattet würde. Da wird es nun freylich bey dem Landesfürsten beruhen, ob Personen, deren die eine von der anderen der Religion nach unterschieden ist, auch Eheverträge, und mit was für Bedingnißen in Ansehung der Erziehung der Kinder, oder unter was für einer Einschränkung anderer bürgerlichen Rechten sie dieselben eingehen dürfen.

§. 28. Der dem Regenten nicht erweisen kann, in dem göttlichen Geseze selbst von der Pflicht zur Bevölkerung durch rechtmäßige Verehligung beyzutragen, ausgenommen zu seyn, dieser kann sich durch blossen Willen, oder eine besondere, mit wem immer gemachte Einverständniß, oder durch Jurament und Gelübde zum **ledigen Stand** nicht dergestalt verbinden, daß ihn der Landesfürst nach Erforderniß des Staats, und der Pflanzschule des Gemeinenwesens nicht sollte verhalten können in eheliche Gesellschaft zu treten. Es ist nemlich in den Vordersäzen schon sattsam erwiesen worden, daß Gott der Urheber des natürlichen Staatsrechts wider dasselbe keine Verbindung annehme, daß

weder

weder Gelübd, noch Jurament, noch eine menschliche Gewalt begreiflich sey, wodurch wir zur Nichterfüllung der dem Staat schuldigen Pflichten verbunden werden könnten, und daß endlich durch Einverständniß, Gelübd oder Jurament ein Versprechen auch in willkürlichen Dingen niemals für jenen Fall habe gemacht werden können, wenn dieselbe in Streit mit dem Besten des Gemeinenwesens kämen, und dieses dabey leiden müßte.

§. 29. Zu mehrerer Sicherheit, daß nicht Eheverträge wider die göttliche oder landesfürstliche Geseze, oder wider das Recht eines dritten geschlossen, und daß auch hiedurch die Eheleute nicht minder als andere von Vergehungen abgehalten werden mögen, wird es dem Regenten freystehen, zur Gültigkeit der Eheverträge eine vorhergehende feierliche Bekanntmachung zu fordern, und sowohl die Feyerlichkeit selbst als den Ort der Bekanntmachung vollkommen nach seiner Willkühr zu bestimmen. Dem Regenten kann nemlich keine menschliche Gewalt vorschreiben, daß die Verträge nur damals gültig seyn sollen, wenn sie mit diesem und keinem anderen Feierlichkeiten geschlossen, an diesen, und keinen anderen Ort, und von diesen und keinen anderen Personen verkündiget worden: da Verträge, wenn sie nur nicht wider göttliche Geseze streiten, nach dem natürlichen Staatsrecht dem Landesfürsten allein überlassen sind.

§. 30. Den Gewaltthätigkeiten muß im Staate immer ein besonderer Damm gesezet werden. Und dieses ist wohl am meisten nothwendig bey Ehen, wo einzig und allein durch freyen Willen und Liebe die Glückseeligkeit der ehelichen Gesellschaft, und alles, was daraus zum Besten des Gemeinenwesen erfolgen solle, gegründet werden muß. Der also eine Person in Absicht sich mit ihr zu verehlichen wider ihren Willen entführen würde, diesen kann die Landesfürstliche Macht unfähig erklären, eben mit dieser Person einen gültigen Ehevertrag zu schlüssen, wenn auch die Entführte nach der Entführung in die Ehe eingewilliget hätte, nemlich in Erwegung, daß dergleichen Einwilligung immer verdächtig sey, und mehreren Entführungen Gelegenheit geben könnte.

§. 31. Und können, wie wir schon oben überzeugt worden, die Eltern nach ihrem Recht die Handlungen der Kinder solang leiten, bis diese selbst dessen fähig sind; auch über die Eheverträge urtheilen, welche die Kinder eingehen wollen: so muß der Landesfürst, dem alle mindere Gesellschaften untergeordnet sind, hiezu noch mehr befugt seyn. Es wird also bey ihm beruhen, dieses Urtheil unter seiner Oberaufsicht entweder ferner den Eltern und Vormündern unmittelbar zu belassen, oder an andere Gerichte überzutragen, und zu verordnen, daß die Eheverträge, welche von Unmündigen ohne Wissen der Eltern, Vormünder, oder der

vorgesezten Obrigkeit geschlossen werden, ungültig seyn sollen.

§. 32. Wie die Verträge selbst, so sind auch überhaupt die über Verträge entstehenden Händel dem landesfürstlichen Urtheile unterworffen. Denn welcher anderer, der weder von Gott, noch von Menschen zum Richter der bürgerlichen Verträge aufgestellet worden, und keine Vollmacht aufzuweisen hat, Verträge, die nicht wider die göttliche Geseze streiten, für ungültig zu erklären, soll sich dieses Urtheil zueignen wollen? **Es ist also auch Gericht und Urtheil über alle Eheversprechen, über alle Eheverträge nur allein bey dem Landesfürsten**, von dem es abhängt, wem er die Ausübung dieses Rechts belassen, oder hinwegnehmen, oder zutheilen will. Wer immer dieses Recht sodenn ausübt, wird es auch niemals als eine eigene und unwiderrufliche, sondern als eine vom Landesfürsten bloß delegirte Gewalt ausüben, und der obersten Aufsicht des Regenten seine Sprüche und Urtheile ohne Widerrede unterziehen müssen.

§. 33. Sey es nun, daß ein solches Ehegericht die Ausübung der ihme von Landesfürsten delegirten Macht über die Eheverträge zu urtheilen von undenklicher Zeit besorget habe; sey es, daß demselben allein von undenklichen Jahren gestattet worden, Hindernisse der Eheverträgen nach seinen blossen Gutbefinden zu

be-

bestimmen, und dieselbe wieder aufzulösen, oder Ehedispensen zu ertheilen; sey es, daß die von diesem Gericht bestimmte Ehehinderniße nicht nur durch langwierige Gewohnheit, sondern auch durch unzählbare Landesfürstliche Gesetze bekräftiget worden; sey es endlich, daß sich Landesfürsten selbst durch unerdenkliche Zeit bey eigenen Eheverträgen nach diesen Hindernißen gerichtet, ihre Ehehändel der Untersuchung, und dem Spruch dieses Gerichts unterzogen: So wird doch aus allem deme nicht folgen, daß der Landesfürst die Untersuchung und Beurtheilung der Eheverträge, und der hierüber entstehenden Händel nicht an ein anderes ihme untergeordnetes Gericht übertragen, und die Bestimmung, Einschränkung, oder Dispensationen in Rücksicht auf die Hinderniße der Eheverträge sich allein nicht vorbehalten könne. Denn hier hat weder Gewohnheit, Verjährung, noch Privilegium statt; und so wenig die Landesfürsten sich der Pflicht für die Erhaltung und die Wohlfahrt des Staats zu sorgen entledigen können, so wenig können sie auch Dinge, die mit dieser Erhaltung und Wohlfahrt in Verbindung stehen, anderen dergestalt willkürlich, und unabhängig zu besorgen überlassen, daß sie und ihre Nachfolger, verbunden seyn sollen, sich dieser Besorgung gar nicht mehr anzumassen. Ist denn nicht auch in anderen bürgerlichen Händeln gewöhnlich und löblich, daß der Landesfürst dieselbe, wenn sie gleich zwischen ihm selbst, und einen anderen Privaten entstehen, durch seine un-

ter-

tergeordnete Magistraten nach den bestehenden Rechten untersuchen, entscheiden, und wenn es diese Rechte fordern, wider sich selbst das Urtheil ergehen läst? Allein ist deswegen ein solcher Magistrat befugt zu widerstehen, und Gewohnheit, Verjährung, und die gegen den Landesfürsten in Privathändeln geschöpfte Urtheile vorzuwenden, wenn der Landesfürst das Gericht in derley Händeln an andere übertragen will? Und waren denn die Urtheile eines solchen Magistrats eigentlich nur dessen blosser Wille? oder waren dieselbe nicht vielmehr der nur durch ihn ausgeübte Willen des Landesfürsten selbst, der ohne einem anderen Rechenschaft zu geben, ohne von jemand sich hindern zu lassen seinen Willen nach kurzer oder langer Zeit, so, wie es die Erhaltung, und die Wohlfahrt des Staats fordert, abändern kann? Ein solcher Magistrat möchte also seine Widersezlichkeit noch so schön zu bemänteln suchen, so leuchtete das rebellische, das staatsgefährliche, das aller aufsichtswürdigste hervor.

§. 34. Die Erhaltung, die Kräfte des Staats, sein Vermögen, hangen von der Bevölkerung und der zu dem Ende durch die Ehen zu befördernden Pflanzschulen des gemeinen Wesens unstreitig ab. Alles dennoch, wovon nicht die göttliche Geseze oder Staatsursachen bestimmen, daß es ein Hinderniß der Eheverträge sey, dem kann und darf der Regent im Staat keinen Plaz geben; oder, was eben soviel ist, er ist

schul-

schuldig die Ehehinderniße, die in den göttlichen Gesezen, oder in den Staatsursachen nicht ihren Grund haben, als so viele Hinderniße der Erhaltung, der Kräfte, und des Vermögens des Staats aufzuheben, oder wenigstens in jenen Hindernißen, die zwar noch durch menschliche Geseze, jedoch mit Zulassung einiger Ausnahmen zu bestimmen kommen, soviel es immer möglich ist, die Befreiungen zu erleichtern. Offenbar aber aber ist, daß diese Befreiungen nur erschweret, nicht erleichtert würden, wenn sie nur ausser Lands, wenn sie nur von deme, der sie theuer bezahlen kann, erhalten werden könnten. Ueberhaupt fordert es, nebst der Aufrechthaltung der Majestät, auch die Beförderung der Gerechtigkeit, und des allgemeinen Nutzens, **daß über Sachen im Staate ausser dem Staat keine Urtheile geschöpfet, und wohl gar von Vermögen des Staats fremde Urtheilsprecher bezahlt werden sollen.** Gott der Befestiger der von ihme gegebenen natürlichen Rechte, der Gebiether der Gerechtigkeits Beförderung, vor deme dießfalls kein Unterschied zwischen Armen und Reichen ist, hat noch nicht geboten, und wird nie gebiethen, daß jemand seine Heilsmittel, geschweigen denn Befreiungen, und Erlaubniße in Dingen, die den Staat betrefen, ausser den Staat suchen, und deßwegen Geld ausser Land tragen solle.

§. 35. Wenn eigentlich gesagt werden könne, daß das uneheliche Leben **besser** und **vollkommener**

 seye,

seye, haben wir schon oben nicht nach unseren Sinn, sondern nach den unabänderlichen natürlichen Gesezen erkläret (§. 14). Daß ferner der Beherrscher des Staats (dem die vom Urheber des Staats befohlene Erhaltung, und Vervollkommung ohne Beförderung des ehelichen Lebens ein zu erfüllen unmögliches Gebot wäre) deßwegen jeden, der nicht erweisen kann wegen Mangel der Kräfte, Vermögens, oder andere Umstände, zur Bevölkerung untauglich zu seyn, zur ehelichen Gesellschaft zu verhalten befugt sey, haben wir auch schon als eine nothwendige Folge unlaugbarer Grundsäzen dargethan (§. 28) Wie könnte nun hierauf dieser Saz als anstössig auffallen, daß der Landesfürst zur Hindanhaltung aller eitlen Vorwendungen, und damit sich jeder bestrebe nach Möglichkeit die zum Ehestand nothwendige Mittel zu erwerben, und dem Staat taugliche Bürger erzeugen und erziehen zu können, gewisse Belohnungen, Befreiungen, und Gnaden Bezeigungen nur jenen aussetze, die sich in ehliche Gesellschaft begeben, anderen aber destoweniger Immunitäten zukommen lasse?

§. 36. Wenn auch das blosse natürliche Privatrecht einen Ehevertrag auf eine von der Willkür der Kontrahenten abhängige Zeit einzugehen gestattet, so würde doch immer im Staate die Pflanzschule des gemeinen Wesens, und die Bevölkerung dabey nicht wenig leiden, auch sonst daraus viele andere Unord-

nung

nung erfolgen. Es sind immer die Umstände **einer Familie ausser den Staat**, von den Umständen **der Familien, die den Staat ausmachen**, unterschieden. Nicht nur jene Pflichten gegen andere, die ausser den Staat sich in einer blossen Billigkeit gründen, sondern Pflichten gegen uns selbst, ja sogar gegen Gott, in soweit dieselbe mit der Wohlfahrt des Staats in Verbindung kommen, werden durch den Vertrag der bürgerlichen Unterwerfung Zwangspflichten, und wenn wegen der Gefahr des allgemeinen Besten, dem der privat Nuzen weichen muß, eine allgemeine Regel, und allgemeine Ordnung nothwendig ist, so muß dieselbe für jeden gelten, wenn gleich durch einen oder anderen besondern Fall die Ordnung noch nicht zu Grund gienge. In diesen Wahrheiten (nebst denen wir aber noch mehrere bald aus den geoffenbarten göttlichen Gesezen hören werden) hat schon der Landesfürst unüberwindliche Beweggründe auf die Unzertrennlichkeit des Ehebandes auf das schärfeste zu halten.

§. 37. Ja sogar in den uneigentlichen Ehescheidungen, die nur in einer zeitlichen Absonderung der Eheleute, mit fortdaurndem Eheband bestehen, und wegen Untreue, Beleidigungen, Leibes, oder Sittengefahren verlanget werden können, muß der Landesfürst auf das behutsamste verfahren lassen. Eine strenge Polizey wider alle Verletzer der ehelichen Pflichten wird vielen Ehescheidungs-Ursachen vorbeugen, und ein Ehe-

gericht, welches aus mannbaren, ernsthaften, unpartheiischen, selbst verehlichten, und die ehelichen Beschwerden und Umstände kennenden, Wissenschaft und Klugheit besizenden mehrern Richtern zusammengesetzet ist, wird ohne viele Umtriebe, ohne kostbare Konsistorial Prozesse, ohne klausulirte Reskripte die Ehescheidungen zu vermindern, und manche Zänkereyen und Unbildsklagen mit leichter Art und guten Rath in Haußfrieden, Liebserneuerung, eheliches Beywohnen, und Fortsezung der übrigen ehelichen Pflichten umändern können. Aber solche Richter, wie ich gesagt, müssen dabey sizen, und nicht andere, die noch zu jung, zu wenig ernsthaft, zu wenig verständig, einsehend und klug sind, um von Ehesachen reden zu hören, geschweige denn ein angemessenes Urtheil davon zu sprechen. Und was hilft es, wenn unter einer Menge dergleichen untauglicher Richter, auch einer, der noch fähig wäre, sizete? Führt dieser Mann die gründlichste Meinung, so unterliegt doch dieselbe oft der Mehrheit der Stimmen. Ist aber seine Meinung auch nicht die beste, und die übrige vereinigen sich mit ihm aus Unwissenheit, so ist die Sache eigentlich durch einen entschieden, da sie doch von mehreren hätte überlegt, und entschieden werden sollen. Und endlich, wenn alles bey einem solchen Gerichte in Handen eines einzigen Mannes ist, von deme die andere nur der Widerhall sind, so laufen alle Geschäfte Gefahr theils übereilt, theils langsam, überhaupt aber eigenmächtig, willkürlich, partheyisch und unordentlich behandelt zu werden.

III.

In den geoffenbahrten göttlichen Gesetzen.

§. 38. Daß die Ehe von unseren Heiland zu einem Sakrament erhoben worden, diesen Satz glaubt der gutkatholische Jurist mit vollkommenster Unterwürfigkeit des Verstands, und verehrt alles, was in Unterstüzung dieses Glaubensartikels von der in Glaubenssachen unfehlbaren katholischen Kirche aus der Schrift, und der Tradition zum Grunde genommen wird, und bey den Theologen weitläufig abgehandelt anzutreffen ist.

§. 39. In eben diesen Gründen der katholischen Kirche, und in den hierüber von gelehrten und redlichen Theologen verfaßten Abhandlungen finden sich aber diese zwey Sätze nicht: daß deßwegen, weil Gott die Ehe zum Sakrament erhoben, der Ehevertrag der Landesfürstlichen Macht entzogen sey, und daß die Ehe ohne Sakrament auch kein gültiger Ehevertrag seyn könne.

§. 40. **Mensch! wer hat mich zum Richter oder Theiler über euch gesetzet** Luc. XII. 13. **Da aber Jesus wuste, daß sie kommen, und ihn mit Gewalt nehmen würden um ihn zum**

König zu machen, entwich er abermal **auf den Berg, er allein** Joh. VI. 15. **Mein Reich ist nicht von dieser Welt** Joh. XVIII. 36. Diese Worte allein beweisen sattsam, daß Gott nicht auf die Welt gekommen, den Landesfürsten ihre Königliche und richterliche Gewalt in bürgerlichen Verträgen, und anderen die Wohlfahrt des Staats betreffenden Dingen hinwegzunehmen.

§. 41. Insonderheit sind aber auch die Pharisäer übel angekommen, als sie von unserm Erlöser über einen gebrochenen Ehevertrag, nemlich wider die Ehebrecherin bey Joh. cap. VIII. 6 einen Spruch zu erhalten versuchten. Sie wurden mit Beschämung abgefertiget, die Verdammung über den gebrochenen Ehevertrag den jüdischen Gerichts Gesezen überlassen, und dem Weib nur in Rücksicht auf das Gewissen gesagt, **gehe hin, und sündige forthin nicht mehr.**

§. 42. Es hat nemlich Christus das Sakrament der Ehe nicht eingesezet um das natürliche Vertragsrecht aufzuheben, sondern um denjenigen, welche dieses Bindniß miteinander eingehen, nur über das seine Gnade auch in der Kirche angedeihen zu lassen, wenn sie sich dieser Gnade theilhaftig machen.

§. 43. Nur diese Gnade bleibt also in Ansehung jener hinweg, welche das nicht leisten, was in der Kirche hiezu erfordert wird; ohne daß der Vertrag blos

deßwegen auch nicht Vertrag seyn sollte. Das nemliche sagt Melchior Kanus mit diesen Worten: **also lehret die Kirche nicht, daß jede Ehe ein Sakrament sey**, de loc. Theolog. L. VII. cap. 5.

§. 44. Die göttlichen Worte bey Math. XXVII. 18. **Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden**, welche Worte der Sendung der Apostel vorgesezet worden, beweisen keineswegs, daß demselben hiedurch auch über bürgerliche Verträge und Staatssachen alle Gewalt gegeben worden. Denn eben diese Gewalt wird durch die nachfolgenden Texte, und noch mehr bey Joh. XVII. erkläret, daß sie sich nur auf taufen, lehren, Sünden nachlassen, oder zurückbehalten, und das ewige Leben beziehe. Streiten nun Verträge nicht wider die natürliche Privat- oder Staatsgeseze, nicht wider die geoffenbarte Religion selbst, so wäre dieses ja auch (wider den Willen des Erlösers) ein bitteres Joch, eine unerträgliche Bürde gegen die Gültigkeit solcher Verträge den Verlust des ewigen Lebens festzusezen.

§. 45. Wir haben nun also in Rücksicht auf die Gültigkeit der Eheverträge, und in Ansehung der Ehehindernissen allhier nur dieses anzuführen, was in den göttlichen **geoffenbarten** Gesezen ausser dem, was darinn zur Befestigung der **natürlichen** Gebote, und hiemit auch der sich darauf beziehenden Ehegeseze ent-

halten ist, noch weiter in Ehesachen unabänderlich bestimmet worden.

§. 46. Die von den Rechten auch nur die ersten Gründe vernommen haben, diese wissen ohnehin, daß unter den Gesezen des alten Testaments nicht nur sittliche und Religionsgeseze, sondern auch solche angetroffen werden, welche sich nur auf die bürgerliche Regierung des jüdischen gemeinen Wesens, und seine bürgerliche Gerechtigkeit bezogen. Diese gehören nun keineswegs unter die geoffenbarten, unabänderlichen Ehegeseze, und sind vielmehr ein Beweis, daß alles hierin der Willkür der bürgerlichen Macht überlassen sey.

§. 47. In den Gesetzen unserer heiligen Religion wird vor allen ganz schön erkläret, wenn man, der höheren Vollkommenheit wegen, für sich eine Ausnahme haben könne nicht zu ehlichen. Nirgends wird nemlich der unehliche Stand geboten, sondern es heisset vielmehr: **von den Jungfrauen hab ich kein Gebot des Herrn — —; der Ehestand soll von allen ehrlich gehalten werden; um der Unkeuschheit Willen habe ein jeglicher sein Weib, und ein jegliches Weib ihren Mann; es ist besser ehelich werden, als Brunst leiden** I. Cor. VII. Nirgends wird unter die Vollkommenheiten gerechnet zum Nachtheile eines dritten oder des Staats sich der ehelichen Gesellschaft entziehen,

son-

sondern es heist weiter in dem nemlichen Briefe des Apostels: **ein jeglicher bleibe in dem Beruf, darinn er beruffen ist.** Allein so, wie wir schon nach dem Rechte der Natur uns immer um grössere Vollkommenheit bestreben müssen; und so wie keine grössere Vollkommenheit erreicht werden kann, als hierdurch, daß wir Handlungen, die die Ehre Gottes besonders zum Ziel haben, damals ausüben, sobald wir **ohne Unterlassung der übrigen gegen uns und unseren Nächsten von Gott vorgeschriebenen Pflichten** hierzu Gelegenheit haben, so wird in der geoffenbarten Religion in Ansehung derer, welche **sich selbst um des Himmelreicheswillen verschnitten** Math. XIX. 12. und von welchen Paulus wünschte: **daß sie alle so wären, wie er war, wenn nicht jeder seine eigene Gab von Gott hätte, einer so, der andere aber auf eine andere Weis;** der Grad der Vollkommenheit und Tugend noch mehr bestimmet, und um so mehr befestiget, als grössere Gnade und wirksamere Mittel erfordert werden, um nichts **aus Abscheu der ehelichen Beschwerden,** sondern nur deßwegen sich vom Ehestande zu enthalten, damit man **nach dem Bewustseyn, andere Pflichten nicht vernachlässiget zu haben,** sodenn von Begierden ungehindert sein Gemüth zu Gott besser erheben könne.

§. 48. Aus den im vorhergehenden Satz angeführten Worten des heil. Paulus: **um der Keuschheitwillen habe ein jeglicher** sein Weib, **und ein jegliches Weib** ihren Mann, und aus der Lehre, die selbst Christus bey Marc. X. 6. 7. 8 gab, nemlich **vom Anfange der Erschaffung hat sie Gott zu Mann und Weib gemacht, darum wird der Mensch seinen Vater und Mutter verlassen, und wird mit seinem Weibe zusammen gefüget werden, und die zween werden zu einem Fleisch werden, also: daß sie nicht mehr zween sind, sondern nur ein Fleisch**, wird das Verbot der Vielweiberey sowohl als Vielmännerey entnommen. Es darf also nach der geoffenbarten Religion auch der Mann nur ein einziges Weib, und neben ihr keine andere nehmen.

§. 49. Weiter hat unser Heiland die Unzertrennbarkeit der **gültig** geschlossenen, und leiblich vollbrachten Ehe ausser Zweifel gesetzet, da er gesagt: **So sind sie nun nicht mehr zwey, sondern ein Fleisch, denn was Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Ich aber sage euch: wer sein Weib von sich entläßt, es seye denn um Ehebruchswillen, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe** Math. XIX. 5. **Und da ein Weib ihren Mann entläßt, und von einem anderen zur Ehe genommen wird,**

die bricht die Ehe Marc. X. 11. 12. Wer immer sein Weib von sich entläßt, und nimmt eine andere zur Ehe, der bricht die Ehe, und wer immer die von dem Mann entlassene zur Ehe nimmt, der bricht die Ehe. Luc. XVI. v. 18. Und deswegen sagt auch der Apostel I. Cor. VII. 11. 39. Denen aber, welche im Ehestand sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß sich das Weib von dem Mann nicht scheide. Wann sie sich aber scheidet, daß sie alsdann ohne Ehe bleibe, oder sich mit ihrem Mann wiederum versöhne: und daß der Mann sein Weib nicht von sich lasse. Ein Weib ist an das Gesetz gebunden, so lang ihr Mann lebt.

§. 50. In der westlichen Kirche sagt der seel. Fürst und Bischof zu Passau Graf v. Thun in seiner Anmerkung: verstehet man unter den angeführten Wörtern: es seye denn um Ehebruchswillen, nur die Trennung von Bette, und Wohnung, nicht aber die völlige Auflösung des Ehebandes, und es verwirft solche die Gemeinschaft derjenigen, welche behaupten wollen, daß sie sich dabey geirret habe. Der Apostel Paulus befiehlt in dem Namen Christi, daß keiner sich von seinem Weib scheide, oder wenn er sich scheide, unehlich verbleibe. Er muß noth-

wen-

wendig in diesem Falle eine zulängliche Ursache verstehen, weil er sonst im Widerspiele alle Ehescheidungen würde verbothen haben. 1. Cor. VII. 11. Die Unauflöslichkeit des Ehebandes beståttiget die Einigkeit desselben, und die benommene Hofnung aller Zertrennung verwandlet sich in Aufmerksamkeit das Gemüth zu gewinnen, und das Band liebreicher zu machen. Bey allem deme bekennt es doch der gelehrte sorbonische Gottesgelehrte P. Drouven ein Dominikaner de re sacrament. lib. IX q. 4. Cap. 1. §. 2. allwo er aus der I. Kirchenversammlung von Arles can. 10. aus dem Lactantius divin. Instit. l. 21. c. 23., aus einer venetianischen Kirchenversammlung vom Jahr 465 can. 2., aus einem alten römischen Büsserbuche, aus den Kapitularien Kaisers Carls des grossen L. V. c. 19., aus dem I. Sendschreiben des Basilius, aus der von Pallavizini beschriebenen Geschichte des trientinischen Kirchenraths die Gründe beybringet; und auch van Espen Coment. in II. part. Grat. Tom. III. edit. lov. 1753. p. 638. erinnert es: daß die Unauflöslichkeit des Ehebandes im Ehebruchsfalle als eine Glaubenssache nicht entschieden sey; weil der trientische Kirchenrath in seinem Schlusse Seff. XXIV nur sagt: es sey des Glaubens: daß die Kirche nicht irre, wenn sie nach der evangelischen und apostolischen Wahrheit immer lehret; das Eheband

band könne des Ehebruchs halber nicht aufgelöset werden. Nun heisse es etwas anderes entscheiden, es sey eine Glaubenssache, daß die Kirche in der Lehre von der Unauflößlichkeit des Ehebandes nicht irre, und entscheiden es sey eine Glaubenssache, daß das Eheband unauflößlich ist. Der gelehrte Augustiner P. Klüpfel K. K. Lehrer dre Gottesgelehrtheit an der hohen Schule zu Freyburg bemerket in seiner bindigen Abhandlung unter der Aufschrift: *Tertulliani mens de indissolubilitate matrimonii infidelium altero converso*, das neinliche mit diesen Worten: **Es ist klar, daß die Lehre der Lateiner noch nicht unter entschiedene Glaubenslehren gehöre** §. 3. Und wie Anfangs belobter P. Drouven angeführet, so **weiß man sogar in Bisthümern, wo die Griechen mit Lateinern gemischt sind, und eigene Kirchen haben, nichts von deme: daß lateinische Bischöfe unter denen sie stehen, wider ihre ehmalige Weise der Ehescheidung etwas verordnen. Nur haben sie mit Gesezen vorgesehen, womit die Männer nicht eigenmächtig weder aussergerichtlich unter dem Vorwande des Ehebruches ihre Weiber entlassen, und andere nehmen.**

§. 51. Der Apostel sagt zwar auch: **Zieht nicht das Joch mit den Unglaubigen** 2. Cor. VI. 14. Jedoch fiel ihm nicht bey zu lehren: daß ein Neubekehr-

tee

rer von seinem noch unglaubigen Ehegatten deßwegen, weil derselbe noch unglaubig ist, sich zu scheiden, und den Ehekontrakt demselben nicht mehr zu halten berechtigt seyn solle. Er lehrt vielmehr 1 Cor. VII. 12. 13. 14. **Wann ein Bruder ein unglaubiges Weib hat und dieselbe bewilliget bey ihm zu wohnen, so soll er sie nicht von sich lassen. Wann auch ein glaubiges Weib einen unglaubigen Mann hat, und derselbe williget bey ihr zu wohnen, so soll sie den Mann nicht von sich lassen. Dann ein unglaubiger Mann ist geheiliget durch ein glaubiges Weib, und ein unglaubiges Weib ist geheiliget durch einen glaubigen Mann, sonst wären eure Kinder unrein, nun aber sind sie heilig.**

§. 52. Gleichwie in Ansehung der Blutsfreundschaft der Trientische Kirchenrath Can. III. in der XXIV. seff. vom Sakrament der Ehe überhaupt sagt, daß nur in einigen von denen im Buch Levit. enthaltenen Ehehindernissen dispensiret werden könne, so ist gewiß: daß die Eheverbote unter allen Blutsverwandten in gerader Linie; und was die Seitenlinie anbetrift, die Verbote Bruder, Schwester, Vaters oder Mutter-Schwester zu heurathen nach den göttlichen Gesezen des alten Testaments, auch in der von Christus gestifteten Kirche immer beobachtet worden. Siehe Fleury Instit. Jur. Eccl. P. II. cap. §. 3.

§. 53 Die Frage, wie sich die Apostel bey Ehehändeln betragen haben, ist leicht aus den Handlungen der Apostel, und ihren Briefen beantwortet. Man lese nur dieselbe, so wird man finden, daß ihr Betragen in diesen Händeln, wie in andern war, immer nur auf das Gewissen, oder höchstens, in soweit selbst die Glaubige sie zu Schiedsrichtern wählten, auf häusliche Friedensstiftungen gerichtet; ohne sich in die bürgerliche Gesetze zu mengen. In Sachen, worüber nicht göttliche Befehle vorhanden waren, legten sie ohnehin den Glaubigen keine Last auf; und ob sie schon dieses oder jenes wegen besorgter Gefahr mißrathen oder verboten, und die Uebertreter dieser Verbote gesündiget haben, so sind sie mit ihrem Urtheile doch nur bey der Sünde geblieben, und haben dieselbe nach Beschaffenheit des Sünders aufgelöset, oder zurückbehalten, aber bürgerliche Verträge aufzulösen, oder gegen die damals geweste Gerichtsgesetze entweder Ehedispensationen zu ertheilen, oder neue die Eheverträge zernichtende Hinderniße festzusetzen, dieses haben sie nicht unternommen. Sie bestellten nur so viele Diener des Altars, als in Rücksicht auf die Verkündigung des Wortes Gottes, und die Verwaltung der Sakramente nothwendig waren. Diesen erlaubten sie vom Altare, oder dem wegen des Altardienstes ihnen gereichten Allmosen zu leben, da sie sich nemlich bey eifriger Verwaltung ihres Amtes mit anderen Geschäften nicht abgeben konnten, die ihnen die nothwendige Erhaltung

ein=

eingetragen hätte. Allein für diese oder jene Religions-Handlung ein bestimmtes Quantum auch nur unter den Namen des Allmosen zu fordern; oder die Untersuchung und Entscheidung bürgerlicher Händel unter dem Vorwand der Verbindung, die dieselbe mit dem Gewissen und der Religion haben, an sich zu ziehen, hierzu eigene Gerichte zu bestellen; Beysitzer, und andere Gerichtspersonen aufzunehmen; unter dem Vorwand diese erhalten zu müssen, für die Aussprüche und Dispensationen gewisse Taxen zu fordern; oder den Glaubigen einzuprägen, daß dießfalls der heilige Petrus noch dazu ein eigenes Recht mit Ausschlüssung aller landesfürstlichen und bischöflichen Macht habe, und sie nur alldort die Bestimmung und Auflösung der Ehehindernisse zu gewarten haben; von allem deme ist in den Geschichten der Aposteln, und in ihren Briefen nichts enthalten.

§. 54. Hieraus folgt also dieser richtigste Schluß: daß der Landesfürst I. wider jene Ehegeseze und Hindernisse, worüber im natürlichen Rechte sich Gebote oder Verbote finden, und II. wider das, was durch die geoffenbarte Religion in Ehesachen festgesetzet worden, nichts abändern könne; hingegen aber ausser diesen göttlichen Gesetzen III. durch keine menschliche Gewalt gehindert werden könne, die Eheverträge und Ehehindernisse so zu bestimmen, einzuschränken, und die bestimmte menschliche Hindernisse aufzuheben, oder darin zu

dis-

dispensiren, wie es die Wohlfahrt des Staats fordert, da nur ihme allein die eben auch in göttlichen, natürlichen und geoffenbarten Gesezen gegründete oberste Gewalt im Staate zukommet, und dieselbe also unter keinem Religions Vorwand von Jemanden gehindert werden kann. Und wie soll aus dem, daß dieser oder jener nicht verdient einer besonderen göttlichen Gnade theilhaftig zu werden, vernunft- und religionsmäßig folgen: daß auch seine Verträge wider alles Recht eines dritten, und des Staats nicht gültig seyn sollen? Und welcher Theolog wird aber auch weiters gründlich beweisen können, daß, wenn der Monarch Ehehindernisse aufhebt, die weder in natürlichen, weder in geoffenbarten göttlichen Gesezen bestimmt werden, und deren Aufhebung die von ihme allein zu besorgende, und zu beurtheilende Wohlfahrt des Staats fordert, derjenige, welcher eine solche Ehe eingehet, bloß deßwegen von aller Hofnung des Sakraments theilhaftig zu werden ausgeschlossen seyn solle? Sünden zu lösen, oder zu binden; aber nicht aus Staatserforderniſſen, die im natürlichen göttlichen Staatsrechte ihren Grund haben, Sünden zu machen hat die Kirche Gewalt erhalten; nach der Lehre: **Seyd aller menschlichen Creatur unterthan um Gotteswillen: es seye gleich dem König als dem Fürtreflichsten, dann also ist der Wille Gottes** I. B. Petri II. 13. **Wer der Obrigkeit widerstrebt, der widerstrebt der Ordnung Gottes.** zu den Röm. XIII.

 Der

Der Einwurf: **dieses verstehet sich in Sachen, die nicht wider die Religion sind**, gehöret nicht mehr hieher, da wir vorausgesetzet, daß der Landesfürst solche Gegenstände bestimme, worüber in der natürlichen, oder geoffenbarten göttlichen Religion keine unabänderliche Bestimmung ist, und welche nach dem natürlichen Staatsrecht zur Wohlfahrt des Staats nur von Regenten erst zu bestimmen sind. Dergleichen Bestimmungen können um so weniger religionswidrig genennet werden, als vielmehr im Gegentheile das, was dem wesentlichen Besten des Staats schädlich ist, nicht nur zur Religion nicht gehören kann, sondern unserer heiligen Religion gerade entgegen streitet.

IV.

In dem römischen oder gemeinen bürgerlichen Rechte.

§. 55. Die römischen Gesetze geben viele hundert Beyspiele und Beweise der von Landesfürsten in Bestimmung, Einschränkung, und Auflösung der Ehehindernißen, vermög ihren Majestätsrechten, und ohne dießfalls von Jemand abzuhangen ; ausgeübten Gewalt. Wir wollen das hauptsächlichste daraus anführen.

§. 56.

§. 56. Daß der Kinder wider der Eltern, so wie der Leibeigenen wider der Herren Willen gestiftete Eheverträge nichtig seyn sollen, wurde von Kaiser Justinian in die Digesten l. 2. de Ritu Nupt eingeschaltet, und in den Institutionen in dem Titul de Nuptiis sowohl im Eingange als in §. 12. bestättiget.

* Wir werden im Fortgang dieser Abhandlung die Citationen aus dem römischen Rechte nach der bey den Juristen gewöhnlichen Art schreiben, nach welcher ff. die Digesten c. den Codex bedeutet. Die Novellen des Justinian werden ohnehin deutlich angegeben.

§. 57. Die Eheversprechen vor 7. Jahren, und die Eheverträge vor errichteter Mündigkeit waren ohnehin nichtig l. 9. et 14. ff. de spons. und die Mannbarkeit ist beym männlichen Geschlecht auf volle 14. beym weiblichen aber auf volle 12. Jahr gesetzet princ. Instit. quib. mod. Tut. fin.

§. 58. Die Eheverträge zwischen einen römischen Senator, oder Senatorskinde, und einer Freygelassenen oder anderen Person von niederen Stande, oder wohl gar schändlicher Lebensart; wie auch die zwischen einer Freygebohrnen, und einer solchen Person, die sich mit Gauklerspielen, Kupplerey und Hurenleben abgab, oder von einem Kuppler freygelassen wurde, oder schon einmal einen Criminalspruch wider sich erhalten,

 wur-

wurden in L. 43. Inst. und L. 41. ff. de Ritu Nupt. als ungültig erkläret. Das erstere Verbot wurde zwar schon wiederum von Kaiser Justinian L. 23 l. ult. cod. de Ritu Nupt. Nov. 78 cap. 3. aufgehoben.

§. 59. Eben so wenig durften der Vormund und der Curator oder ihre Kinder, ihre Pupillen, oder Minorenne, vor gelegten und richtig befundenen Rechnungen heurathen L. 59. sequ. ff. de Ritu Nupt. Die Römer fanden sogar Staatsursachen, den Vorsteher einer Provinz, oder auch andere, die in der Provinz in öffentlichen Diensten stunden, mit keiner Person aus derselben Provinz sich verheurathen zu lassen. l. 57. l. 63. ff. de Rit. Nupt.

§. 60. Die Heurathen mit Personen, die die heilige Weihen empfangen, oder das Gelübd abgeleget hatten einsam und unehlich zu leben, konnten vorhero eben so wenig als andere, von Geistlichen Personen gemachte, und nicht wider die Göttliche Gesetze lauffende Verträge, als ungültig angesehen werden, bis nicht derselben Ungültigkeit zur Warnung eines jeden dritten, und die bürgerliche Kraft solcher Gelübde, von der Landesfürstlichen Macht gutgeheissen, und bestättiget worden L. 44. C. de Ep. et Cler. wie auch in der sechsten Novelle Cap. 1. §. 7. Eben so, als wenn sich nemlich ein Geistlicher hundertmal verlobt hätte in keinem Wirthshause zehren zu wollen, und doch nachhin mit Uebertretung des Gelübds

ge-

gezehret. Da fordert der Hauswirth sein Geld; ausgenommen die weltliche Obrigkeit hätte ein solches Gelübd dergestalt befestiget, daß es, bey wirklicher Uebertretung, auch keine bürgerliche Folgen nach sich ziehen solle. Da müßte dann sich der Hauswirth freylich es selbst zuschreiben, daß er einen solchen bey sich hat zehren lassen, der zu zahlen nicht schuldig ist.

§. 61. In den römischen Rechten wurden die Grade der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie eben so berechnet, wie wir dieselbe noch heut zu Tag berechnen. Eine jede Geburt gibt einen Abstand einer Person zur anderen, nemlich des Sohnes zum Vater. Mithin fallen in der geraden Linie soviel Grade als Geburten aus, oder soviel Grade als Personen, eine abgerechnet; weil zwischen drey Personen der geraden Linie, deren eine von der andern erzeugt wird, zwo Geburten sind.

§. 62. In der Seitenlinie ist aber die heutige Berechnung der Grade von der Römischen weit unterschieden. Das römische Recht berechnet nemlich auch in der Seitenlinie die Zahl jener, von deren Blutsfreundschaft die Frage ist, mit Inbegriff des gemeinen Stammvaters; bestimmet, nach Abrechnung einer Person sodenn den Grad; und sezet deßwegen Bruder und Schwester, welche mit dem gemeinen Stamme drey Personen machen, in den zweyten Grad. Allein, nach der heuti-

gen Berechnung sieht man in der **gleichen** Seitenlinie nur darauf, in welchem Abstande ein jeder; und in der **ungleichen** Seitenlinie, in welchem Abstande der entfernteste sich von dem gemeinen Stamme befinde. In welchem Grade nun bey der **gleichen** Seitenlinie jeder Kopf, und bey der **ungleichen** der entfernteste vom gemeinen Stamme absteht, in dem nämlichen Grade sind die Personen miteinander Blutsverwandte. Nach welcher Regel Bruder und Schwester im ersten Grade; Bruders- und Schwesterskinder in zweytem Grade Blutsfreunde sind.

§. 63. Heurathen zwischen Personen, die in gerader Linie befreundt sind, werden durch alle Grade; so wie auch in der Seitenlinie zwischen jenen Personen verboten, derer eine unmittelbar unter dem gemeinen Stammvater sich befindet, obschon die andere entfernter ist, und derer diese gegen jene fast gleiche Achtung als gegen die Eltern selbst zu tragen hat. in L. 53. ff. de Ritu Nupt. §. 1. et 5. Inst. de Nupt.

§. 64. Uebrigens wurde nach dem römischen bürgerlichen Rechte, und nach der darin vorgeschriebenen Berechnung in der gleichen Seitenlinie der zweyte Grad, in der ungleichen der dritte Grad zum Ehehindernisse bestimmet §. 2. 45. Inst. de Nuptiis.

§. 65. Geschwisterkinder konnten also ungehindert zusammen heurathen §. 4. Inst. de Nuptiis. Und

ob-

obwohl der Kaiser Theodosius diese Heurathen verboten l. un. cod. Theodos. si Nupt. ex rescript. petant. so sind dieselbe nachhin doch wieder von den Kaisern Arkadius und Honorius und Justinianus erlaubt worden l. 19. c. de Nupt. §. 4. Inst. de Nupt.

§. 66. Die Ehehindernissen wegen der geistlichen Verwandschaft haben auch erst in bürgerlichen Rechten ihre Kraft erhalten, da nemlich in l. 26. cod. de Nupt. verbotten worden, Niemand soll diejenige ehelichen, welche er aus der Taufe gehoben hat.

§. 67. Nach dem römischen Recht entsteht auch eine Ehehinderniß in jenem Falle, wenn jemand, der nicht unter anderer Gewalt stand, an Kindesstatt dergestalt aufgenommen worden, daß er unter die väterliche Gewalt des Aufnehmers übergegangen. Zwischen solchen Personen wurde nemlich die Ehe so verboten, als wenn sie die Blutsverwandte wären, und zwar in gerader Linie auf allzeit; ungeachtet der nachfolgenden Entlassung aus der väterlichen Gewalt. Zwischen den aufgenommenen aber, und des aufnehmenden Vaters leiblichen Kindern so lang, bis der aufgenommene der väterlichen Gewalt entlassen ist. l. 17. l. 55. de Ritu Nupt. §. 1. et 2. Inst. de Nupt.

§. 68. Die Schwägerschaft, welche nach leiblich vollbrachter Ehe zwischen den Mann und seines Weibs-Blutsverwandten und zwischen den Weib, und ihres

Mannes Blutsverwandten entsteht l. 4. §. 3. ff. de grad. et affin. hat zwar eigentlich keine Grad; weil aber diese Verbindung einmal festgesetzet ist, so ist eine natürliche Folge, daß der Mensch in nämlichen Grade zu einen Ehegatten Schwager ist, in welchem Grade er zu den anderen ein Blutsfreund ist. Und bey solcher Annehmung der Schwägerschafts Grade hat das römische bürgerliche Recht nach seiner Gradsberechnung die Ehehindernisse mit dem zweiten Grade der Seitenlinie schon beschlossen; ausgenommen es betraf Personen, derer eine die andere obbesagter Ursachen halber (§. 63) denen Eltern gleich zu ehren hatte. Wornach also nicht nur kein Bruder des Bruders Wittwe, sondern auch keiner die Wittwe des Vatersbruder heurathen durfte l. 4. 5. 8. 9. cod. de incest. Nupt. l. 14. §. 4. ff. de Ritu Nupt. §. 6. 7. Inst. de Nupt. Auch der Stiefvater konnte des Stiefsohns Wittwe nicht heurathen l. 15. ff. de Ritu Nuptiarum.

§. 69. Und eben so sind die Heurathen zwischen den, der einen an Kindesstatt aufnimmt; und der Wittwe des aufgenommenen; wie auch zwischen dem aufgenommenen, und des Aufnehmers Wittwe, verboten l. 14. ff. princ. ff. et §. 1. de Ritu Nupt.

§. 70. Auch die römischen Rechte liessen schon durch die Vereinigung der Gemüther bey Brautleuten oder auch Eheleuten noch vor der leiblich vollbrachten Ehe zwischen den einen und des anderen Theils Bluts-

verwandten in Ansehung der Ehrbarkeit eine Art von Schwägerschaft stiften; jedoch die Ehe nicht über den ersten Grad hindern l. 12. §. 1. de Ritu Nupt. l. 14. §. fin. et l. 8. cod. de incestu. Nupt. §. 9. Inst. de Nupt.

§. 71. Leuten, die das Laster des Ehebruchs begangen, wurde nach dem bürgerlichen römischen Rechte alle Hofnung benommen sich jemals miteinander verheurathen zu können l. 26. ff. de Ritu Nupt. l. 27. cod. ad leg. Jul. de Adult. et Novella 134. c. 12.

§. 72. Und so war auch die gewaltsame Entführung einer Braut ein solches Ehehinderniß, daß, wenn auch sie es hernach sich hätte gefallen lassen, der Räuber gleichwohl unfähig geblieben ist sie jemals zu ehlichen l. un. §. 1. c. de rapt. virg. Nov. 134. c. 12.

§. 73. Eigentlich wurden in l. 6. cod. de. Iud. nur die Ehen mit Juden oder Jüdinen den Christen verboten. Allein durch Gewohnheit wurde sodenn überhaupt die Ehe zwischen Christen, und allen Ungetauften als verboten angesehen.

§. 74. Kaiser Leo setzte in seiner 89. Novelle gar eine Ehehinderniß auf die Unterlassung der heiligen Einsegnung, damit sich Verheurathete nicht für ledig ausgeben könnten.

§. 75. Bey zweifelhafter Unmöglichkeit die eheliche Beywohnung zu erfüllen, wurden vor der Ehescheidung in l. 10. cod. de. repud zwey; sodenn aber in der Novelle 22. cap. 6. drey Jahre den Eheleuten anberaumet, damit sie unter der Zeit versuchen, was sie vermögen.

§. 76. Und wie wir bishero in den römischen oder gemeinen bürgerlichen Rechten so viele durch die landesfürstliche Macht bestimmte, eingeschränkte, oder wiederum ganz aufgehobene Ehehindernisse gesehen haben, eben so sind viele von dieser Macht ertheilte Ehedispensen oder besondere Loßzählungen in Tit. cod. de interd. matri. inter Pup. et Tut. l. pen. Cod. ibid. l. un. cod. Theodoſ. ſi nupt. ex reſcrip. pet. l. 9. cod. de Nupt. l. 3. cod. Theodoſ. de inc. Nupt. anzutreffen.

§. 77. Denen ausser der Ehe erzeugten Kindern Hinderniße zu bürgerlichen Vortheilen zu bestimmen, oder von diesen Hindernißen dergleichen Kinder loßzuzählen oder sie zu legitimiren, ist ohnehin ein Majestätsrecht, deme Niemand mit Ertheilung einer auf bürgerliche Folgen abzielenden Legitimation vorgreifen darf; so wie auch selbst die Legitimationsarten, welche eine bürgerliche Wirkung haben sollen, blos von dem Landesfürsten abhangen können. Es gründet sich auch die ganze Lehre von der Legitimation hauptsächlich in

bür-

bürgerlichen Rechte; obschon die Landesfürsten aus fremden Gesezen einige Ausnahmen und Milderungen angenommen, die aber eben nach der Annehmung nicht mehr fremde Geseze, sondern bürgerliche sind, und nunmehro nur als der Willen des Landesfürsten solang Verbindlichkeit wirken, bis sie durch andere Landesfürstliche Geseze abgeändert werden.

§. 78. Das Recht über die Eheverträge, und gegen die Uebertreter der daraus entstehenden Pflichten Urtheil zu sprechen, ist den weltlichen Gerichten in gemeinen bürgerlichen Gesetzen dergestalt befestiget worden, daß sich auch die Ehescheidungsfälle in l. 8. 9. 10. 11. cod. de repud. Novel. 22. Cap. 6. Nov. 117. Cap. 1. 9. 10. Nov. 140 bestimmet finden. Freylich findet sich in diesen Fällen ein und anderes so inter minus plene permissa, das ist, unter jene Dinge gehöret, welche nur unter die äusserlich geduldete zu rechnen sind, ohne daß dieselbe für das Gewissen gebilliget werden, gleichwie Moses schon im Israelitischen Staate propter duritiem cordis Judæorum, wegen Heftigkeit der Herzen der Juden ein und anderes geduldet hat, und es ist ja auch über Dinge, die man nicht mit bürgerlichem Zwang abschaffen kann, und hiemit ohne dieselbe zu billigen äusserlich gedulten muß, dem Landesfürsten allerdings erlaubt zu bestimmen, wie weit diese blos äusserliche Dultung gehen könne, oder hierüber Gesetze zu machen.

V.

V.

In den fränkischen und anderen alten deutschen Gesetzen.

§. 79. Obwohl auch schon die longobardischen Gesetze den geistlichen Gerichten eine delegirte Macht, Ehehändel zu untersuchen und zu entscheiden eingeräumet haben, so haben sich doch die gothischen Könige die Bestimmung der den Eheverträgen entgegen stehenden Hindernisse, und die Dispensen hierüber vorbehalten L. L. Longobar. L. II. Tit. 8. §. 3. Cassiodor. Lib. VII. form. 46.

§. 80. Insonderheit ist jene Formul berühmt, worin Theodoricus, König der Gothen in Italien, im sechsten Jahrhundert einem seiner Unterthanen die Erlaubniß ertheilet, seine leibliche Base zu heurathen, welche Cassiodor am bemerkten Ort ganz anführet. Ein Beyspiel eines gleichen Gesetzes vom Recared, König der Gothen in Spanien im siebenden Jahrhundert kann man in dem Gesetzbuche der Visigoten 3. B. 5. Tit. 1. Satz der Lindenbrogischen Ausgabe lesen.

§. 81. Margaritha, Herzogin von Kärnten und Gräfin von Tyrol, brachte wider ihren Gemahl Johann einen Sohn des böhmischen Königs Johann wegen seiner Unvermögenheit ehelich beyzuwohnen ihre

Kla:

Klage, und die Bitte um die vollkommene Ehescheidung beym kaiserlichen Gerichte vor: und Kaiser Ludwig der vierte sprach das Endurtheil für die Herzogin. Eben der Kaiser hub zwischen dieser Margaritha, und dem Ludwig Markgrafen von Brandenburg die Ehehinderniß auf, die ihnen als Geschwisterkindern im Weege stunde. Siehe die bayrische Nachrichten 7. Stück. Noch heut zu Tag wird von den Königen in Frankreich die Gewalt ausgeübt, die ohne ihrer Bewilligung geschlossenen Ehen der Prinzen von Geblüt aufzuheben. Real. Tom. IV. de Jur. pub. C. 1. §. 11. 12. Launoi Tom. I. part. 2. pag 818.

§. 82. Die Eheverträge, so Kinder ohne Einwilligung der Eltern, oder Leibeigene ohne Bewilligung ihrer Herren gemacht, lesen wir in Cap. Carol. M. L. VIII. Cap. 463. und in addit. III. Cap. Reg. Franc. Cap. 54. bey Baluz Fol. 1166 zernichtet.

§. 83. Baluz liefert uns von den Ehehindernißen wegen der Blutsverwandschaft fränkische Gesetze. L. 5. Cap. 166. Col. 856 l. 6. Cap: 107. Col. 944 Cap. 209. Cap. 327. Col. 978. Cap. 408. Col. 1003 Und von der geistlichen Verwandschaft Cap. 167. Col. 856. L. 7. Cap. 421. Col. 1005.

§. 84. Von den aus dem Ehebruch kommenden Hindernißen haben wir die Gesetze des Pipinus in Cap. 12. von Jahr 752. und in Cap. 8. von Jahr

757.

757. in L. 5. Cap. 21. bey Baluz Col. 146. 182. 829.

§. 85. Und in Ansehung der verbotenen Winkel-Heurathen und auch deßwegen erforderten geistlichen Einsegnung. Siehe bey Baluzius L. IV. Cap. 130. 327. 408. Col. 944. 978. 1003. Lib. VI. Cap. 433. Col. 945. Lib. VII. Cap. 179. Col. 1062.

§. 86. Eben bey Baluzius unter den Gesetzen des Pipinus vom Jahr 752. in 17. Cap. 164. Col. ist die Fürsehung wegen derer getroffen, die ihren Ehegatten wegen Unvermögenheit ehelich beyzuwohnen anklagen: gleichwie auch in Cap. Reg. Franc. L. VII. Cap. 395. das nemliche festgesetzet ist, was in den vorhero angeführten bürgerlichen Gesetzen wider gewaltthätige Brautentführer verordnet worden.

§. 87. Von den Ehescheidungen sind nachzuschlagen Carol. M. l. V. Cap. 19. Edict. Theodorici Cap. 54. Leg. Wisigoth. L. III. Tit. 6. Marculf. L. II. Form. 30. und bey Baluzius Cap. 16 vom Jahr 757. Col. 184. wie auch Cap. 5. vom Jahr 752. Col. 163.

§. 88. Uebrigens sind in Ansehung der fränkischen Gesetze Hauptanmerkungen zu machen; nemlich I. Daß die fränkische Könige über Staatssachen gehaltenen Berathschlagungen auch Bischöfe und Geistliche

nach

nach eigener Willkür beygezogen haben, wodurch aber eben die Könige zu Bestimmung vieler in den göttlichen Gesetzen nicht enthaltenen Ehehindernißen bewogen worden. II., Daß bey allem deme doch diese Ehegesetze in Ansehung des bürgerlichen Vertrags erst durch die Landesfürstliche Verordnungen ihre Kraft erhalten haben, und die Dispensen hierüber auch immer von der landesfürstlichen Macht haben anverlanget werden müssen. III Daß auch andere Landesfürsten befugt sind, ohne Jemand andern zu fragen, als den sie selbst gern fragen wollen, Ehehinderniße zu bestimmen, und aufzuheben, oder darin zu dispensiren.

VI.

In den Kirchengesezen der ersten Jahrhunderte, in deren Zurückführung die in mitlern Zeitalter eingeführte Kirchenzucht den Landesfürsten nicht hindern kann.

§. 89. Es überzeuget uns die Kirchengeschichte, daß das unlaugbar seye, was Christian Lupus in Diss. I. proem. Cap. 10. Tom. III. Schol. in Car.

mit

mit diesen Worten geschrieben: Die Ehe ist nicht nur ein Sakrament der christkatholischen Kirche, sondern auch ein bürgerlicher Vertrag, deßwegen haben es sich die christlich römischen Kaiser schon längst allein zugeeignet, und vorbehalten, trennende Ehehinderniße zu bestimmen. Nur in den leztern Jahrhunderten ist diese Gewalt auf die Kirche gekommen. Daher kommt es, daß die alten Väter dieser Hindernißen so selten mit Fleise, und mit Vorsaz gedenken, wiel sie es für eine Sache ansahen, die in ihr Gebiet nicht gehörte.

§. 90. Und zwar bis auf das X Sekulum, wie der Vertheidiger des Churbayrischen Sponsalien Gesezes in der Antwort auf den siebenten Einwurf sagt: hat die Kirche niemals die Meinung weder überhaupt noch insbesondere geheget, daß die Eheverträge, geschweige denn die Eheversprechen zu ihrer Gerichtsbarkeit, wie sie heut zu Tage genommen wird, gehörig seyn; und vom ersten Kirchenalter an bis auf das zehnte Jahrhundert ist kein einziges Beyspiel nahmhaft zu machen, daß irgendswo von Seite der geistlichen Macht jemals wider die derentwillen getroffenen gesezlichen Verfügungen der Landesfürstlichen Macht nur die geringste Widerrede viel weniger eine Vorschrift oder geistliche Anmassung geschehen seye.

§. 91.

§. 91. **Daher kommt es,** schreibt auch Pereira in der Abhandlung von der Macht der Bischöfe in III. Grunds. 9. §. nach der Antwort, die selbst der Pabst Nikolaus der I. im 9. Jahrhundert auf die Fragen der Bulgaren gab im 39. Kap. **Daher kommt es: daß die Fürsten, die das Recht haben Ehehinderniße zwischen Vettern und Basen zu machen, auch zuweilen davon dispensirten, ohne daß die Kirche ihnen jemals diese Macht streitig gemacht hätte.** Wir wollen über diese Lehren gut katholischer Schriftsteller, auf Beyspiele; und sodenn wieder auf Bekänntniße gelehrter und frommer Katholiken gehen.

§. 92. Nach den bürgerlichen Gesezen, vermög welchen die von Kindern ohne Einwilligung der Eltern gemachte Eheverträge für ungültig erkläret wurden, fügte sich die IV. Kirchenversammlung von Karthago im 11ten Kanon. Die von Orleans vom Jahr 641. im 22ten Kanon, die von Tours vom Jahr 565. im 10ten Kanon. Sogar damals, da schon die vom Isidor den erstern Päbsten angedichtete Briefe und Verordnungen, die man allgemein die Waaren des Sünder Isidor nennt, überhand genommen, so gar damals richtete sich noch die Kirche in Kinderehen nach den bürgerlichen Gesezen. Siehe caus. XXX q. 5. can. 1 caus. XXXV. q. 6. can. 2 Auch die Griechen haben deßwegen die Ehen wider der Eltern Willen nicht gelten lassen. S. Basilius Ep. ad Amphiloch.

§. 93. Immer wurde es zwar den Mönchen und Nonnen zur Sünde gerechnet, daß sie ihr Gelübd gebrochen, wenn sie nach denselben zur Ehe geschritten; allein bis nicht die Klostergelübde vom Staat solche Kraft bekommen, daß auch die dagegen gemachten Eheverträge ungültig seyn sollten, bleiben die Verehlichungen eines Mönchs, oder einer Nonne gültig. Siehe den 16ten Kanon der Chalzedonens. Kirchenversammlung S. Auguſt. de bono vid. cap. 10. S. Bernard. L. de praec. et diſp. cap. 17. Greg. l. 1. ep. 33. Van Espen P. II. ſ. 1. Tom. XIII. c. 5. Baſilius Pontius de matr. L. 7. cap. 17. Pabst Innozenz II. war der erste, welcher eine wider das Gelübd der Keuschheit geschlossene Ehe für ungültig erkläret hat. Caus. XXVII. q. 1. can. 40. Wegen welcher Erklärung Gratian der Kirchengesezsammler eben darum, weil er dieselbe nicht sogleich mit der alten Kirchenzucht zusammen stimmen konnte, diesen Unterschied in Dist. XXVII. zwischen den feierlichen und blossen Andachtsgelübden ausgedacht, daß nicht diese, sondern jene eine Ehehinderniß seyen. Allein die Verordnung des Pabst, und die Erklärung des Gratian hätte auf Eheverträge so wenig eine Folge gehabt, wenn es nicht die Landesfürsten hätten angehen lassen, so wenig der Pabst und Gratian andere Verträge, welche jemand wider sein Gelübd eingehet, zum Nachtheil eines dritten hat zernichten können (§. 60.).

§. 94. Eheverträge, so Leibeigene ohne einer von ihren Herren erhaltenen Bewilligung eingegangen, wurden den bürgerlichen Gesezen gemäß nicht minder von der Kirche ungültig erkennet caus. XXIX q. 2. can. 8. Auf einmal kam eine Entscheidung unter dem Namen Pabsts Julius zum Vorschein, daß dergleichen Ehen unzertrennlich seyn sollen caus. XXIX q 2, can 1. Und Gratian fabricirte wieder sogleich eine Distinktion zwischen denen, welche wusten, daß die Person, mit der sie sich verheurathen wollten, eine Leibeigene seye; und jenen, die es nicht wusten. Alles dieses wurde im XII. Sekulum zum Recht; und dieses blos allein darum, weil Landesfürsten es geschehen liessen.

§. 95. Die lateinische und griechische Kirche richtete sich in den erstern Jahrhunderten in Berechnung der Verwandschafts Graden ganz genau nach der bürgerlichen Richtschnur. Siehe des heil. Ambros. 66. Brief, den Cujacius ad cap. pen. de cons. den van Espen in comment. ad Gratian. caus. XXXIV. q. 2. et 3. den Böhmer in Inst. E. P. ad Tit. de cons. §. 3 Pabst Gregorius begienge in der caus. XXXV. q. 5. can. 1. et 2. den Fehler, daß er bey Nachforschung der Verwandtschaft die Brüder für den gemeinen Stamm rechnete, richtete aber sodenn seine Gradsberechnung weiter fort dennoch nach der bürgerlichen Regel ein. Alexander der II. aber wich vollkommen von der bürgerlichen Gradsberechnung ab, und sein

Rathgeber Peter Damian hätte beynahe die Anhänger der bürgerlichen Berechnung verkezert.

§. 96. Eben so gieng es mit den aus der Verwandschaft kommenden Ehehindernißen. Das Gesetz des Kaisers Theodoß, dessen der heil Ambrosius ep. 60. und Cassiodorus L 7. varior: gedenken, verbot die Ehe zwischen rechten Geschwisterkindern. Nach dem Tode Theodosius hob sein Sohn Arkadius dieses Verbot auf; und hierüber leistet selbst das berühmte Gesez in Cap. 19. de Nupt. sattsam Gewähr. Ein Jahr nach dem Tode Arkads, im Jahr 409, schrieb der heil. Augustin sein 15. Buch von der Stadt Gottes, und getraute sich nicht die Ehen der Geschwisterkinder für unerlaubt zu erklären, **weil dieselbe weder durch göttliche weder durch menschliche Geseze verbotten worden** In späteren Zeiten liessen also die Landesfürsten den Geistlichen hierin eine mehrere Macht zu, als sich der heil. Augustin verlanget hat; und viele glaubten es müsse so seyn, weil sie in caus. XXXV. q. 2. c. 2. 3. 7 die falschen Waaren des Isidors nicht kannten. Raban schrie genug und schrieb auch an den Bischof Humbert. **Ich fürchte, daß, wenn man aus jeder Verwandschaft Ehehinderniße macht, Ehebrüche und Hurerey zunehmen werden.** Reginonis L. II. de eccles. discipl. edit. vien. 1765. pag. 289.

§. 97.

§. 97. Da es auf einmal dem Pabst Gregorius II. beyfiel, die mosaischen Eheverbote zurückzuführen caus. XXXV. q. 2 can. 13. 20 so musten es sich die Nachkömmlinge noch zum Glück rechnen, daß die Ehehinderniße nach der bürgerlichen Gradsberechnung auf den 7ten Grad herabkamen caus. XXXV. q. 2. c. 2. Im XI. Jahrhunderte wurden aber nach angenommener heutigen Berechnungsart die Ehehinderniße wegen der Blutsverwandschaft wieder so sehr erweitert, daß sie nach bürgerlicher Berechnung gar bis auf den 14ten Grad reichten. Endlich erkannte selbst Innozenz der III. **Daß ein solches Verbot ohne grossen Nachtheil nicht allgemein gehalten werden kann**, und bestimmte nach der heutigen Berechnungsweise nur noch den 4ten Grad zum Ehehinderniße, und zwar den 4ten deßwegen, **weil der menschliche Leib viererley Säfte führt, welche aus vier Elementen bestehen** cap. 8. de consang. Alles dieses liessen die Landesfürsten geschehen, obschon das wesentliche der Religion so wenig als die viererley Säfte und viererley Elementen bey dem Bestande der bürgerlichen Gesezen sich verschlimmert hätte. Die Landesfürsten liessen aber auch die Ehehinderniße wegen der geistlichen Anverwandschaft bis auf die Zeiten des Trientischen Kirchenraths beynahe abergläubisch, wie der seel. Hofrath Riegger sagt, erweiteren.

§. 98. Und so ergieng es auch mit den Ehehindernißen, die aus der Schwägerschaft, und aus Vereinigung der Gemüther bey Brautleuten, oder auch Eheleuten vor leiblich vollbrachter Ehe entstehen. Die alte Kirche beobachtete die bürgerlichen Geseze. Das mittlere Zeitalter brachte aber die Erweiterung der Ehehinderniße in Ansehung der Schwägerschaft bis auf den 7ten Grad caus. XXXV. q. 2. can. 1. 3. 4. 10. 12. 16. 17. Von welchem es sodenn Innozenz III. c. 1. 8. de cons in der Seitenlinie auf den 4ten Grad, der trientische Kirchenrath aber, wenn die Schwägerschaft aus der Beywohnung ausser der Ehe entsteht, auf den 2ten Grad herabruckte. In Rücksicht auf die Vereinigung der Gemüthter bey Brautleuten oder Eheleuten vor der leiblich vollbrachten Ehe wurde die Ehehinderniß gleichfalls so sehr erweitert, daß ein Theil des andern Theils Blutsverwandten in was immer für einen Grad nicht heurathen durfte caus. XXXVII. q. 2. c. 11. 14. 15. bis Innozenz III. diese Hinderniße mit dem 4ten Grad beschränkte c. 8. de. cons. Bonifazius der VIII. verordnete so gar, daß dieser Eheverbot bestehen solle, wenn nur das Eheversprechen mit beider Brautleute Einwilligung für sich gegangen, wenn auch dasselbe aus anderen Ursachen ungültig wäre. Der Trientische Kirchenrath trat jedoch wieder in das Mittel, und verfügte in Ansehung der Eheversprechen: daß diese nur damals wenn sie allenthalben gültig sind, und nicht über den

ersten Grad die Ehehindernisse wegen der Ehrbarkeit nach sich ziehen können sess. XXIV. c. 3. de reform. matr.

§. 99. Lang hat sich auch die Kirche nach den Kaiserlichen Gesezen geachtet, welche Leuten, die das Laster des Ehebruchs begangen, alle Hofnung zu einer künftigen Ehe abgesprochen haben. Caus. XXXI q. 1. can. 1. S. August L. 1. de Nupt. et Concup. c. 10. Nach diesen Gesezen hat auch die Kirchenversammlung zu Tribur im Jahr 895 über zween Ehebruchsfälle gesprochen, da der erste mit einem Eide, daß man sich verehlichen wolle, der zweyte gar mit Ermordung des Ehegatten verknüpft war. Wem fiele wohl ein, wenn er einen Spruch nach den Gesezen über zwey Fälle hörte, oder läse, zu folgern, daß die Geseze nur auf Fälle, die eben mit solchen Umständen begleitet sind, und hiemit nur auf diese zwey Fälle, nicht auch auf andere zu verstehen seyn? Dennoch fiel es dem guten Pater Gratian ein, und nach diesen Einfall verordneten erst Alexander der III. und Innozenz der III. cap. I. et VI. de eo, qui dux. in matri. Daß I. der Ehebruch keine Ehehinderniß seye, wenn nicht 1. ein zweyseitiger wahrer Ehebruch. 2. Ein vollbrachter Ehebruch. 3. Ein beym Ehebruch beygesetzes Eheversprechen unterloffen cap. 2. 4. 7. 8. cod. II. Daß der Ehemord gleichfalls kein Ehehinderniß seye; wenn nicht 1. der Tod des Ehegatten wirklich er-

 folgt.

folgt. 2. Der Ehebrecher, und die Ehebrecherin seine Ermordung verabredet. 3. Sich die künftige Ehe einander gelobet haben. III. Zum Ehehinderniß wegen eines mit Mord vermengten Ehebruchs nur erforderet werde: 1. Daß der Ehebruch wahr und beyderseitig. 2. Daß er wirklich vollbracht sey. Und 3. wenigstens ein Ehebrecher dem ermordeten Ehegatten nach dem Leben gestellet habe, wenn auch das dem anderen Ehebrecher unbewust gewesen, und kein Eheversprechen dabey geschehen wäre cit. cap 6. Und auch diese Bestimmung, mit Einfluß auf die Eheverträge, liessen die Landesfürsten in mittlerem Zeitalter geschehen.

§ 100 Wegen Gefahr der Verführung zum Unglauben sah freylich auch die alte Kirche nicht gern, daß sich Glaubige mit Unglaubigen verheuratheten. Die Kirchenversammlungen zu Sardika can. 10. die zu Kalzedon can. 14. in caus. XXVII. q 1. can. 16. verboten so gar den Rechtglaubigen sich mit Kezern zu verheurathen. Allein einen mit einem Unglaubigen oder einem Kezer gemachten Ehevertrag ungültig zu erklären, oder denselben aufzulösen, und den Glaubigen von Erfüllung der aus dem geschlossenen Ehevertrag entspringenden Pflichten loßzuzählen, dieses unternahm die alte Kirche niemals. Siehe Tertul. L. 2. ad uxor. cap. 2. S. August. de conjug. adult. L. 1. cap. 25. Synod. eliberit. can. 15.

§. 101.

§. 101 Daß die Ehe durch die heilige Weihen ungültig gemacht werde, ist kein göttliches, sondern nur ein menschliches Gesez, welches schon sehr vielen Veränderungen unterlag Die Väter des Kirchenraths zu Ancyra fanden schon für nothwendig im 10ten Kanon zu erlauben: daß, wenn Geistliche bey Empfangung des Diakonats ihren Bischof erklärten im ledigen Stande nicht leben zu können, ihnen erlaubt seyn sollte, die Verrichtungen dieser Weihe zu thun, wenn sie sich auch nachher verheurathen würden. In Ansehung derer, die vor Empfangung des Subdiakonats, Diakonats, oder auch des Priesterthums sich verheurathet haben, war es ohnehin ausgemacht, und das Trullische Concilium befestigte es gerade zu in can. 13. daß dieselbe durch diese Weihen vom Gebrauch der Ehe nicht gehindert werden sollten. Die lateinische Kirche hat zwar diesen Kanon nicht angenommen. Aber auch in der lateinischen Kirche hatten die heiligen Weihen vor den Zeiten des Pabst Siricius keine Kraft die Ehe zu zertrennen, und ungeachtet, daß Innozenz der I. das Gesez des Siricius erneuert, ohnerachtet, daß diejenigen, welche das Priesterthum oder das Diakonat erhielten, zu selbigen Zeiten vor den Bischöfen ein feierliches Gelübd ablegen musten, auch mit den vorhero zur Ehe genommenen Weibern die Keuschheit zu halten, so haben die Kirchenversammlungen das erste zu Toledo im Jahr 400. can. 1. das vierte von Gangre im Jahr 441. can. 24. das erste von Tours im Jahr 461.

can. 2. sich begnüget denen Priestern und Diakonen, die sich nach den Weihen verheurathet haben, nur die Erhebung zu einer höheren Weihe zu untersagen. Dupin de la puissance ecclesiastique pag. 640. Das aus den heiligen Weihen entstehende Ehehinderniß gründet sich also auf kein göttliches, sondern auf ein menschliches, veränderliches, und auch schon immerzu verändertes Gesez, welches von denen, die von Gott die oberste Gewalt haben, von den bürgerlichen Verträgen zu urtheilen, allerdings in Ansehung ihrer Kraft auf den Ehevertrag so abhanget, wie die Kirche in ersteren Zeiten die Geistlichen so wenig, als die Weltlichen, von Erfüllung ihrer den göttlichen Gesezen nicht zuwiderlaufenden Verträgen enthoben zu seyn erachtet hat.

§. 102. Winkelheurathen verboth auch schon immer die alte Kirche, damit nemlich Verheurathete sich um so weniger für ledig ausgeben, und ihren Ehegatten verlassen könnten. Sieh Tert. de pudic. cap. 4. Und da dieses Verbot eben wegen Aufrechthaltung des Ehevertrages geschah, so fiel den Kirchenvorstehern selbiger Zeit nicht bey, dergleichen geschlossene Eheverträge zu vernichten. Noch heut zu Tage ist die Verfügung, so die Trientische Kirchenversammlung in S. XXIV. c. 1. de Reform. getroffen hat, nicht überall angenommen; aus keiner anderen Ursache, als weil es nur von der bürgerlichen Macht abhanget, bürger-

liche

liche Verträge deßwegen, weil dieselbe heimlich geschlossen worden, zu zernichten.

§. 103. Und endlich hat auch die Kirche in erstern Zeiten die Ehehinderniße zwischen den Entführer und der Entführten so beobachtet, wie dieselbe in den bürgerlichen Gesezen vorgeschrieben waren caus. XXXVI. q. 2. can. 11. bis in cap. 6. et 7. verordnet worden, daß die Ehe bestehen solle, wenn bey der Entführten die **vorige Meinung sich in eine Einwilligung verwandelt, und dasjenige ihr endlich gefällt, was ihr anfänglich mißfallen hat**, welcher Verordnung der Trientische Kirchenrath sodenn wieder in der XXIV. S. 6. cap. de Reform. die Beschränkung gesezet, **daß die Ehe nicht statt haben könne, solang die geraubte Person sich in der Gewalt des Räubers befindet, sondern er könne sie zum Weib nur alsdenn haben, wenn er sie auf einen freyen und sichern Ort stellet, und sie sich hernach ihn zum Manne zu nehmen entschlüsset.** Die Franzosen wusten am besten, daß alle dergleichen Verfügungen in Ansehung des Ehevertrages auf die Landesfürstliche Gutheissuug ankomme; denn bey ihnen gilt keine Ehe zwischen einen Brautwerber, und einer minderjährigen Tochter, die sich durch Schmeuchelev und Liebkosung wider der Eltern Wissen und Willen zur Flucht hat verleiten lassen. Siehe card. de Luca Tom. III.. de matri. dist. 5.

He-

Hericourt. loix Ecclesiast. de France P. III. art. 2. §. 72. et 75.

§. 104. Ueberhaupt sehen wir in den ältesten Kirchen Gesezen, daß die Kirchenvorsteher in allen ihren Verordnungen von Ehehindernißen nichts anderes unternommen, als den Glaubigen die Beobachtung I. der von Gott selbst gesezten Ehehinderniße II. der vom Landesfürsten gemachten Ehegesezen einzuschärfen III. in noch unbestimmten Fällen sie vor Gefahr der Sünden zu warnen, und wider die Uebertreter Bußkanonen festzusezen, ohne daraus bürgerliche Folgen zu ziehen. Gleichwie nemlich die Kirche niemals unnothwendigen Umgang der Glaubigen mit Unglaubigen billigte, und die Uebertreter dafür büssen ließe, doch aber jenem, der sich bey einem anderen, als bey einem Unglaubigen eine Wohnung hätte miethen können, nicht auftrug, die aus dem geschlossenen Miethungs Kontrakt entstehende Pflichten nicht zu erfüllen, und den Kontrakt für ungültig anzusehen, so machte sie es auch in Ansehung der Eheverträge; und der gelehrte Benedictiner zu Lambach P. Oberhauser schrieb recht, daß die ältesten Kirchengeseze keine Trennungen der Eheverträge, sondern blosse Bußkanones enthielten. Siehe dessen Apologiam historico criticam divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium, welche Abhandluug bey dem seel. Bischof Stok grosse Hochachtung, und in Wien schon eine wiederholte Auflage erhalten hat.

§. 105.

§. 105. Als ein bürgerlicher Vertrag muß nemlich die Ehe ihre Richtung nach dem Besten des Staats und von den bürgerlichen Gesezen bekommen. Dieses sagt auch der heilige Thomas ad 4. sent. dist. 34. q. un. art. 1. in sum. cont. gent. l. 4. cap. 78. und mit ihm vier gelehrte Dominikaner: nemlich Ambrosius Catharino, Erzbischof von Conza in qu. de clandest. matri: Romae 1552. Jacob Naclanto Bischof von Chioza, tract. 16. de irrit. clandest. conj. Dominicus Sotto in 4ta sententia dist. 4, und Petrus Sotto in tract. de matri. Lect. 4. **Die Kirchenprälaten,** sagt dieser leztere, **können nicht mit bösen Augen ansehen, wenn die Fürsten der Erde Verordnungen machen, die zum zeitlichen Frieden nothwendig sind, sie können nicht die geringste Ursach haben sich ihnen zu widersezen. Sie müssens im Gegentheile gerne sehen, daß auch menschliche Geseze dem Ehebindniße zur Richtschnur dienen, weil es eine menschliche Handlung ist: den Bischöfen bleibt immer noch die Macht etwas hinzu zu sezen, das zum Besten der Religion ist.** So redete dieser redliche Theolog, der Beichtvater des Kaisers Carls des fünften, und Theolog des Pabstes Pius des IV. in dem Concilium zu Trient war.

§. 106. Auch van Espen führt die nemliche Sprache, da er sagt: **Verträge für ungültig erklären,**

und

und Geseze zu deren Zernichtung festsezen, war nicht die Sache der alten Kirchenvorsteher, die sich dergleichen Gewalt nicht anmasseten, weil sie wusten, daß diese nur zum weltlichen Gerichten eigentlich gehörige Händel den weltlichen Fürsten zu überlassen seyen. P. II. L. I. T. XIII cap. II. §. 10. edit. lovan. Tom. I.

§. 107. Man würde mir umsonst einwerffen: es haben also alle Kirchenvorsteher, und alle Concilien seit dem 10ten Jahrhundert geirret, daß sie Ehe trennende Hinderniße festgesezet haben und man würde mich auch umsonst fragen, ob ich mich einen katholischen Juristen nur zu nennen getrauen könne, da das Concilium zu Trient in der XXIV. Seß in 4. Canon jenen verflucht, welcher sagen würde: **die Kirch habe keine trennende Ehehinderniße festsezen können, oder sie habe bey deren Festsezung geirret**, denn gegen dergleichen Einwürffe und Fragen bliebe ich immer genugsam mit Antworten gelehrter und fromer Catholiken, und mit den bishero erwiesenen Grundsäzen bedecket. Da die Landesfürsten nemlich seit dem 10ten Jahrhunderte, und meinetwegen noch vorhero den geistlichen Gerichten dieses gestatten, so fiel mir nicht bey zu behaupten, daß die Kirche dieses ihr gestattete Recht nicht habe ausüben können, oder in Ausübung desselben geirret habe. Nur aber werde ich forthin behaupten, daß die Macht, trennen-

de

de Ehehinderniße festzusezen, in derer Ausübung die Kirche, nach erhaltener bürgerlicher Gestattung, nicht geirret, **eine blosse landesfürstliche und den Geistlichen nur Delegirte Macht sey**, so wie die Gewalt weltliche Händel geistlicher Personen zu entscheiden, welcher dem geistlichen Gerichte gestattet ist, deswegen keine geistliche, sondern eine landesfürstliche den Geistlichen delegirte Macht ist. Und die Hauptantwort auf den aus dem Trientischen Kanon herbeygezogenen Einwurf gibt für mich van Espen mit diesen Worten: **Wir zweiflen gar nicht daran: daß die Kirche nicht Ansehen und Macht habe, dergleichen Hinderniße einzuführen, gleichwie es in dem Kichenrath von Trient** can. 4. de sacr. Matri. **festgesetzt worden ist. Aber man muß auch das bekennen,** daß das Concilium nichts bestimmet habe, **ob der Kirche diese Gewalt trennende Hinderniße zu sezen vermög der Einrichtung Christi eigentlich, oder aus Nachsicht der weltlichen Fürsten stillschweigend oder ausdrücklich zukomme** in obangeführten Orte cap. 2. §. 12. Diese von dem Trientischen Kirchenrath nicht gemachte Bestimmung kann man also, ohne in den Fluch der späteren Kirchenvorsteher zu verfallen, aus der Geschichte und den Urkunden der ersten Kirche herholen, und mit jenen katholischen Authoren, die das nemliche gethan haben, gut katholisch bleiben.

§. 108.

§. 108. Es wird freylich hiedurch immer mehr diese Folge befestiget: der Landesfürst kann also das Recht solche Hinderniße zu bestimmen, die den Ehevertrag zernichten, alle Augenblike der Kirche benehmen, sobald er es dem Staate nothwendig und nüzlich findet; er kann also alle Augenblike solche Ehehindernisse, die nicht in natürlichen oder geoffenbarten göttlichen Gesezen ihren Grund haben, entweder ganz aufheben oder einschränken, oder darin Dispensen ertheilen, ohne sich von Jemand, und auch nicht den Kirchenvorstehern dießfalls hindern zu lassen, weil die Kirche in leztern Zeiten keine grössere Gewalt als in erstern Zeiten von Gott erhalten, und die Kirchenvorsteher jeziger Zeit nicht weniger Pflicht haben, sich nach den Landesfürstlichen Gesezen so zu richten, wie diese Pflicht von den Kirchenvorstehern der ersteren Zeiten bewiesen worden. Und deßwegen schreibt auch der berühmte Hofrath von Riegger: Was sollte wohl die Fürsten, wenn sie sehen, daß es die Noth und der Nuzen des Staats erforderet, ihr volles Recht hierinfalls wieder herzustellen, und auszuüben, hindern können: Hieraus ist zu schlüssen, daß man der Meinung einiger Gottesgelehrten gar nicht folgen darf, welche behaupten wollen, die Fürsten

hät-

hätten schon seit mehreren Jahrhunderten das Recht trennende Ehehinderniße zu bestimmen ganz an die Kirche abgetretten; und die Kirche hätte nunmehr das Verjährungsrecht auch dergleichen neue, wenn sie will, festzusezen, gegen die weltlichen Regenten für sich. Es ist ohnehin richtig, daß eine Macht, die von selbst mit der Eigenschaft der allerhöchsten Obergewalt verknüpfet ist, keiner Verjährung unterworfen inst. jurispr. eccles. P. IV. pag. 57. Und was sollte also die Landesfürsten hindern können unter den Blutsverwandten Geschwisterkinder, oder solche, die nur im 2ten Grade der Seitenlinie verschwägert sind, zusammheurathen zu lassen, und die Ehehinderniße, so aus blosser Vereinigung der Gemüther entstanden, dergestalt zu heben, daß man auch diejenige heurathen dürfte, so mit der gewesten Braut, oder der gewesten aber noch nicht leiblich erkannten Ehegattin im ersten Grade verwandt sind.

§. 109. Die eigentliche Gewalt der Kirche in Ansehung der Ehen bleibt dabey ungekränkt. Die Kirche wird nemlich jenes, was sie zur Theilnehmung des Sakraments nothwendig zu seyn erachten wird, auch ferners bestimmen. Nur wird ein Kirchenvorsteher bloß deßwegen, weil der Landesfürst solche Hinderniß des Ehevertrags einschränket, welche weder in göttlichen Gesezen, weder in Zeiten der ersteren Christen ihren

Grund finden, die Kontrahenten nach seiner Willkür des von Gott eingesezten Sakraments nicht berauben können, sondern mit dem heiligen Petrus denken und sprechen müssen: **So nun Gott ihnen dieselbige Gnade gegeben hat, wie auch uns, die wir an den Herrn Jesum Christum geglaubt haben: Wer war ich dann, daß ichs Gott sollte verbieten können.** Handl. der Apostel. XI. K. 17. V.

Das den Landesfürsten in Rücksicht auf den Ehevertrag zustehende Recht wird wirklich von dem Kaiserl. Königl. Erzhause in Hungarn und Siebenbürgen und zwar dergestalt ausgeübet, daß den alldortigen Protestanten nicht durch die Katholische Bischöffe, denen sie nicht untergeben sind, sondern durch die weltlich-politische Stellen, die Ehedispensen in verbotenen Graden gegeben werden.

Zweyte Abtheilung

Von dem Nuzen, der sich ohne alle Hinderniß ergäbe, wenn die Ehehindernisse durch landesfürstliche Macht bestimmet, und eingeschränket würden.

I.

In Ansehung der Religion.

§. 110. Die Kirche hat gleich im Anfange hauptsächlich dadurch ihr Ansehen gegründet, daß ihr Augenmerk bloß auf die Verkündigung des Wortes Gottes, auf die Verwaltung der heiligen Sakramenten, und auf die guten Sitten der Glaubigen; nicht in mindesten aber auf zeitliche Absichten gegangen. Und eben deßwegen, weil der mindeste Schein eines zettlichen Eigennuzes diesem Ansehen Nachtheil gebracht hätte, verbannte sie alles, was hierin zu einem Vorwurf nur von weiten hätte genommen werden können.

§. 111. Der Heiland gibt zwar in den Worten: **Einem Arbeiter gebühret seine Nahrung** Math. X. v. 10. allen Glaubigen das Gebot jene zu ernähren, welche sich darum nicht bewerben können, da sie bloß unseres Heils wegen arbeiten. Und auch Paulus gibt hierüber eine im Rechte der Natur gegründete Erklärung, da er sagt: **wer pflüget, der soll in der Hofnung der Aernte pflügen; und wer drischt, der thut es in der Hofnung, der Frucht theilhaftig zu werden. Nachdem wir euch das Geistliche gesäet haben, ist es denn ein grosses, wenn wir von euren fleischlichen etwas aernten?** I. an die Cor. IX. **Nachdem die Heiden der geistlichen Güter theilhaftig geworden sind; so sollen sie ihnen auch Handreichung thun von den leiblichen Gütern** an die Röm. XV. 25. Allein, eben bey diesem einer jeden glaubigen Gemeinde, und hiemit auch ihrem Oberhaupt und Regenten eingeschärften Gebote, den **nothwendigen** Geistlichen die **nothwendige** Unterhaltung zu geben, ist sodenn von dem Heiland und den Aposteln an alle geistliche Personen auch das Gebot ergangen, allen Schein einer Hab- oder Gewinnsucht zu vermeiden. Man erwäge nur diese Lehren: **umsonst habet ihrs empfangen, umsonst gebet es auch. Ihr sollet euch weder mit Gold, noch Silber, noch Kupfermünze in euren Gürteln versehen** Math. X. 8. 9. **Dein Geld soll mit dir zur**

Ver-

Verdamniß fahren, dieweil du gemeinet hast, daß die Gab Gottes durch Geld zu erlangen seye. Handl. der Apostel VIII. 20. Weidet die Heerde Gottes nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern aus geneigtem Gemüth I. B. Petri v. 2. Und man sehe nur, wie der Apostel sich auch in dem verhalten, was er mit Recht hätte fordern können: Wir, sagt er, haben uns solcher Macht nicht gebrauchet, sondern alles übertragen, damit wir dem Evangelio Christi keine Aergerniß machen. — Was ist dann nun meine Belohnung? nemlich, daß ich das Evangelium predige, und dasselbige ohne einige Kosten darstelle, damit ich meine Macht im Predigtamt des Evangelii nicht mißbrauche. 1. an die Cor. IX. 12. 18.

§. 112. Gebührt jedem Diener des Altars sein nothwendiger Unterhalt, so gebührt er gewiß unter ihnen am meisten denjenigen, welche die gröste Bürde haben. Die Priester, die wohl vorstehen, soll man einer doppelten Ehre würdig achten; besonders die im Worte, und in der Lehre arbeiten 1. an Timoth. v. 17. Und ich behaupte, als ein für die Geistlichkeit gewiß alle Hochachtung tragender Katholik, daß unter ihnen die Seelsorger; unter den Seelsorgern die Bischöfe, unter den Bischöfen der erste, welcher der Pabst ist, von den katholischen

Gemeinden, Provinzen und Nationen einen bestimmten, und ihrer Würde sowohl, als ihrem Amte angemessenen Unterhalt haben sollen.

§. 113. Jedoch behaupte ich gleichfalls, und zwar nicht nur des Staats wegen, sondern wirklich auch in Ansehung der Religion, daß es zur Ehre und Nuzen unserer Kirche gereichen würde, wenn sowohl bey Gelegenheit selbst der Religions Handlungen, als auch bey bürgerlichen Gegenständen alle Geld Ausfuhren, so viel es möglich ist, aufhörten, und alle bürgerliche Gegenstände, die bishero bey geistlichen Gerichten behandelt worden, und hiemit auch die Ehehändel, und Ehedispensen an die weltlichen Gerichte zurückgeruffen würden. Auf diese Weise würde eben die Geistlichkeit überhoben, künftig so viele Gerichtspersonen zu erhalten, und wegen des Geldes, so zu derer Erhaltung gefordert wird, sich und die Ehre der Kirchen den übelsten Nachreden der Feinde auszusezen.

§. 114. Man kann nicht sagen: **wer wird sich an die Verläumdungen dieser Feinde kehren? denen wird man niemal das Maul stopfen können.** Denn der Apostel ermahnet seinen Titus sich überhaupt so zu verhalten, **auf daß der Wiederwärtige sich schäme, und nichts habe, daß er von uns was Böses sage** ad Tit. II. 8. Wie! wenn aber nicht nur Feinde der Kirche, sondern Kir-

chen-

chenväter, und andere so fromme als gelehrte Männer, geistlich= und weltlichen Standes, wider alle, und besonders wider die Ehedispensen, für welche die Impetranten zu Rom Geld zu erlegen haben, aus Eifer für die Ehre der Kirche ohne Scheu reden, und den für die Kirche hieraus erwachsenden Nachtheil offenbar erweisen? Wird nicht also im Gegentheil bey Einschränkung der römischen Ehedispensen, bey Zurückführung derselben zu ihren ordentlichen Gerichtern, die Kirche, die Religion offenbaren Vortheil für ihre Ehre in den Augen der ganzen Welt bey Freunden und Feinden, und einen ungemeinen Vorschub zu ihrer noch mehreren Verbreitung gewinnen? Es wird genug seyn, nur einige katholische Schriftsteller davon reden zu lassen.

§. 115. Selbst Pius der V. als man ihm sagte; er solle die 15000. Dukaten annehmen, welche zwey Spanier noch vor erhaltener Ehedispense angetragen, antwortete: **Selten nicht ohne erheblicher Ursach, und ohne Wiedervergeltung muß dispensiret werden.** Siehe Felibiarum in addit. ad vitam Pii V. Und jene Cardinäle und Prälaten, welche Paulus der III. über die in der Kirche zu verbessernden Gebrechen im Jahr 1536. zu Rath gezogen, sagen klar in ihren Gutachten, daß der römische Mißbrauch bey Gelegenheit der alldort begehrten Dispensen, und insonderheit der Ehedispensen Geld anzunehmen, der Kirche keine geringe Mackel zuziehe; im Gegentheil

aber die Aufhebung dieses Mißbrauchs das Volk auferbauen, und dem Römischen Stuhle die gröste Ehre bringen würde.

§. 116. Claudius Espencedus ein Mann von vornehmen Herkommen, von Gelehrsamkeit, und sowohl deswegen, als wegen seiner Frömmigkeit von Paulus dem IV. schon zur Cardinals-Würde bestimmet, ziehet ganz erstaunlich wider das Verzeichniß loß, welches die Römische Kammer, und Canzley Taxen für die Dispensen enthält, und zu Rom bey Marcellus Silber im Jahr 1514. gedruckt worden, comment. in Pauli Ep. ad Tit. cap. I. App. pag. 479.

§. 117. Franciscus Duarenus, einer der berühmtesten Juristen seiner Zeit beklaget und berechnet, in seinem berühmten Werke de sacris Ecclesiae ministeriis ac Beneficiis L. 1. cap. 6. p. m. 63. die überaus grossen Summen, die damals für Dispensen nach Rom giengen, und seufzet zur Ehre, und zum Nuzen sowohl der ganzen, als der Französischen Kirche um eine Abänderung. Eben so gerieth Guilielmus Lindanus, Bischof zu Nüremond, ein wahrhaft apostolischer Mann, mit seinen Klagen über die Römischen Dispensen in Apologet. ad germ. Antverpiae 1568. Tom. I. pag. 19. et sequ. in solchen Eifer, daß ich den Leser bitte das Original selbst einzusehen, damit ich nicht scheine mit allem Fleisse die derbsten Stellen gesammelt haben.

§. 118

§. 118. Fürwahr schaudervoll sind die Stellen, welche in den Schriften der genannten, und anderer katholischen Autoren Klagen, über die nach Rom gehende Dispensengelder enthalten. Und ich will statt deren mich lieber geschwind mit Aussprüchen eines heiligen Kirchenvaters versichern, ob zwar derselbe über diesen Gegenstand sich nicht gelinderer Ausdrücke bedienet.

§. 119. Ueberhaupt über alle Geldforderuugen gibt der heil. Bernhard L. I. de consid. cap. 6. dem Pabst folgende Ermahnung: **Was hat dir wohl der heilige Apostel anders hinterlassen? Was ich habe, das gebe ich dir. Und was ist das? Eines weiß ich: es ist kein Gold, noch Silber, indem er selbst sagt: Silber und Gold habe ich nicht. Sey es, daß du dir dieses auf eine andere Art erwirbst, aber vermög des apostolischen Rechtes geschieht es gewiß nicht. Er konnte dir nicht geben, was er nicht hatte, was er hatte, das gab er dir, und dieses ist die Obsorge über die Kirche.** Und überhaupt tadelt auch dieser heilige Vater alles, wodurch sich die geistliche Macht eine eigene Gewalt über Dinge anmasset, die bloß dem Landesfürsten zukommen, da er an eben diesem Orte sagt: **Eure Gewalt erstrekt sich nur über Sünden und Laster — Die irdischen Dinge haben ihre eigene Richter, die Könige und Fürsten der Erde — Was**

dringet ihr in fremde Gränzen ein? — Was streckt ihr eure Sichel in fremde Aernte aus?

§. 120. Ganz besonders eindringend ist aber seine folgende Stelle an den Pabst Eugenius. Wie erhalte ich das Glück, bevor ich sterbe, die Kirche Gottes so zu sehen, wie sie in ihren ersten Tägen war, da die Apostel ihre Neze zum Fang auswarfen, und zwar zum Fang der Seelen, nicht des Goldes und Silbers? Wie sehr verlange ich, daß du eben von dem, dessen Siz du erhalten hast, auch diese Stimme erbest: Dein Geld soll mit dir zur Verdamniß fahren? O donnerende Stimme! o Stimme voll der Herrlichkeit und Kraft, die schrecklich genug klinget, daß alle, die Sion hassen, beschämt zurück weichen müssen! Dieses erwartet von dir so sehnlich, um dieses bittet dich durch alles deine Mutter, und dieses begehren so inständig von dir ihre Kinder, sowohl die kleinen als die erwachsenen.

§. 121 Und sollten nicht alle Mitglieder dieser Kirche, aus Eifer für die Ehre derselben, seufzen, bitten, begehren, und sehnlich erwarten, daß die Verwunderung aufhöre, die nicht die Feinde der Kirchen, sondern gute und gelehrte Katholiken mit van Espen äussern, neulich, warum bey der Blutschande, die bey

Rei-

Reichen eine so grosse Sünde, als bey Armen ist, ja von jenen öfters mit grösserer Aergerniß begangen wird, nur den Armen die leibliche Busse auferlegt, den Reichen aber dieselbe für baares Geld nachgelassen wird? Van Espen P. II. §. I. Tit. XIV. c. 2. §. 15.

§. 122. Damit alle diese Mackel, alle Vorwürfe, aller Schein eines Eigennuzes, und einer deßwegen, über die Gränzen der geistlichen Macht, in weltlichen Geschäften und Verträgen noch immer angemaste Gewalt zur Ehre und zum Nuzen unserer heiligen Kirche aufhöre, und damit nicht ganze Nationen, welche von ihr noch entfernet sind, von Herbeitretung eben dadurch immer abgehalten werden, weil sie so vieles Geld nicht nur bey geistlichen Handlungen, sondern auch in weltlichen Gegenständen, und zugleich ihre Gerichtsbarkeit, und Landesfürstliche Macht wenigstens zum Theil opfern sollten; haben, sage ich, wirklich alle gut katholische Christen aus Liebe und Eifer zur Religion, zu bitten, zu begehren, und sehnlich zu erwarten: daß die Wünsche des heiligen Bernhard, und der belobten frommen und gelehrten Männer erfüllet werden.

§. 123. Der seel. Hofrath Riegger schrieb auch gewiß in blosser Rücksicht auf die Ehre der Kirche, und aus Hochachtung des Sakraments selbst folgendes: **Den dermaligen Brauch, oder besser Mißbrauch der Gönner in Ehesachen kennet jeder-**

man

man: und ist es wohl auch ein Wunder bey der bestehenden so grossen Menge der Ehehindernisse? Freylich ist es eine unvermeidliche Folge, daß Geseze nicht nur unnüz, sondern auch verächtlich werden, wenn alle Tage davon loßgezählet wird. Mithin sollten die Landesfürsten die Vorsehung thun, damit einige von den trennenden Ehehindernissen entweder abgethan, oder doch beschränket würden, besonders da es scheint: der römische Hof sollte zu einer Anstalt, durch welche ein Sakrament begünstiget wird, seinen Beyfall gern mitgeben. Inst. jurispr. eccles. P. IV. §. 188.

II.

In Ansehung einzelner Familien.

§. 124. Einzelne Personen können, bey gehäuften Ehehindernißen, manchen Nachtheil leiden. Erhalten sie keine Dispens, so werden sie oft eines Vortheils für ihr Haus beraubet, welche sie vielleicht nur mit der, die nicht heurathen durften, und mit keiner andern hätten erlangen können. Sind sie aber in Hofnung eine Dispens zu erlangen, so haben sie doch die:

dieselbe mit Verlust vieler Zeit und Gelds ausser Land zu suchen.

§. 125. Wenn göttliche, entweder natürliche oder geoffenbarte Geseze, wenn Staatsursachen und Landesfürstliche Verordnungen etwas festsezen, da muß freylich auch in bürgerlichen Geschäften aller zeitlicher Vortheil einzelner Personen weichen. Allein, wenn etwas Gott, und der Staat erlaubt; wenn es ein bürgerliches Geschäft ist, welches für sich keine Hinderniß des ewigen Heils in sich schlüsset; wenn jene Heurathen in sich betrachtet noch keine Hinderniße des Heils seyn können, welches zwischen Geschwisterkindern oder zwischen Personen, die nur in zweytem Grad verschwägert sind, eingegangen würden, weil die erstern Christen dabey seelig werden konnten, so begreife ich nicht, daß gegen ein solches Geschäft durch blosse geistliche Willkür ein Hinderniß des ewigen Heils, eine Ausschlüssung von der Seeligkeit solle beschlossen werden können.

§. 126. Unsere heilige Kirche bleibt bey diesem meinen Saz ungekränkt. In ihren erstern Zeiten hielt sie ohnehin nur solche Eheverträge für ungültig, welche von göttlichen und landesfürstlichen Gesezen zernichtet waren; und ließ auch gegen die Übertretter derselben von ihrer Seite nur Buskanonen ergehen. In späteren Zeiten aber bestimmte sie zwar Hinderniße, so die Eheverträge selbst zernichteten, jedoch mit landesfürstlicher Bewilligung. Hiemit entstanden immer

mer aus diesen Gesezen gegen die Uebertreter Hindernisse des ewigen Heils, in soweit Untergebene nicht nur aus Furcht, sondern aus **Gewissen** der obersten Macht gehorchen müssen. Da nun aber diese menschliche, nur von der landesfürstlichen Macht abhangende Ehevertrags-Geseze auch von dem Landesfürsten wieder aufgehoben werden können, so folget klar, ohne der Kirche zu nahe zu treten, daß, wenn diese Geseze von dem Landesfürsten aufgehoben würden, sodenn alle Uebertretung derselben, und die hindurch bishero begangene Sünde, aufhören würde, ohne daß die Kirche einen gut bürgerlichen, und wider die göttliche Geseze nicht lauffenden Vertrag, und den hieraus zu ziehenden Vortheil zur Sünde machen könnte, oder würde machen wollen.

§. 127. Unsere heilige Kirche predigt selbst mit dem Evangelium jene Stelle, worinn Christus zwar befohlen dieses zu thun, was die Schriftgelehrte der Schrift gemäß lehrten, die übrigen schweren und unerträglichen Bürden aber, welche sie den Menschen auf die Achseln legten, und mit welchen sie das Himmelreich vor den Menschen zuschliessen wollten, mißbilligte Math: c. XXIII. v. 4. 12. Und nach erloschenen alt testamentischen Staatsgesezen, da auch der Heiland die Gewalt in bürgerlichen Gegenständen vollkommen dem Landesfürsten überlassen, wird sie den Gliedern des Staats hierinn sowenig Bürde auflegen, als sie

dieses überhaupt niemals, auch nicht in zufälligen Religionshandlungen thun, sondern immer diese Sprache führen wird: **Es hat dem heiligen Geist, und uns gefallen, euch keine Last mehr aufzulegen, dann diese nothwendige Dinge.** Handl. der Apost. Kap. XV. v. 28. Diese und folgende Worte: **Mein Joch ist süß, und meine Bürde ist leicht.** Matth. XI. 2. 30. **Weh euch Gesez Gelehrten, dann ihr beladet die Menschen mit Lasten, die sie nicht tragen können.** Luc XI. 46. werden zwar niemal zum Beweiß dienen, daß ein jeder die Beobachtung der Geseze Gottes nach seiner Bequemlichkeit einrichten könne, oder daß die Kirche gar kein Recht habe, neue Zuchtregeln zu bestimmen; allein sie werden doch immer Beweise seyn, daß das Joch des Heilandes mit Verordnungen gegen bürgerliche Verträge, und gegen solche Dinge, deren Bestimmung von Landesfürsten allein abhänget, nicht erschweret werden dürfe. Nur zurückgedacht auf die Worte des heil. Bernhards die wir oben (§. 119.) angeführet haben.

§. 128. Würde für sich schon das ewige Heil dabey leiden, wenn Geschwisterkinder zusammheurathen, so könnte nicht einmal dispensiret werden. Ist also dieses Eheverbot in sich betrachtet, ohne ein menschliches Gesez keine Hinderniß des Seelenheils, warum sollte dasselbe nicht zur Erleichterung der Familien aufgeho-

gehoben, und nicht von jenem aufgehoben werden können, dem allein von Gott die Macht eingeraumet ist, in Vertragssachen Richter zu seyn? Warum soll diese Bürde nicht hinweggenommen, und das nicht glatterdings, ohne Dispens, ohne Zahlung erlaubt werden können, was bishero nach erhaltener Dispens, nach zu Rom erlegten Taxen, weiter kein Hinderniß des ewigen Heils war?

§. 129. Bey einer solchen nicht nur erlaubten, sondern dem Landesfürsten überlassenen Beschränkung, können sodann alle einzelne Personen ihre häuslichen Vortheile ohne Verlust des ewigen Heils besorgen: wo solches damalen nur jene mit dem ewigen Heil vereinigen können, die Dispens erkauffen. Nichts wird sie hindern eine Familie zu errichten, der sie sonst nicht hätten vorstehen können. Das Geld, was sie für Dispensen hätten ausgeben müssen, wird ihren Gewerben, ihren Weib, ihren Kindern bleiben. Wird es auch nothwendig seyn: daß der Staat noch mehrere Hinderniße der Eheverträge beybehalte, daß er hierüber Niemand Dispens ohne vorläufiger Untersuchung und Entscheidung gebe, daß sie wirklich noch dafür Gerichts-Unkösten zu erlegen haben, so wird ihnen noch immer ungemeine Erleichterung dadurch geschehen, daß sie die Rechts oder Gnadensprüche nicht ausser Land, nicht mit so vielem Zeit Verlust, nicht mit so vielen Unkösten zu suchen, und auch nichts auszulegen haben werden,

den, was nicht unter ihren Mitbürgern zirculiren wird, und was nicht eben durch diese Zirkulation wieder ihren Gewerben, Weib, und Kindern zukommen kann.

§. 130. Aber muß dann dieser oder jener, wird jemand sagen, ein Geschwisterkind oder eine ihm in zweyten Grad verschwägerte Person heurathen? kann er keine andere heurathen? Und ich werde diesem, nach den bereits erwiesenen Vortheilen, nun nur noch mit Gegenfragen antworten: muß er sie denn aber eben nur nach bezahlten Geld, nach ausser Land gesuchten Dispens, und nicht anderst heurathen können? und warum fragt man denn nach erlegter Taxe nicht, warum er eben diese, und keine andere heurathen will? warum fragt man denn strenger Arme als Reiche? warum fragt man sie ausser Land? warum bey Gerichten, wohin weltliche Händel nicht gehören? und warum fragt man eben nur Weltliche, warum sie ungeachtet ihres lezten ewigen Ziels zeitliche Vortheile verlangen beybehalten zu dürfen, die ihnen die Religion in sich nicht verbeut?

III.

In Ansehung des Staats.

§. 131. Durch den Vortheil aller einzelnen Familien wird auch der Vortheil des Staats selbst befördert, da diesen die einzelne zusamm ausmachen. Dieser ihr Reichthum, dieser ihre Stärke ist auch der Reichthum, die Stärke des Staats. Es liegt hiemit der überausgrosse Nuzen schon am Tage, der für den Staat erwächst, wenn die Hindernisse der Pflanzschule des Gemeinenwesens, und alle auswärtige Entkräftungen seines Reichthums aufgehoben oder beschränkt werden. Wir wollen aber einen hieraus entspringenden vielfachen Nuzen ganz leicht durch Erwegung der hauptsächlichen Majestätsrechte noch faßlicher machen.

§. 132. Wird nicht die gesezgebende Macht des Landesfürsten zum Nachtheil des Staats gehemmet, wenn in diesem Staate eine auswärtige Macht in bürgerlichen Händeln Geseze nach ihrer Willkur bestimmen, nach ihrer Willkur auflösen kann? Und gewinnet also nicht der Staat offenbar, wenn diese Hemmung aus dem Wege geräumet wird, und der Landes-Fürst selbst seine Gewalt über die bürgerlichen Gegenstände, und hiemit auch über die Eheverträge so ausübet,

übet, wie er die Staatserforderniße einsieht, und nur allein einzusehen hat?

§. 133. Werden aber nicht dem Landesfürsten auch in seinem Recht auf alle bürgerliche Gegenstände, und auf die Erhaltung, Aufnahme, und Vortheile der mindern Gesellschaften im Staate zu sehen, die hiezu dienlichen Mittel zu ergreiffen, die entgegen stehenden Hindernisse aus dem Weg zu räumen die Hände gebunden, wenn sich eine auswärtige Macht soviel herausnehmen darf, diese Gegenstände nicht einsehen und beurtheilen, diese Vortheile nicht befördern, diese Mittel nicht ergreiffen, diese Hindernisse nicht aus dem Wege räumen zu lassen? und folglich alles dieses auch in Ansehung der ehelichen Gesellschaften und der Eheverträge zu thun?

§. 134. Wird das Recht alles jenes auszuüben und zu vollstrecken, was zum Nuzen des Staats in Ausübung und Vollzug gebracht werden soll, nicht gekränket, und dabey die ganze landesherrliche Macht unnüz gemacht, wenn eine fremde Macht die Rechtssprüche, und die Vollziehung derselben, eben so, wie die Gnadenbezeugungen sich vorbehält, und der Landesfürst sich dergleichen nicht anmassen darf?

§. 135. Und bleibt endlich wohl der Staat und sein Regent in bürgerlichen Gegenständen so unabhängig, als er seyn soll, wenn ohne Bewilligung, ohne

Einstimmung der fremden Macht darinn nichts fürgenommen werden kann?

§. 136. Es ist also erstens eine für den Staat höchst vortheilhafte Rettung aller Majestätsrechte, wenn die Landesfürsten ihr Recht trennende Ehehindernisse zu bestimmen und zu beschränken, oder darinn zu dispensiren, wie auch alle, die Eheverträge betreffende Händel zu untersuchen, und zu entscheiden, wieder selbst zum Nuzen ihrer Staaten so ausüben, wie sie von oben belobten Gelehrten dessen erinnert werden. Es erfolgt hieraus auch zweytens eine offenbare Beförderung der Gerechtigkeit, die man im Staate, und so geschwind es möglich ist, muß erhalten, und die vom Staat muß übersehen werden können. Es ist dabey drittens eine Beförderung der Bevölkerung, worauf die Pflanzschule des Gemeinenwesens, und dessen Stärke beruhet. Viertens zeigt sich hierinn die Erhalt- und die Vermehrung des Staatsreichthums von selbst. Ist dieses also nicht vielfacher, nicht augenscheinlicher und unlaugbarer Nuzen für den Staat?

§. 137. Ich verwahre mich hier auf das feierlichste wider alle, welche sagen wollten: mein Gedanken gehe nicht weiter hinaus, als nur gar bis aufs äusserste, nemlich den römischen Hof zu Grund zu richten. Denn ich berufe mich auf das, was ich oben (§. 112.) angeführet. Dieses werde ich freylich niemals unterstüzen: daß in Rom so viele Leute, statt

vom

vom Ackerbau, von Gewerben, von andern Handlungen, mit welchen sich die übrigen Nationen ernähren müssen, nur vom Gelde dieser Nationen erhalten sollen. Ich weiß nicht, was eben die Römer für ein grösseres Recht haben sollen, als andere Nationen? Warum wir nur sie für Dispensen, die wir in geistlichen Dingen von unsern Bischöfen, in bürgerlichen Geschäften von unsern Landesfürsten haben können, bezahlen sollen? oder warum wir die Bezahlung dafür ihnen künftig nicht eben so sollen versagen können, als andern Nationen? Mir ist an meiner Religion mehr als an allen übrigen, und hiemit soviel gelegen, daß ich Gott zum Zeugen nehmen kan, ein wahrer Katholick, und als ein solcher dafür beeifert zu seyn: daß der zur Erhaltung der Einigkeit nothwendige Primas unserer Kirche, der Pabst seiner hiezu nöthigen Sorge und Würde gemäß von allen Nationen werkthätig geehret und unterstüzet werde. Allein die erst im zwölften Jahrhunderte entstandene römische Hofkanzley, über welche Adrianus der VI. und so viele andere Päbste sowohl, als so viele gelehrte, fromme, in gröster Würde stehende Glieder unserer Kirche, und ganze Concilien häufige Klagen in öffentlichen Schriften erscheinen lassen, welche zur Erhaltung der kirchlichen Einigkeit gar nicht nothwendig ist, welcher man statt den heiligen Päbsten die Schuld zu geben, alle in der Kirchenzucht eingerissene Uebel, alle Verwirrungen der Staaten zuschreiben muß, diese römische Hofkanzley

fordere von mir Zeitlebens nicht, daß ich ihr zu gefallen vertheidigen solle: die Landesfürsten seyn verpflichtet ihre Rechte nicht zurückzufordern, damit sie auf Unkosten anderer Nationen noch ferner ihren Bestand haben solle. Ich bin versichert, Adriant der VI. würde es sagen, wenn er lebte, und jeder Pabst wird es sich denken, wenn er es auch für rathsam findet nicht zu sagen: **dieser Schriftsteller ist recht daran.**

§. 138 Der berühmte Gerson ist eben so wenig, als ich, um die römische Hofkanzley bekümmert: **Die Könige,** schreibt er, **können mittels ihrer Geseze verhindern: daß nicht einige das Geld ausser des Reichs schleppen, obschon durch dergleichen Einschränkungen der römische Hof zu Schaden kommen sollte, wenn er die gewöhnlichen Gefälle nicht erhält; denn wenn der König dieses zu seinen oder seiner Länder Nuzen thut, obwohlen hieraus andere durch die Folgen Schaden leiden müssen, so ist es ihm doch vollkommen erlaubt, weil es jedem erlaubt ist, sich seines Rechts zu bedienen** in Lib. de. vit. spir. animae Buch III. Tom. III. pag. 34. cap. XX.

§. 139. **So lang die himmlische Stadt auf Erden wandert,** sagt der heilige Augustin, **ruft sie aus allen Völkern Bürger an sich,**

und

und sammelt sich eine fremde Gesellschaft aus allen Sprachen. Sie sieht nicht darauf, was unter ihnen überhaupt, was unter ihren Gesezen Einrichtungen verschiedenes ist, welche auf Erden in Krieg oder in Frieden leben: von allen diesen ändert sie nichts ab, hebt nichts auf; ja vielmehr hält, und befolget sie selbst alles, was sich in verschiedenen Nationen verschiedenes befindet, und zu einem, und dem nemlichen Endzweck des irrdischen Friedens abzielt, nur darf alles das die Religion nicht hindern, welche lehret, daß man einen Allerhöchsten ehren müsse. Da nun in dem Falle, wenn die Landesfürsten ihre Rechte über die Eheverträge, und die Hinderniße derselben auszuüben anfiengen, die Religion, die Ehre, die Stadt Gottes eben so unverlezet bliebe, als bey dieser Ausübung in der ersten Kirche nichts davon verlezet worden, so wird vom heiligen Augustin, der ohnehin sich nicht anmassete die bürgerlichen Ehegeseze zu verwerfen, mein Saz bestättiget, daß der von mir erwiesene Nuzen des Staats ohne mindester Verlezung der Religion aus der entworffenen Einrichtung folgen würde.

IV.

Bey dem Vorrath der Hilfsmittel gegen alle Hinderniße.

§. 140. Gewiß würde der erwiesene Nuzen folgen, weil nemlich denselben auch nichts hindern könnte. Denn freylich ist aller Einwurf eines Nuzens umsonst, wenn so viele Hinderniße im Wege stehen, daß derselbe nicht zu erreichen wäre.

§. 141. Wenn aber derjenige, von dem die Ausführung eines rechtmäßigen und nüzlichen Vorschlags abhangt, Willen und Kräfte hat denselben auszuführen; und alle die, von denen man eine Hinderniß besorgen könnte, entweder keinen Willen oder keine Kräfte dazu haben, ja vielmehr die meiste von ihnen ihren Willen und ihre Kräfte mit dem Landesfürsten zum allgemeinen Besten ganz sicher vereinigen werden, so ist sodenn der Zeitpunkt der Ausführung auch wirklich vorhanden.

§. 142. Gehen wir nur durch alle Stände und Klassen der Unterthanen, und forschen wir nach, bey welchen sich Willen und Kräfte zur Hinderniß finden könnten. Bey der Klasse der unmündigen, die noch unter anderer Willen und Gewalt stehen, haben wir uns zwar deswegen nicht aufzuhalten; aber wir dürfen

doch

noch mit Trost in ihre Schulen sehen, worin sie jezt so ächten, so reinen, so nothwendigen, so nüzlichen Unterricht, so klare mit der Vernunft, und der Religion übereinstimmende Begriffe, und Kenntniße bekommen: daß daraus Männer erwachsen müssen, welche ihre Religion sowohl, als bürgerlichen und häuslichen Pflichten verstehen, und hiemit gute und gründliche Katholiken bleiben werden, aber auch als rechtschaffene Bürger und Hausväter in häuslichen und bürgerlichen Schuldigkeiten sich nicht werden irre machen lassen. Diese Schulen werden solchen Hausvätern auch solche Hausmütter geben.

§. 143. Um aber die Gesinnungen der schon erwachsenen zu durchforschen, so wollen wir beym Bauernstande anfangen. Lieber Gott! diese sind voll Liebe für ihren Landesfürsten, der ihnen auf alle Art Erleichterung verschaft. Dergleichen Erleichterungen in häuslich, und bürgerlichen Gegenständen werden sie niemals religionswidrig halten, so sehr sie für die Religion zum Glück unserer heiligen Kirche eingenommen sind, und deswegen selbst um Vermehrung der Seelsorger seufzen, weil sie oft im Umfange von 3. oder 4. Stunden keinen haben, da doch in mancher kleinen Stadt 15. Kirchen beysammen stehen. Eben dieses, daß ihr Landesfürst geneigt ist, ihnen mehrere Seelsorger zu geben, und nichts anderes will, als daß ihnen die Wahrheiten der Religion durch deutlich- und

eifrigen Unterricht vollkommen kenntbar gemacht werden sollen, gibt ihnen Ueberzeugung, daß er niemals Einrichtungen gegen das, was wirklich Religion ist, vornehmen werde. Und hierüber bleibt der gute Bauersmann in seiner zeitlichen und geistlichen Beruhigung und wünschet vielleicht in seiner Hütte noch Einrichtungen, die er nach seinen einfachen reinen Begriffen auch vielleicht besser zu beurtheilen weiß, als sie in mittlerem Zeitalter von jenen Schullehrern beurtheilet worden, derer Unwissenheit und Eigennuz die hellesten Wahrheiten der Vernunft und der Offenbarung verdunkelt, und verwirret hat.

§. 144. Der Handwerksmann, der Bürger wird vielleicht aufmerksamer eben deßwegen, weil er in seiner Jugend mehreren Unterricht als der Bauer, und aber einen nicht allerdings reinen, nicht gründlichen Unterricht erhalten hat. Dennoch sieht man: daß die meisten dieses Standes den Mangel eines solchen Unterrichts selbst zu ersezen, sich selbst zu bilden, und den Wahrheiten mit Hinwegwerffung der Vorurtheile Plaz zu geben anfangen. Man nehme nur das Beyspiel von der Verordnung durch welche in österreichischen Staaten die Klöster den Bischöfen unterworffen worden. Diese Verordnung mag ein und andere wider alle ihre Vermuthung überrascht haben, denn ich selbst traf einen solchen an. Als ich ihm aber sagte: Herr! durch 400 und mehrere Jahr wuste die Kirche

gar von keinen Klostergeistlichen. Nach ihrer Entstehung wurden sie von der Kirchen Versammlung zu Kalcedon im 4 und 8ten Canon, von der zu Orleans in 19ten von der zu Agathe in 38. und schon von Kaiser Justinian im 40. Geseze des Codex unter dem Titul von Bischöfen, wie auch in der V. Novelle im 9ten den Bischöfen dergestalt unterworffen, daß die wiederspenstige Mönche aus der Kirchengemeinschaft gestossen worden, so wurde mein ehrlicher Burgersmann schon in etwas beruhiget. Sodenn las ich ihm folgendes aus den Schriften des heiligen Bernhard, wo er schrieb: **Mich wundert es, daß die klösterliche Demuth von etlichen Aebten unseres Ordens mittels eines so häßlichen Eigensinnes verbrochen, ja was noch ärger ist, unter einer demüthigen Ordenskleidung, und Kopfschur, eine solche Hoffart genähret wird. Denn nachdem sie wider ihre Gebote keinen ihrer Unterthanen ein Wörtchen hingehen lassen, scheuen sie sich nicht, ihren eigenen Bischöfen die Unterthänigkeit aufzusagen. Sie plündern ihre Kirchen, um freye Herren zu werden. Sie kauffen sich loß, um nicht gehorsamen zu därffen. Nicht so hat es Christus gemacht. Denn er hat das Leben hingegeben, um den Gehorsam nicht zu verliehren: anstatt daß diese um seiner ledig zu werden, fast alle ihre, und der ihrigen Lebensmittel daran** stre-

strecken. O Mönche! wie groß ist doch eure Vermessenheit, denn darum höret ihr ja nicht auf Mönche zu seyn, weil ihr Aebte über Mönche seyd. Tract. de mor. et off. Ep. cap. 9. Mein unbeweglich gemachter Zuhörer erweiterte noch mehr die Augen, als ich auf diese Stelle kam, die der heilige Bernhard an den Pabst selbst geschrieben. Das erwarte ich doch von dir nicht, daß du die Klosterfreyungen für nüzlich ausgeben solltest. Sie bringen keinen Nuzen, ausgenommen: daß die Mönche muthwilliger werden — das ist doch kein guter Baum, der solche Früchte bringt! und was noch schmerzlicher ist, so erzeugen sie Feindschaften, und ewige Streitigkeiten zwischen Kirchen und Kirchen. Solltest du denn wirklich meinen, daß es dir erlaubt sey, die Kirche an ihren Gliedern zu verstümmlen, ihre Ordnung zu stören, und die von den Vätern gesezten Gränzsteine zu verrücken? Wenn uns die Gerechtigkeit einem jeden das seinige erhalten heist, wie mag es einem Gerechten zustehen, jemanden das seinige zu nehmen. Da ich schon Trost genug hatte, meinen ehrlichen Burgersmann von der Gerechtigkeit, des Landesfürstlichen Gesezes überzeugt zu sehen, und für dießmal nichts mehr verlangte, brach er selbst in diesen Wunsch aus, ach! wenn nur das Sammeln und Betteln gehen

der

der Klostergeistlichen auch einmal aufhörte! Aus allen dem sieht man, wie willig und fähig auch die Klasse der Bürger sey, Wahrheiten anzuhören und zu begreiffen. Und da mein guter Burgersmann schon sogar über das Geld seufzte, welches durch die Bettelmönche aus den Häusern getragen wird, obgleich nicht alles davon aus dem Lande geht, wie wenig wird er sich dagegen aufhalten, wenn für Ehedispensen kein Geld mehr ausser Land gehen darf, und wie aufmerksam wird er nicht zuhören, wenn man ihm erklärt, wie es in der alten Kirche hierin gehalten worden! Mit was Vergnügen wird er vielleicht wohl gar diese meine Abhandlung selbst lesen, und das Urtheil sprechen, der Verfasser hat von den Eheverträgen gerad und gut die Wahrheit, und was nüzlich war, geschrieben, wenn es nur auch schon vollzogen wäre!

§. 145. Unter den Beamten, und zwar nicht nur denen, welche in höheren Bedienstungen stehen, sondern auch unter jenen vom niederen Grade, wenn sie gleich den Studien nicht in dermal verbesserten Schulen obzuliegen Gelegenheit hatten, haben sich doch die meisten schon so viele Kähntniße durch lesen, hören, oder die Erfahrung eigen gemacht, und dieselbe durch Anwendung der gesunden Vernunft so sehr befestiget, daß sie sich ihrer vormals gehabten Vorurtheile schämen. Und die auch noch Vorurtheile haben,

sind

sind nicht im Stande den unzählbaren, welchen die Augen geöfnet worden, dieselbe wieder zu verbinden. Jene aber, welche noch dazu aus verbesserten Schulen, und durch ordentlich unternommene Studien gegründete Wissenschaft erlanget haben, machen nun schon ein ungeheures wohl bewafnetes Herr, welches alle Anfälle um so leichter zerstreuet, als Vorurtheile und Mangel der Wissenschaft, wider die Wahrheit, und eine gründliche Gelehrsamkeit ohnehin nur schwache Angriffe machen können.

§. 146. Man darf wirklich mit unaufhörlichem Dank gegen Gott jezt sagen, daß endlich die Zeit und Gelegenheit gute Einrichtungen ohne Gärung, ohne Staats Verwirrungen zu machen, gekommen seye. Das Gebet der katholischen Kirche um Fried und Einigkeit der christlichen Potentaten ist erhöret. Jeder Potentat bemüht sich ein Vater seines Volcks zu werden, und fast alle haben gleiche Gesinnungen, gleiche Anträge ihre Unterthanen glücklich zu machen. Alle bestreben sich das, was wahrhaft Religion ist, zu befestigen, das staatsschädliche, die Misbräuche aber aus dem Wege zu räumen. Und da sie sich hierin nicht nur untereinander nicht hindern, sondern vielmehr ihre Kräfte vereinigen, damit das Gute desto sicherer erreichet, und sowohl in der Religion, als in den Reichen durch keine solche Spaltungen mehr gehemmet werden könne, welche in mittlerem Zeitalter die Kirche und die Königreiche

ver=

verwirret haben, so ist diese Einstimmung ein Damm, den die Mißvergnügten nicht mehr übersteigen können. Sogar auch für die Zukunft sehen dergleichen Mißvergnügten alle ihre widrigen Wünsche vereitelt. Sie sehen schon fast bey allen katholischen Nationen eine Reihe der Regenten, der Minister, der Räthe, der Beamten der Unterthanen, derer einer auf den anderen mit gleichen Gesinnungen folgen wird.

§. 147. Und was das beste ist, so prangt nun auch die katholische Kirche mit einer solchen Geistlichkeit, die von den Grundsäzen des mittleren Zeitalters sowohl selbst Abscheu trägt, als auch diesen bey anderen verbreitet, das wahre der Religion von dem Scheine und Vorwand derselben unterscheidet, und zu unterscheiden lehret; ihren untergeordneten Geistlichen nicht minder als allen übrigen Glaubigen die Pflichten der Unterthanen gegen die Landesfürsten einprägt, und kurz! das allgemeine Beste eben durch die aus der Religion genommene Grundsäze zu befördern hilft.

§. 148. Umsonst käme nun ein Gregorius der VII. mit einer Loßsprechung der Unterthanen von der Treue gegen ihre Landesfürsten, oder mit einer Excommunication daher. Nebst dem, daß jeder Unterthan seine Pflichten nun besser kennet, und wahr weiß, daß der Pabst keinen Schuldner von Zahlung der Schulden, hiemit noch weniger einen Unterthan von Leistung der schuldigen Pflichten loßsprechen könne, so

schrie

schrie ihm nun die ganze Geistlichkeit entgegen: **Unser Reich ist nicht von dieser Welt.** Ioh. XVIII. 36. **Als Christus sah, daß sie kamen, und ihn mit Gewalt nehmen würden, um ihn zum König zu machen, entwich er abermals auf den Berg allein** Ioh. VI. 15. **Mensch! wer hat mich zum Richter oder Theiler über euch gesezet!** Luc. XII. 14. Und gegen eine Excommunication, wegen unternommenen guten Einrichtungen im Staat, und in bürgerlichen Geschäften, würden sie ihm mit dem heil. Augustin entgegen ruffen: **Was schadet es auch dem Christen, daß ihn die menschliche Unwissenheit in dem Verzeichniße der Christen nicht lesen will, wenn ihn nicht das böse Gewissen aus dem Buch der lebendigen tilget?** can. 50. caus. 11. q. 3. Und mit dem heiligen Hieronimus: **bey Gott wird nicht nach dem Spruch der Priester, sondern nach dem Leben der schuldigen gefragt.** in Mat. cap. XVI. und endlich selbst mit dem Pabst Gelasius. **Ist der Bann ungerecht, so hat man ihn destoweniger zu achten, jeweniger ein ungerechter Spruch fähig ist, jemanden bey Gott, und der Kirche zu beschweren. Man hat einmal zu verlangen, von einem solchen Urtheile loßgesprochen zu werden, das keineswegs bindet.** can. 46. XI. q. 3.

§. 149

§. 149. So gewiß man sich dessen, besonders bey jenen Geistlichen versichern kann, die selbst die dermal verbesserten Studien mit allem Eifer betrieben; so gewiß hat man sich von allen zu versprechen, daß keiner durch aufrührische Schmähungen sich einer Untreue und Wiederspenstigkeit gegen den Landesfürsten; keiner durch eitle Vorwände sich eines Eigennuzes, und anders wohin als eigentlich auf das wesentliche der Religion gerichteten Absichten verdächtig, verächtlich, und sowohl in Ansehung der Religion als des Staats aller Duldung im Landesfürstlichen Gebiete unwürdig machen werde.

§. 150. Genug! es fehlt nicht an Macht, Kräften, und Mitteln, denen, die das Gute hemmen wollten, ihre Absicht dergestalt zu vereitlen, daß sie, statt erlangten Endzweks, nur ihre eigene Umstände verschlimmert sehen müsten.

Dritte Abtheilung

Von den Pflichten, die Ausübung dieser landesfürstlichen Macht zu befördern.

I.

Pflicht des Regenten.

§. 151. Es ist dieses ein unwiedersprechlicher Saz: daß aus den Gesezen denjenigen, für welche sie gemacht sind, eine Verbindlichkeit entstehe, ihre Handlungen darnach einzurichten: und daß hievon selbst die Regenten in Ansehung jener Geseze nicht ausgenommen sind, mit welchen das natürliche und geoffenbarte göttliche Recht auch sie bindet, da ihr Amt, für das Beste des Staats zu sorgen, mit sich bringt.

§. 152. Ich werde mir zwar nicht von weitem beyfallen lassen, von den höchsten Staatsregenten über die

die Beobachtung dieser Geseze Rechenschaft zu fordern, denn ich weiß, daß sie eben deswegen, weil sie höchste Regenten sind, von keinem Menschen, sondern nur von Gott allein zur Verantwortung können gezogen werden; und ich werde immer die Sprache führen, die ein heiliger Ambrosius, ein Cassiodor, und Gregorius Turonensis geführet haben. **Dir allein hab ich gesündiget, sagte David, nicht dem Menschen dem er nicht untergeben war** Ambros. Apol. in David. I. cap. 10. n. 15. **Wenn einer aus dem Volke sündiget, so sündiget er wider Gott und den König, wenn aber der König sündiget, so sündiget er wider Gott allein, und keiner kann über seine Handlungen ein Urtheil sprechen.** Cassiod. in Epos. Psal. 50. **Wenn einer von uns, o König! über die Schranken der Gerechtigkeit gehet, so kann er von dir zurückgeführet, und dafür hergenommen werden; wenn aber du dieselbe überschreitest, wer wird dir hierüber Ausstellungen und Vorwürfe machen? Wir werden zwar zu dir reden, allein es wird darauf ankommen, ob du uns Gehör geben willst. Versagest du uns dieses, wer wird dich verurtheilen; Niemand, als der, welcher von sich gesagt hat, daß er selbst die Gerechtigkeit sey.** S. Gregor. Turon. L. IV. hist. Gall. c. 19. Fürwahr Niemand, sey er geistlich, oder weltlich, hat ein Recht die lan-

desfürstlichen Handlungen und Einrichtungen zu untersuchen und zu beurtheilen. Allein, so wie es jedem Rechtslehrer erlaubt ist, auch die Rechte und Pflichten der Regenten überhaupt zu erklären, so werde ich mir die Freyheit nehmen, in soweit auch hier davon zu reden. Und zu meiner mehreren Sicherheit werde ich noch dazu das meiste mit Worten anderer sagen.

§. 153. Aus der vorgehenden Abtheilung war zu entnehmen, daß erstens bey Abstellung der römischen Ehedispensen die Religion selbst einen ungemeinen Glanz und Nutzen gewinne. Nun ist gewiß, daß der Landesfürst unter seinen Hauptpflichten auch diese habe, den Glanz und Nuzen der Kirche zu befördern, alles, so derselben einige Mackeln und übeln Nachklang verursachen kan, aus dem Wege zu räumen, und die alte, gute Ordnung zurückzuführen. Dieses ruft selbst Pabst Leo der grosse allen Landesfürsten mit diesen Worten zu, die er an Kayser Leo geschrieben: **Du must dir ohne Unterlaß vorstellen, daß dir die königliche Gewalt, nicht nur die Welt zu regieren, sondern hauptsächlich zum Schuz der Kirche verliehen ist: daß du durch Unterdrückung tollkühner Unternehmungen dasjenige, was nüzlich verordnet ist, beschüzest, und dem, was verwirrt und gestört ist, den wahren Frieden wieder zurückstellest.** 75. Brief. Und die Kirchenversammlung zu Paris im Jahr 829. sagt

sagt mit gleichen Ausdrücken: **Die Fürsten der Welt sollen wissen und erkennen, daß sie wegen der Kirche, die sie von Christo zu beschüzen empfangen haben, Gott werden Rechenschaft geben müssen.** L. II. cap. 11.

§. 154. **Die eigentliche Pflicht der Könige,** schreibt der heilige Hieronymus, **ist Gericht und Gerechtigkeit handhaben, und die Unterdrückten retten.** super Hieron. ad cap. 22. Also ist es auch die Pflicht des Landesfürsten, fremde und auswärtige Gerichte in bürgerlichen Händeln abzustellen, neue zu errichten, die er selbst übersehen kan, und die Unterthanen von sovielen Dispensgeldern zu retten.

§. 155. Die wahrhaften Reichthümer eines Reiches sind die Menschen selbst III. Reg. IV. 20. 25. Prov. XIV. 28. Es hat also der Landesfürst gewiß die Pflicht, auf die Glückseeligkeit der Ehen zu sehen, und alles aus den Weg zu raumen, was hierin bloß durch menschliche Verfügung eingeführet worden, wenn er dasselbe dem Staat nachtheilig zu seyn findet.

§. 156. Und was die Geldausfuhr in fremde Staaten betrift, so hat der Landesfürst die Pflicht, dieselbe nicht nur unter dem Vorwand der Religion nicht zu dulden, sondern eben wegen der Religion zu verbieten.

§. 157. Die Pflicht für die Armen, für die Nothdürftigen zu sorgen ist eine in der natürlichen und geoffenbarten Religion gegründete Pflicht. **Ich will Barmherzigkeit, und nicht Opfer,** sagt der Heiland Math. IX. 13. **Soviel ihr einen unter diesen geringsten meiner Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan — soviel ihr nicht einem unter diesen geringsten gethan, das habt ihr mir auch nicht gethan** Math XXV. 40. 45. Diese Pflicht muß also der Landesfürst am meisten in Ansehung der **Armen seines Landes** erfüllen, und unter keinem Religionsvorwand dasjenige entziehen lassen, wodurch den armen Gebährmüttern, den Findelkindern, den Waisen, den Arbeit suchenden, den Kranken, den Unheilbaren, den für ihre Verbrechen Büssenden, und überhaupt den armen Unterthanen geholfen werden kann.

§. 158. Der Regent solle nicht Pflicht haben, für diese allgemeine Nothdurften, das in einen fremden Staat gehende Dispensgeld zurückhalten, da sogar die im Lande schon befindlichen Geistlichen Güter nicht nur zum nothwendigen Unterhalt der Geistlichen, und der zum Gottesdienst gehörigen Dingen, sondern auch zur Aushilfe der Armen gewidmet sind? Freylich **gibt es,** wie Van Espen sagt, **viele Domkapitel, und Chorstifte, welche nicht wissen, was das heist, den Kirchenschaz bewahren.** Denn

sie

sie vermeinen, er sey bewahret genug, wenn er zur Zierde des Gotteshauses wohl gehütet bleibt. Wenn man ihn aber veräusserte, um der Hungersnoth eines ganzen Landes abzuhelfen, oder Gefangene zu erlösen, wie viele würden da nicht schreien: dieses heisse die Gott geweihte Geräthe nicht verwahren, sondern verthun! Als wenn, was Noth halber auf lebendige Tempel verwendet wird, ein ärgerer Raub an den Tempel Gottes wäre. — So denken freylich fleischliche Menschen, die Heiligen aber urtheilen davon ganz anders. Van Espen P. I. Tit. XI. cap. 5. n. 3. Und mit Heiligen dürfen ja Landesfürsten urtheilen, und die Nothwendigkeit sich dieser Macht schon jezt zu gebrauchen durch den Verbot aller auch unter den Religionsvorwand auszuführenden Geldes hintanhalten.

§. 159. O Eitelkeit über Eitelkeit, doch soviel Thorheit als Eitelkeit, schreibt der heil. Bernhard, an den Wänden glänzet die Kirche, an ihren armen Gliedern darbet sie, ihre Steine vergoldet sie und ihre Kinder läst sie nacket. Auf Kosten der Armen weiden sich die Augen der Reichen, und in der Kirche finden Vorwizige ihre Wonne, wo doch Dürftige keinen Unterhalt finden. *Apol. ad Quiliel.* Sollen also die Dürftige,

unserer Länder noch ferner keinen Unterhalt finden, damit in fremden Staaten die Wände glänzend gemacht, die Steine vergoldet, die Augen der Fremden geweidet werden, da der heil. Bernhard es nicht einmal bey inländischen Kirchen leiden will, oder hat nicht also der Landesfürst die Pflicht nach den Wunsch und Sinn des heil. Bernhards zu handeln.

§. 160. Alles was hierüber noch weiters angeführt werden könnte, will ich begriffen haben, wenn ich sage: daß der Landesfürst so, wie die Macht, also auch die Pflicht habe, soviel möglich ist das Einfache, das Reine der ersten Kirchenzucht zurückzuführen. Und sodenn kommen auch von selbst die ersteren Zeiten zurück, worin sich die Geistlichkeit in Eheverträgen nach den Landesfürstlichen Gesezen gerichtet, hierüber kein richterliches Urtheil gesprochen, und hievor Dispenstaxen bezogen hat.

§. 161. **Dem König kommt es zu, die Zucht der Kirche aufrecht zu erhalten,** schreibt ganz recht Franz de Roje in der Abhandlung de Missis dominicis Ap. 2. Denn **die Fürsten,** wie auch Alexander Natalis sagt, **sind Vormünder und Beschüzer der kanonischen Geseze. Sie sind Vertheidiger der Kirchenzucht; ihnen liegt ob für die Vollziehung der kirchlichen Geseze, und über die Beobachtung des natürlichen Rech-**

Rechtes zu sorgen. dissert. XXI. Tit. IV. Und Petrus von Marka beschreibt die von Landesfürsten damals unternommene Ausübung dieser Pflicht mit folgenden Worten: **Die Fürsten haben die Kanones nicht nur mittels eines allgemeinen Gesezes wider die Neuerungen vertheidiget; sie waren, wenn Jemand klagte, auch besonders die bey den kanonischen Gerichten mit Verlezung der Kirchengeseze zugefügte Unbilden durch ihre Verordnungen wieder gut zu machen beflieſſen. Sie hielten dieses für Pflicht nicht allein, weil ihnen die Bewahrung der Geseze anvertrauet war, sondern auch, weil ihnen oblag, die Bürger und vorzüglich die Geistlichkeit zu beschüzen, und für die öffentliche Ruhe zu sorgen.** L. IV. de concord. cap. 2. n. 3. Und in der Praef. ad Nov. 137. zeigt sich die Ausübung dieser Landesfürstlichen Macht klar, da der Kaiser sagt: **Weil die Kirchengeseze bisher nicht richtig beobachtet worden sind, so haben wir darüber verschiedene Klagen wider die Weltgeistliche, Mönche, und einige Bischöfe zu unserem Verdruß anhören müssen: daß sie nicht nach den Kirchengesezen lebeten.** Ist also dieser Pflicht vorlängst vom Landesfürsten nachgelebet worden, so kann eine gleiche Pflichterfüllung den jezigen Landesfürsten nicht zum Fehler ausgerechnet werden; so unternehmen also auch die jezigen Lan-

desfürsten nichts anderes, als was ihre Pflicht ist, wenn sie die alten Kirchengeseze wider die in mittleren Zeitalter eingedrungene Neuigkeiten vertheidigen, und die bisherigen Mißbräuche durch die Verordnungen wieder gutmachen, wodurch alle Händel in Eheverträgen ohnehin den bürgerlichen Gerichten im Lande zurückfallen.

§. 162. Es ist durch so viele bishero beygebrachten Urkunden deme schon vorgebeuget, was einige einzuwenden pflegen. Ihre Sprach ist newlich diese: Kann dann die Kirche keine Abänderungen in der Zucht machen, und können die Landesfürsten die Kirche hierinnen hindern? Allerdings können Abänderungen gemacht werden, aber der Religion, und dem Staat nachtheilige Mißbräuche können den Namen nothwendiger Zuchtsabänderungen nicht annehmen, und dergleichen können, und müssen von dem Landesfürsten auf alle mögliche Art abgehalten werden. Der Staat ist neinlich nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staat; und Gott selbst hat die Könige gegen alle, die Böses thun, zu seinen Amtsdienern, und Rächern, gesezet; welchen auch Paulus behauptet hat, im Fall eines Verbrechens, bis zur Todesstrafe unterworffen zu seyn. Handl. der Apost. XXV. 10. Optatus Milevitanus Lib. III. de schism. donat. cap.

II.

Pflicht der Bischöfe.

§. 163. Sobald der Landesfürst die erwiesenen Pflichten erfüllet, und zum Nuzen der Religion sowohl, als des Staats entweder in bloß bürgerlichen Händeln seine Macht nicht mehr durch geistliche Gerichte auf die bisherige Art, sondern nach neueren Bestimmungen, und von anderen ausüben läst, oder auch in Dingen, die die kirchliche Zucht betreffen, die ältesten Gebräuche gegen die überhand genommenen Mißbräuche zurückführet, so hat den Augenblik auch jeder Bischof in Ansehung seiner Untergebenen Geistlichen, und übrigen Schäflein, jene Lehre zu beobachten, welche Paulus dem Titus gab. **Ermahne sie, daß sie den Fürsten und Obrigkeien unterthan und gehorsam, und zu allen guten Werken bereit seyn: daß sie Niemand lästern, und zänkisch seyn.** ad Tit. III. 1. 2. Immassen dann die alte Kirchenzucht zurückführen, weltliche Händel den weltlichen Gerichten zurückstellen, die Kirche der Nachrede eines Eigennuzes entziehen, die häuslichen Vortheile einzelner Familien befördern, das Beste des Staats besorgen, demselben kein Geld entziehen lassen, und hiemit über Eheverträge und Ehedispensen der alten Kirche und dem Staat angemessene Verfügungen treffen, gewiß lauter **gute**

Werke sind, bey denen das Sakrament der Ehe nichts leidet, weil es auch zur Zeit seiner Einsezung mit dergleichen Verfügungen bestunde. Ein Bischof, der sich einer so guten Einrichtung selbst wiedersezte, würde daher als ein Uebertreter des angeführten apostolischen Gebotes, als ein ungehorsamer Unterthan, als ein blosser Zänker sich darstellen.

§. 164. **Ich habe den Befehl Euer Majestät**, sagte der heil. Athanasius, **keineswegs entgegen gehandelt, dieses sey von mir weit entfernt: Ich bin gar nicht von der Grösse, daß ich mich nur einem Rentmeister oder Staatsvogt, geschweige denn, einem so grossen Kaiser wiedersezen sollte. — Ich habe das Gebot Dero frommen Eifers in mindesten nicht bestritten** in Apolog. ad Constant. Imp. n. 19. et. 26. Und Gregorius der grosse schrieb an den Kaiser Mauritius, nach den wider seine eröfnete Meinung ausgefallenen Befehl alsogleich folgendes: **dem Befehle meines Kaisers unterworffen, habe ich dieses Gesaz in verschiedenen Theilen des Erdbodens verkündigen lassen. — — Die Macht über alle Menschen ist der Gottseeligkeit meinem Herrn vom Himmel gegeben. — Ich habe also von allen Seiten gethan, was ich schuldig war, ich habe dem Kaiser Gehorsam geleistet, und zur Vertheidigung der**

Ehre

Ehre Gottes meine Gesinnungen nicht ver-schwiegen. Wenn nun also der kaiserliche Befehl eine Einrichtung in Eheverträgen, in Ehedispensen betrift, bey deme die Ehre Gottes in der ersten Kirche nichts gelitten, und bey deme die Ehre der Kirche höchst nothwendig gerettet wird, wie soll ein Bischof nicht die Pflicht haben, die Sprache eines Athanasius und Gregorius zu führen.

§. 165. Wir wollen aber noch zwey Päbbste reden hören: **Was die Ordnung der öffentlichen Zucht betrift, so erkennen selbst die Vorsteher der Religion deine dir durch die Anordnung Gottes erteilte Obergewalt, und gehorchen selbst willig deinen Gesezen.** Pabst Gelasius an den Kaiser Anastasius. **Was die unverbrüchliche Bewahrung und Haltung der kaiserlichen Befehle und Verordnungen betrift, so bekennen wir auf alle Weise, soviel wir mit der Gnade des Herrn vermocht haben, und vermögen, daß wir sie jezt, und zu allen Zeiten halten werden.** Pabst Leo der IV. an den Kaiser Lotharius. So redeten Päbste selbst.

§. 166. Der Mainzische Kirchenrath schrieb an Carl den Grossen sogar in diesen Ausdrücken: **Wir haben eure Hilfe, und gesunde Lehre sehr nöhig,**

daß

daß sie auch uns ohne Unterlaß ermahne, und mit Güte unterrichte, damit dasjenige, was wir in wenigen Punkten abgefasset haben, von euren Ansehen bestättiget werden möge, wenn es Dero Gottseeligkeit anders also für würdig achtet. Was aber nach Dero Gutdünken verbessert zu werden verdient, soll auf Befehl EUER KAISERLICHEN MAJESTAET etc. verbessert werden. Petrus de Marca Lib. IV. cap. 4. de concord. Getraueten sich also die Bischöfe zu Mainz in Sachen, die die Kirchenzucht betreffen, ohne landesfürstlicher Bewilligung nichts zu unternehmen, unterwarffen sie es dem kaiserlichen Gutdünken, erbaten sie sich hierüber Belehrung, Ermahnung, Unterricht und Verbesserung: wie sollten Bischöfe eine Widerspenstigkeit gegen Verbesserungen in bürgerlichen Gegenständen, die zugleich die Ehre der Kirche retten, die auf die Gebräuche der alten Kirche zurückgehen, rechtfertigen können?

§. 167. Umsonst würden sich Bischöfe von Gehorsam gegen dergleichen Landesfürstliche Einrichtungen mit den durch so lange Zeit in der Kirche bishero ausgeübten Rechten schüzen. Diesem Einwurf ist schon oben (§. 33. 108.) vorgebauet worden, und wie wir alldort geschrieben haben, so dachten und schrieben schon längst vor uns Baronius, und Zallwein. **Die Rechte der Wahrheit reichen weiter als alles Al-**

ter:

terthum. Sie bestehen gegen die Verjährung noch so vieler Jahrhunderte unverlezlich, und können von einer unzähligen Menge Zeugen nicht wiederlegt, noch erschüttert werden. Baronius III. im Jahr 109. n. 51. Wer weiß es nicht: daß die alte Kirchenzucht jemehr und mehr verfallen ist; — daß Mißbräuche eingeschlichen, und daß eine Verwirrung der Gerechtsamen eingeführt worden ist, und daß die Herrschsucht bisweilen über alle Dämme hinausgeschweifet, manche Trennung, manchen Krieg nach sich gezogen, und die ganze Kirche erstaunlich verwüstet hat. Ist es nun aber ein Wunder, wenn in solchen Störungen, wenn in so stürmischen Zeiten ein Theil da oder dort in der Behauptung seiner Rechte zu weit gegangen wäre, und etwan des anderen seiner Gerechtsame beeinträchtiget hätte? Einen solchen Theil, denke ich, sollte es nicht verdrüssen, wenn der andere Theil sittsam, und mit der gehörigen Ehrfurcht in seine vorige Rechte wieder eintritt, und sich darinn zu behaupten suchet. Zallwein Tom. IV. q. 3. c. 2. §. 12.

§. 168. Umsonst würden Bischöfe mit jenen Banstralen, so in mittleren Zeitalter häufig herumgeworffen worden, und mit der Sorge nicht in einen

solchen Bann zu verfallen sich entschuldigen können. Auch diesem Einwurf sind wir schon oben (§. 148.) zuvorgekommen, und der gelehrte Autor von Corduba, ein Minorit, und Theolog des Trientischen Kirchenraths, wie auch der berühmte Gerson sind ihnen vor der ganzen gelehrten und vernünftigen Welt Bürgen, daß man sie nicht für excommuniciret halten wird. **Wenn der Pabst seine Gewalt mißbrauchet, können sich die Bischöfe widersezen; und ist dieses nicht hinlänglich, sollen sie die weltlichen Fürsten zu Hilfe ruffen, um unter ihren Ansehen, und ihrer Macht mit Gewalt und Waffen zu wiederstehen. — Ungerechte Excommunicationen oder andere Censuren, womit der Pabst schlägt, sind gar von keiner Gültigkeit, weder zu achten, noch zu fürchten. Denn ist es einmal schon klar und bekannt, daß sein Befehl, sein Gesez, seine Verordnung von Seite der Sache, und in der That ungerecht ist, so ist es auch sein Sentenz, der folglich weder geachtet, weder gefürchtet werden kann.** Anton Kordub. L. IX. q. 10. Diss. III. bey Goldast Tom. III. p. 336. **Nicht immer ist gleich die Verachtung der Kirchengewalt bey denjenigen anzutreffen, die den von dem Pabste oder den seinigen bekannt gemachten Verordnungen nicht gleich gehorchen: und man darf auch nicht urtheilen,**

daß

daß sich diese Verachtungen bey denjenigen befinden, welche sich wider dergleichen vorgegebene Sentenzen durch die Zuflucht zur weltlichen Macht zu beschüzen suchen — indem es ausgemacht ist, daß man einige Sentenzen eines Hirten, oder des Pabstes, weder zu achten, noch zu fürchten habe. Zum Beyspiel, er wollte diejenigen excommuniciren, welche ihren Fürsten, und seinen Verordnungen vernünftigerweise gehorchen. Dieses merkte Innocentius schon voemals an, und ist eigentlich in dem unfehlbaren Geseze Gottes, und der Natur gegründet, welches wir hier anzuführen unterlassen. Joh. Gerson in Tract. circ. mater. excom. et irregul. consi. X. Tom. II. p. 423. und 425.

§. 169. Umsonst endlich würden die Bischöfe jenen Eid vorwenden, welchen sie dem Pabst beym Antritte ihres Hirtenamts haben ablegen müssen, weil I. kein Eid wider die Landesfürstliche von Gott kommende Gewalt, wider die Zurückführung der alten Kirchenzucht, wider Verbesserungen in der Kirche, und in dem Staat begreiflich ist. II. Eben der von den Bischöfen dem Pabsten bishero abgelegte Eid schon in sich, auch wider jene Regeln ist, welche das Recht der Natur, die Offenbarung, und die Kirchengeseze vom Eide geben; III. weil deswegen schon vorlängst

 from-

fromme und gelehrte Katholiken gewünschet haben, daß dieser unmöglich in allen mit guten Gewissen zu erfüllende Eid, nicht mehr abgelegt werde. Und hiemit IV. weder ein Bischof durch Annehmung der bürgerlichen und kirchlichen Verbesserungen ein Eidbrüchiger werden könne, weder V. aus allen diesen Ursachen der Landesfürst schuldig sey, den Vorwand dieses Eides anzunehmen; auch alles Recht habe zu verordnen, daß mit einem so staatsschädlichen Eide künftig keiner mehr zum Bischof geweihet werden solle, und die darauf hartnäckig beharrten, eben so, als andere staatsschädliche Personen sollen angesehen und behandelt werden.

§. 170. In den alten Kirchengesezen ist keine Sylbe von einem Eide zu lesen, welchen die Bischöfe dem Pabsten abzuschwören hätten. Ja es ist vielmehr noch im neunten Jahrhundert von der zweyten Kirchenversammlung zu Chalons can. 13. und von der zu Achen im Jahr 813. can. 16. verboten worden, von einem Neuerwählten ein beleidigtes Glaubensbekänntniß abzufordern. Erst im eilften Jahrhundert fieng man an den Eid zu verlangen. Jedoch betraf derselbe noch immer nur den der **Kirche** gebührenden Gehorsam Tom IX concil. gen. col. 1211. bis Pabst Gregor. der VII. im Jahr 1079. auf der Kirchenversammlung zu Rom von dem Patriarchen zu Aquileja einen mit jenen eines Lehnträgers gegen seinen Lehenherrn übereinkommenden Eid der Treue abgefordert hat.

hat. Klemens der VIII. ließ nachmals zu diesen Eid eine eigene und erweiterte Formul ausfertigen cap. 4. de Juris. cap. 4. de elect. cap. 13. de Maj. et obed.

§. 171. Man darf nur einige Punkten dieser Formul durchgehen, so sieht man: daß dieselbe zweydeutig abgefast sind, und hundert Gelegenheiten geben: daß ein und andere der Beeideten aus Sorge den Eid zu brechen verführet werden können, staatsnüzliche Dinge zu unterlassen, staatsschädliche zu unternehmen und die Landesfürstliche Verordnungen zu hindern statt zu befördern.

§. 172. Der Bischof schwöret, **er wolle die Anschläge des Pabsts niemand offenbaren, die er ihm entweder durch Nuncien, oder durch Briefe mittheilen wird, wenn es dem Pabst Schaden bringen sollte.** Kann wohl dieser Schwur gelten, wenn die Anschläge wider den Landesfürsten, oder das Beste dessen Staats sind? **Ich werde mich,** heißt es in der Formel, **bey keinem Rath, Verhandlung oder Traktat einfinden, die eben demselben unsern Herrn oder der römischen Kirche zuwider sind, oder zum Nachtheil ihrer Personen, Rechte, Ehre, Stand, und Macht gereichten. Und wenn ich erfahren werde, daß man dieses verhandelt, oder daß ein anderer zu thun sich vorsezt, und bestrebt,**

 so

so werde ich es, soviel es möglich ist, hindern, und aufs eilfertigste unseren Herrn oder einem andern, der es ihm offenbare, melden. Nun glaub ich kann der Landesfürst hieraus genug abnehmen, was er vermöge dieses Eides von einem Bischof, wenn er ihn auch zu seinen geheimen Rath gemacht hat, zu gewarten, in was er sich auf ihn, seine Beyhilfe, und seine Verschwiegenheit zu verlassen habe, sobald er das, was Rom bishero unter ihrer Ehre, ihren Rechten, ihrer Macht begriffen hat, ungeachtet er das reinere Kirchenrecht, das natürliche Staatsrecht für sich hat, zurücknehmen will. Es kann aber auch der Landesfürst allerdings den Bedacht dahin nehmen, daß er in Provinzen redliche Vorsteher, Räthe, und Beamte habe, damit nicht alle seine Verordnungen, von welchen die geistliche Macht betroffen zu seyn glaubt, vereitelt werden; denn die Bischöfe schwören: daß sie **die apostolischen Verordnungen nicht nur demüthig annehmen, sondern auch selbst fleißig vollstrecken, und durch andere vollstrecken lassen werden.** Sind nun diese apostolische Verordnungen den landesfürstlichen Gesezen entgegen, so bleiben sicher vermöge des bischöflichen Eides diese durch jene vereitelt; und alle Veranstaltung, daß ohne vorläufiger landesfürstlicher Einsicht keine geistliche Geseze kund gemacht werden sollen, ist fruchtloß. Man hält sich nach den päbstlichen Verfügungen ungestört, besonders, wenn durch solche Vorsteher, Räthe,

the, oder Beamte, die selbst noch voll der Vorurtheile sind, landesfürstliche Geseze entweder gar nicht, oder nur auf den Schein kund gemacht, und übrigens nicht mehr betrieben werden.

§. 173. Ich begreiffe fürwahr nicht, wie zwey Eidschwüre zugleich bestehen können, deren einer dem andern entgegen stehet. Denn der Eid eines Unterthans kann unmöglich in sovielen Gelegenheiten zugleich mit dem bischöflichen Eide erfüllet werden. Und ich begreiffe also auch nicht, wie auf diese Weise ein Bischof der mit seinem Eide wider bürgerliche Einrichtung oder Zuchtsverbesserungen auftritt, ein so treuer, so verläßlicher, so gehorsamer Unterthan seyn könne, wie er doch nach der Lehre des Heilands und der Apostel seyn solte.

§. 174. Niemand sage mir, der Eid müsse immer nur in soweit verstanden werden, als derselbe dem Staat nicht schadet. Denn ich frage nicht ungegründet: werden ihn aber alle nur in soweit, und nicht anderst verstehen? und ich frage weiter: Muß denn ein Eid nicht unzweydeutig und deutlich seyn, da das Schwören kein Spielwerk ist? und kann man wohl überhaupt etwas schwören, was man in so vielen Fällen nicht erfüllen darf?

§. 175. **Nachdem dieser Eid**, sagt von Espen, **in etlichen Stücken demjenigen gleich lautet**,

welchen ein Lehenträger seinem Lehenherrn leistet, so geziemt es sich nicht allerdings ihn solchen Bischöfen aufzulegen, welche dem römischen Pabste in zeitlichen Dingen weder unmittelbar noch mittelbar unterthan sind, weder vom Pabste belohnet werden, wenigstens nicht so, daß sie in eine Eidespflicht treten sollten. Es kann auch dieser Eid in so vielen Fällen nicht gehalten werden. Zum Beweis, daß der Bischof einen päbstlichen Nuncius für einen solchen erkennen, zu ihm gehen, ihn aufnehmen und begleiten wolle; daß er ausser Landes zu einer Kirchenversammlung oder zum Pabste sich begeben wolle. — Dieser Eid ist auch in anderen Stücken so beschaffen, daß, wenn man einerseits den klaren Buchstaben des Eides, andererseits aber die uralten Länderstatuten in Erwegung zieht, es zweifelhaft bleibt, ob in solchen Stücken die Bischöfe ihrem Eid nachleben können: aus welcher Ursach es nun der Heiligkeit des Eides willen zu wünschen wäre, daß die Artikel desselben klärer, und den Rechten der Staaten, und derer wohl hergebrachten Gewohnheiten gemässer ausgedrücket, folglich alle Zweifel und Zweydeutigkeiten, die man beym Schwören sorgfältig vermeiden muß, gehoben würden. Ja es wäre besser nach Vorschrift der heili-

gen

gen Kirchengebote, und der lobwürdigsten Art der heiligen Väter gar keinen Eid abzufordern, und mit dem Glaubensbekänntnisse vorlieb zu nehmen, nachdem wir lesen, daß man sich damit allein mehr als durch zehen Jahrhunderte begnüget hat. Vernunft- und rechtmäßig ist hiemit die Folge, daß der Landesfürst diesen Eid für das künftige vollkommen könne abstellen lassen, und in Ansehung derer, die seinen guten Einrichtungen diesen Eid entgegen halten wollten, allerdings das Recht habe, eben diesen ihren abgelegten Eid als ungültig zu erklären, und bey fortgesezter Widerspenstigkeit sie als staatsschädliche Personen zu behandeln. Allein in unsern Zeiten, und von dermaligen Bischöfen ist dieses so wenig zu besorgen, da sie eben vermög ihrer Kenntniß und Verdienste unter den landesfürstlichen Räthen sind, und mit van Espen einstimmig diesen Eid ganz gerne werden fahren lassen.

§. 176. Der Apostel fodert in seinen Briefen an Timoth. und Titus, von einem Bischof: daß er gelehrt sey, sich nicht auf unnüzes Geschwäz verwende, als Lehrer des Gesezes verstehe, was er sage, oder was er bejahe; nur ein getreues und alles annehmenwerthes Wort führe; auf Fabeln und Fragen, die kein Ende haben, nicht acht habe; Wortkriege und Schulgezänke jener Menschen vermeide, wel-

che verkehrten Sinn haben, und der Wahrheit beraubet sind, vermeinend die Gottseeligkeit sey ein Gewerb; mit einer falsch genannten Wissenschaft nicht widerspreche; sich in weltliche Händel nicht verwickle; nicht eines schändlichen Gewinns begierig seye; sich selbst zum Exempel der guten Werke vorstelle; in Lehr und Redlichkeit, in ernsthaften Weesen. Bischöfe von solchen Eigenschaften berathen sich auch nicht mit Thoren, die nichts anderes lieb haben können, als was ihnen gefällig ist, und obschon ihre ganze Wissenschaft nur in einer kasuistischen und scholastischen Theologie besteht, dennoch gegen Landesfürstliche Verordnungen ganze Deduktionen, die freylich immer nur auf vorlängst beschämte Vorurtheile und Verdrehungen hinausgehen, ihren Bischöfen, damit diese daraus ihre Sprache machen, und hiezu ihren Namen, ihre Unterschrift lehnen, sogleich an die Hand geben, hernach aber, wie die heilige Schrift sagt, von ferne zusehen, wie es dem, welchem sie gerathen haben, ergehen werde.

III.

Pflicht der übrigen Klerisey.

§. 177. Geistliche Personen, die ihre Pflichten beobachten, sind nicht nur als Diener der Religion, sondern auch deswegen höchst schäzbar, weil sie dem Staat ungemein viele und grosse Dienste leisten können.

§. 178. Die Religion selbst begreift nemlich auch die Pflichten gegen den Landesfürsten. Predigen sie hiemit auch diese, belehren sie hierin die Leute im übrigen geistreichen Umgange, oder wie sie immer hiezu die meiste Gelegenheit haben; unterstüzen sie ihre Lehre mit eigenen guten Beyspielen: so darf der Regent solchen Dienern des Altars nicht nur zweyfache Ehre, mit der sie der Apostel wenigstens belohnet haben will, sondern hundertfachen Vortheil zukommen lassen.

§. 179. Der solche Diener der Religion nicht ehrte, der ehrte fürwahr auch die Religion selbst nicht; der solche verachtete, verachtete auch Gott. Wo im Gegentheil Lasterhafte nicht als Diener der Religion, sondern als Lasterhafte zu verabscheuen, und von der Obrigkeit zu bestraffen sind; ohne daß hieraus für die übrigen die mindeste üble Folge von einem vernünftigen und christlichen Manne gezogen werden kann.

§. 180. So verehrungswürdige Diener des Altars werden ihre Pflichten, bey was immer für einer herauskommenden bürgerlichen guten Einrichtung nicht mißkennen; und insonderheit, wenn der Landesfürst sein Recht in Eheverträgen, und derselben Dispensen eben wieder so, wie vor Alters, ausübte, würden sie alle Mühe anwenden, durch wahrhaften und redlichen Unterricht Jedermann zu überzeugen: daß der Landesfürst recht daran sey.

§. 181. Solche Diener des Altars richten sich nemlich selbst nur nach dem, was wahr ist, oder der zu ergründenden Wahrheit am nächsten kommet; nicht aber nach dem, was nur diesem oder jenem wahrscheinlich vorgekommen, um aus dessen Lehre auch ihre zu machen.

§. 182. Sie unterscheiden sich in Reden und Handlungen von jenen, welche nach der von unserem Heiland gegebenen Beschreibung, der Wittwen Häuser auffressen, und lange Gebete vorwenden. Die herumlauffen, einen Glaubensgenossen zu machen, und wenn ers geworden ist, ein Kind der Hölle, und zweyfach mehr; als sie selbst sind, aus ihm machen Math. XXIII. 14. 15.

§. 183. Sie sind weit von denen entfernet, welche Uneinigkeit, und Aergerniß anrichten, welche nicht unserm Herrn Christo dienen, son-

sondern ihrem Bauch, und durch süsse Reden und gute Worte die Herzen der einfältigen verführen, und sie bestreben sich, daß ihr, und ihrer Gemeinde Gehorsam an allen Enden kundbar werde. Zu den Röm. XVI. Kap.

§. 184. Deßwegen beten sie auch für die Könige, und für alle Obrigkeit, ermahnen ihre Schäflein, denselben Unterthan und Gehorsam zu seyn, geben ihnen durch Zanken und Lästern wider dieselbe kein übles Beyspiel. Und kömmt ihnen wirklich etwas schwer an, so besizen sie ihre Seelen in Gedult. Sieh des heil. Paul. Brief an Timoth. und Tit.

§. 185. Sie wissen besser als andere, was das heisse: daß man Gott mehr als dem Menschen gehorsamen müsse; und da wider die göttliche entweder natürliche oder geoffenbarte Gebote vom Landesdesfürsten nichts verordnet wird, so erachten sie sodenn ganz recht, daß sie eben dadurch den Gehorsam gegen Gott verlezen würden, wenn sie dem Landesfürsten in bürgerlichen guten Einrichtnngen, in Vertilgung der Mißbräuche, worzu ihm Gott die Macht gegeben, nicht gehorchten, oder andere nicht zum Gehorsam ermahneten.

§. 186. Sie liessen diejenige nicht unbestraft, welche bey abgestellten Ehedispensen, und zurückgeführten alten Gesezen in den Häusern herumlärmten, **nun gehet die Religion, nun geht die Hochachtung aller Geistlichkeit zu Grunde**, und würden dieselbe fragen: ob man denn jezt nicht mehr das nämliche glauben, die nämliche Sakramenten empfangen könne? Ob das ewige Seelenheil auf diesen Dispensen, und den dafür nach Rom zu zahlenden Geldern beruhe? Ob das ewige Seelenheil von den ersten Christen weniger erreichet? Ob damals die Geistlichkeit weniger geehret worden, da man sich in Eheverträgen, in trennenden Ehehindernißen, in Ehedispensen mit aller Bereitwilligkeit nach den Kaiserlichen Gesezen gerichtet?

§. 187. Sie würden solchen, welche vermeinen, die Gottseeligkeit sey ein Gewerb I. an Timoth. VI. 5. die deswegen des Demetrius Sprache reden: **Männer! ihr wisset: daß wir von dieser Kunst guten Gewin haben**, und unter denen gemeiniglich **einer so, der andere ein anderes schreiet** Handl. der Apost. XIX. 25. 32 ganz gewiß zuruffen: **Seyd ihr der Welt mit Christo abgestorben: warum macht ihr euch denn noch Geseze daraus, als wenn ihr noch in der Welt lebetet:** III. Coloss. II. 6. Wist ihr nicht: daß die heilige Canonen **allen Wucher**

und

und alle Handelschaft wollen verbannet haben, damit das Haus des himmlischen Vaters kein Handelshaus, keine Wechselstube seyn möge. Van Espen in Schol. ad can. 76. Trul. Da der Heiland die Käuffer und Verkäuffer aus dem materielen Tempel hinausgeworfen, werden ihm dieselbe in der sittlichen Kirche angenehm seyn können? Siehe die Aquinens. Kirchenvät. vom Jahr 1585. Ist nicht Christus durch diese That allen ungeschlachteten und eigennüzigen Leuten erschrecklich geworden? Graf Thun, Fürst und Bischof zu Passau in Joh. C. II. v. 15.

§. 188 Da in allen diesen, was verehrungswürdige Priester erfüllen, eben die Pflichten bestehen, welche die Klerisey bey bürgerlichen Einrichtungen, bey Verbesserungen der Kirchenzucht zu beobachten hat, und hiemit auch bey den mit den Eheverträgen, Ehehindernißen, und Ehedispensen zurückführenden alten Gesezen zu beobachten haben würde, so bin ich überhoben, davon mehreres zu reden. Uebrigens kann der schöne Hirtenbrief, den der seel. Fürst, Cardinal, und Erzbischof zu Wien aus denen Grafen v. Trauthson im Jahr 1752. an die Prediger seiner Erzdioeceß erlassen, und wovon nun eine zweyte sehr gute Uebersezung von Sigmund Wenzel Heinze geliefert worden, noch dazu gelesen werden.

IV.

Pflicht des ganzen Volks.

§. 189. Völker, die ihr an euren Landesfürsten mehr Väter als Beherrscher habt, eure erste Pflicht ist zu ruffen. **Lebe o König ewig! Gott erhalte unseren König, und Herrn** I. Reg. X. 24. V. Regum XI. 12.

§. 190. Hättet ihr auch keine gute Beherrscher, so wär eure Pflicht, denenselben unterthänig zu seyn. Ihr müstet um des Gewissenswillen alles übertragen. Ihr müstet für ihn beten 1. Petri II. 13. 18. 19. Wie vervielfacht sich nun diese eure Pflicht, da euch Gott mit einem Landesvater gesegnet hat?

§. 191. **Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. — Eine jede Seele sey der obrigkeitlichen Gewalt unterthan; denn es ist keine Gewalt, als von Gott; was aber Gewalt hat, das ist von Gott geordnet. Derowegen wer der Obrigkeit widerstrebt, der widerstrebet der Ordnung Gottes. — Die Fürsten und Obrigkeiten sind Diener Gottes. — Dienet ihnen nicht allein aus Furcht wegen des Zorns,**

son-

sondern auch aus Schuldigkeit für euer Gewissen. — Dienet ihnen nicht dem Auge nach, als dem Menschen zu gefallen; sondern als wenn sie Gott wären, zu den Röm. XIII. 1. 2. 4. 5. 18. III. Tit. III. 1. III. Ephes. VI. 5. III. Colos. III. 22. Völker! nach diesen Lehren hättet ihr die Pflicht euch gegen die härtesten Regerten zu betragen, wie strafbar würdet ihr vollends in den Augen Gottes seyn, wenn ihr euch mit Unzufriedenheit, mit Beurtheilung der Landesfürstlichen Verordnungen, mit Schmähen, mit Ungehorsam gegen euren besten Landesfürsten versündigen möchtet!

§. 192. Kein Vorwand würde euch bey Gott Entschuldigung geben. Nicht einmal der **Vorwand der Religion**, wenn ihr nicht erweisen könntet: daß euch auferlegt worden, den Geboten Gottes eine entgegen gesezte Handlung zu begehen. Denn in diesen Stücken allein findet jene Antwort statt, welche die Aposteln den Obrigkeiten gegeben. Man muß Gott mehr gehorsam seyn, als den Menschen. (§. 185.)

§. 193. Wie ehrwürdig und heilig die Majestät auch sogar in schlimmen Fürsten seye, zeigte David, welcher zitterte, da er nur ein Stük vom Kleide des

Ge:

Gesalbten geschnitten. Und auch Cirus, ein ungläubiger Landesfürst, wurde von Jesaias der **Gesalbte des Herrn** genennet: S. August. L. II. c. Petil. 48. Jsai XIV. 1. **Ruffet heraus, ihr Richter!** spricht Tertulian in seiner Apologie von den alten Christen, **reisset dem Christen eine Seele heraus, welche für den Kaiser die heiligsten Wünsche ausschüttet**, für den Kaiser, auf dessen Befehle sie gemartert wurden. Und die jezige Christen sollten sich rühmen eine Seele im Leibe zu haben, die wider Landesfürstliche Verordnung Schmähworte und Urtheile spricht, da sie weder Einsicht noch Recht haben, dieselben zu beurtheilen!

§. 194. **Lasset euch nicht verführen, böse Gespräche verderben gute Sitten — etliche haben keine Erkanntnuß Gottes, das sag ich euch zur Scham** I. zu den Cor. XV. 33. 34. **Last euch von Niemand verführen mit eitlen Worten.** Ephes. V. 6. **Last euch von Niemand verführen, der euch überreden will, durch Demuth und Verehrung der Engel, der da wandelt in Dingen, die er nicht gesehen hat, und ist ohne Ursach in seinem fleischlichen Sinn aufgeblasen, und hält sich nicht an das Haupt, aus welchem der ganze Leib durch die Gelenke und**

Fu-

fugen Handreichung empfangt, und sich an einander hält, und also wächst zur Grösse, die Gott giebt III. Col. II. 18. 19. Diese heilige Worte, meine Mitbürger! warnen und bewahren uns wider jene, welche bey landesfürstlichen zum Besten des Staats, und wider die Mißbräuche ergehenden Verordnungen sich einschleichen wollten, um dagegen bey uns wenigstens widrige Gesinnungen zu erregen. Meine liebe Mitbrüder! nicht an diese, sondern an das Haupt wollen wir uns halten, welches uns Gott selbst im Staate gesezt hat, und welches Haupt gegen alle, die Böses thun, gegen alle Mißbräuche, hiemit auch gegen alles, was der reinen Kirchenzucht und dem Staat entgegen ist, das Schwert von Gott empfangen hat. zu den Röm. XIII. 4.

§. 195. Um solche, dem Glanz der Kirche, und dem Staat nüzliche Verordnungen Gott und den Landesfürsten täglich zu bitten, haben wir noch dazu so grosse Pflicht, so sehr uns als Christen die Ehre und die Verbreitung unserer heiligen Religion; so sehr uns als Bürgern das Beste des Staats am Herzen liegen muß, wenn wir auch gleich dabey Vortheile verlören.

§. 196. Wenn nun bey landesfürstlichen Verordnungen mit der Religion und dem Nuzen des Staats

auch noch unsere häusliche Vortheile verbunden sind, da ist der Schluß überhaupt für uns, und auch in Ansehung unsers bishero behandelten Gegenstandes richtig: wenn wir nemlich so gut seelig werden können, als es die ersten Christen geworden sind, und auch das Sakrament der Ehe erlangen können, so gut es die ersten Christen erlanget haben, ohne die Ehedispensen ausser Land, und für vieles Geld zu suchen; wenn wir unsere Händel, wie die frömsten ersten Christen, bey weltlichen Gerichten, ohne so langen Vorschub und kostbare Konsistorial Prozesse zu richten in Stand gesezet werden, so sollen wir mit vereinigten zu Gott aufgehobenen Händen bitten: daß er die Landesfürsten bewege, eine solche Verordnung ergehen zu lassen, oder wenigst zu verfügen, daß die Ehedispensen nicht in Rom, sondern bey dem Bischof gesucht und verliehen werden müssen, so sollen wir nach erfüllter Bitte wiederum mit vereinigt aufgehobenen Händen Gott und den Landesfürsten dafür danksagen; und so sollen wir endlich mit eben diesen Händen allen denjenigen unsere Hauß- und Zimmerthüren schliessen, welche wieder dergleichen Verordnung nicht nur selbst zu schmähen, sondern auch andere dazu zu verleiten sich unterstünden. Fürwahr, dergleichen Leute, die der Religion ihren Glanz, dem Staat seine Rechte, und seinen Nutzen, und uns unsere

ſere häusliche Vortheile mißgönen, und alles dieſes ihren Vorurtheilen, und den Mißbräuchen aufgeopfert haben wollen, dieſe ſind Wölfe in Schaafskleidern; dieſe ſind untreue undankbare Unterthanen, die das nicht verdienen, was ſie vom Staat beziehen, dieſe ſind nicht unſere wahren Freunde, ſondern Feinde, die, wie der Heiland ſagt, nur unſere Häuſer auffreſſen wollen; dieſe ſind vor Gott, den Dienern des Altars, dem ganzen Volke verabſcheuungswerth.

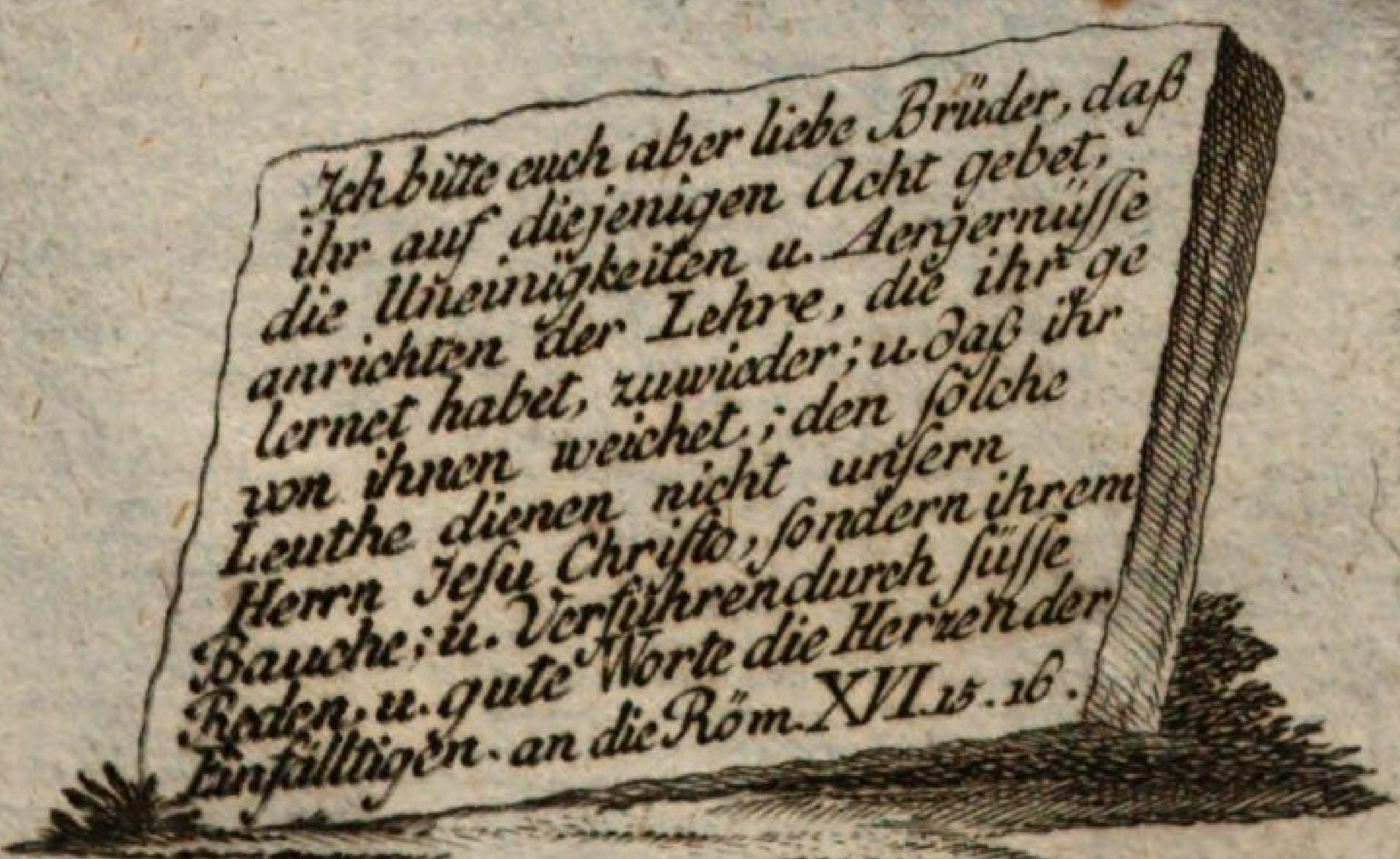

~~AB-487~~

[Kykel]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eybel, Joseph Valentin,

Nichts Mehreres von Ehedispensen, als was Religion, Recht, Nutzen, Klugheit und Pflicht fordert

Wahrheitsthal [i.e. Wien] 1782

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- KR 350
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11255542-0
VD18 14456834-004